

P.b.b. - Verlagspostamt 1140, Abgabepostamt 1150 Wien.  
Imprimé à taxe réduite Par l'éditeur.

öS 20,-  
DM 3,-  
Sfr 2,50

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 1/91

■ **Volkszählung 1990:  
Zählen nicht quälen**

■ **Schengener Abkommen:  
Europäisches FBI  
wird Realität**

■ **Humboldt-Uni:  
Zu demokratisch für  
die neue Demokratie**

# Schöner Wohnen

# Impressum

## Redaktion:

Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Markus Hager, Michaela Kovacic, Iris Kugler, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer; Linz: Alois Birklbauer

## JURIDIKUM-Dokumente:

Thomas Sperlich

Stv. Chefredakteur:

Matthäus Zinner

Chefredakteur:

Thomas Sperlich

## Bildredaktion und Titelgestaltung:

Matthias Blume

Peter-Andreas Linhart

Photos:

Archiv, Matthias Blume

## AutorInnen dieser Ausgabe:

Christian Baumgartner, Lukas Berger, Nicholas Busch, Benjamin Davy, Nikolaus Dimmel, Martin Fill, Monika Gasser-Steiner, Uwe Geißler, Alfred Noll, René Karaschek, Rainer Knödl, Peter-Andreas Linhart, Stefan Lintl, Werner Pankart, Angelika Schaller, Maria Windhager, Franz Witzmann,

## Herstellung:

KOPITU, Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1040 Wien, Tel. 56 33 16.

# Offenlegung

## Herausgeber, Medieninhaber, Eigentümer

Context - Verein für Kommunikation und Information, Hägelingasse 16/15, A-1140 Wien, Tel. 0222/98 23 966, ist zu 100% Eigentümer des **JURIDIKUM** sowie ebenfalls 100% Eigentümer des Vereinsblattes „Conpost - Kommunikation und Information“. Keine weiteren Beteiligungen. Die grundlegende Richtung des **JURIDIKUM** orientiert sich an den **Context**-Statuten und den Meinungen der AutorInnen.

## Geschäftsführung

Geschäftsführer

Robert Zöchling, (Stv.: Thomas Sperlich)

Generalsekretärin

Iris Kugler, (Stv.: Martina Thomasberger)

Finanzreferent

Alois Birklbauer, (Stv.: Markus Hager)

Anzeigen

Leitung & Beratung: Alexandra Palt (0222/98 23 966 od. 34 45 53)

Beratung: Rainer Weinzettl (0222/85 14 86)

Vertrieb

Leitung: Michael Wimmer (0222/98 23 966 od. 58 61 806)

Kontakt Graz: Robert Rothschädl (0316/31 490-23 od. 27)

Produktion

Leitung: Matthäus Zinner, Katharina Echsel

Abonnement

Bestellungen bitte an Context-Vertrieb, Hägelingasse 16/15, A-1140 Wien, telefonisch: 0222/98 23 966. Die

Preise (für fünf Ausgaben):

Normalabo: 80,- öS/15,- DM/13,- SFr

Förderabo: ab 150,- öS/24,- DM/21,- SFr

StudentInnenabo: 60,- öS/11,- DM/9,50 SFr

Beachten Sie auch den *Bestellschein* auf Seite 49.

# THEMA: SCHÖNER WOHNEN

## 2. Wohnrechtsänderungsgesetz:

Kein adäquates Mittel gegen die Wohnungsnot ..... 23

## Menschenrecht auf Wohnen:

Wohnungs- und rechtspolitische Überlegungen ..... 26

## „Abenteurer“ Wohnungsmarkt:

Umgehung des Mieterschutzes ..... 31

## Gemeinnütziger Wohnbau:

Versuch einer Klarstellung ..... 32

## Gemeindewohnungen:

Wohnungssuche mit Sabine ..... 34

# Recht & Gesellschaft

## Kriegsmaterialiengesetz:

Die Neutralität ist abgeschafft ..... 7

## Das Abkommen von Schengen:

Metternich hätte seine Freude daran ..... 9

## Sodomy Laws:

Sex wider Recht und Natur? ..... 11

## Todesstrafe in den USA:

Strom und andere Wege zu sterben ..... 12

## Verwaltungssenate:

Eine unabhängige Kontrolle? ..... 14

## Anmerkungen zum Volkszählungsboykott:

Ihr habt dem Hut nicht Reverenz bewiesen ..... 16

## Pensionserkenntnis des VfGH:

Kein adäquater Ausgleich ..... 20

## Volksbegehren:

Direktmandat für Volksgruppen ..... 21

# Studium & Beruf

## Hochschülerschaftsgesetz:

Demokratisierung ist nicht in Sicht ..... 36

## GRIPS:

Ein Projekt mit Hirn ..... 37

Gleichbehandlungsbeauftragte ..... 38

## Mit dem Elitendasein geht's zu Ende:

Die Erforschung der Juristen ..... 39

## Humboldt-Universität:

Zu demokratisch für die Demokratie ..... 43

# Sehen, Hören & Lesen

## Drei Tschechen und ein Österreicher:

Engagement ist Identität ..... 46

## Thoreau, Anders, Noll:

Ungehorsam gegen den Staat ..... 47

## Kriminalsoziologische Bibliographie:

Zivil- und Strafrecht im Vergleich ..... 48

Vorsatz ..... 3

Aktuell ..... 4

Nachsatz ..... 42

In Bewegung ..... 45

JURIDIKUM-Dokumente ..... 50



Von  
Karl Kraus

man ihn aus dieser Tatsache allein erklären?

Was der Presse - natürlich nur der feindlichen - an Verantwortungsgefühl gefehlt habe, habe ganz Europa gefehlt. Immerhin wird die Wirkung der Druckerschwärze, deren Verschleißer sich meinen Angriffen durch den Hinweis auf ihre Vergänglichkeit zu entziehen pflegten, jetzt unter die Kriegsursachen eingereiht, dem Feinde zur Schmach, dem Beruf zum Stolz. Beides aber die Abwälzung der Schuld und die Reklamierung der Macht, ist wieder ein Teil von jener Kraft, die noch mehr Verderben durch die Phrase des Guten als durch den Effekt des Bösen hervorgebracht hat. Weil aber Geberdenspäher und Ge-

den Weltmacht noch nie so gezeigt, wie in diesem Kriege“ und es sei „sicher, daß die Freunde des Friedens mit einem schlauen und heimtückischen Feind zu tun haben, der mit Holzpappier und Druckerschwärze arbeitet“, bedauert doch, daß es „nicht an Leuten fehlt, wie z. B. die erwähnte Fürsprecherin der radikalen Maßregel, die aus Ärger, daß sich das gedruckte Wort oft stärker erweist als unumstößliche Tatsachen, das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Der Schwachsinn entschuldigt die Presse mit ihrem Verbrechen und hält es nicht für richtig, das Kind mit eben jenem Blutbad, das es angerichtet hat auszuschütten. Aber die Harmlosigkeit, die Anklage und die Verteidigung in einem besorgt, schreibt mit derselben roten Tinte wie der Mord. (...) <sup>(2)</sup>

### Schweigen, Wort und Tat

Darum Gnade den schwachen Mächtigen! Der Herr erleuchte sie im Schlafe! Wollten sie mir, wenn sie der Alpdruck dieser tolgewissen Zukunft aufschreckt, in einem Augenblick instinktiver Einkehr, in solchem vom politischen Bewußtsein unbewachten Moment, wenn alle Klingklanggloria schweigt, wenn das Läuten der Kanonen und das Schießen der Kirchenglocken verstummt ist, wollen sie mir dann, einmal, leihweise, die Exekutive überlassen, die lange genug ein fauler Zauberberlehring in ihrer Vertretung innehatte - so verpflichte ich mich als alter Unmenschensfresser: den größten scheinbaren Widerspruch, den es jetzt gibt, aus der Welt zu schaffen, den zwischen der blutigen Mechanik der Taten und der flotten Mechanik der Seelen. Dann würde ich: damit das große Ereignis doch nicht so ganz unbeachtet vorüberausche; damit es mehr sei als ein angebrochener Abend der Welt, den sie vor Kinokriegsbildern hinbringt; damit der Schrecken doch mehr Plastik habe als die einer Extraausgabe, und das Bombardment von Venedig mehr sei als ein heiserer Bubenschrei; damit der leibhaftige Wahn zerstiebe, die Armeelieferanten seien die wahren Schlachtlieferanten; damit Mord wieder einen zureichenden Grund bekomme und Blut wieder dicker sei als Tinte - ich würde für einen einzigen Tag das Kommando überne-

hemen, das die Front in das Hinterland verlegt; die Brutstätte der Weltverpestung, die Gifthütte des Menschenhasses, der Räuberhöhlen des Blutwuchers, die man mit dem einzigen verabscheuungswürdigen Fremdwort Redaktionen nennt, täglich zweimal erfolgreich mit Bomben belegen lassen; und mit Hilfe von ausgeliehnen Kosaken, die sich aber, um die Grausamkeit voll zu machen, jeder Schändung zu enthalten hätten, durch einen herzhaften Griff in einem Ringstraßenkorso oder in alle jene Plätze, wo die am Krieg Verdienenden ihrer leiblichen Wohlfahrtöpfen, der Fleisch- und Fettnot ein Ende machen! Ich würde, um nicht eigensüchtiger Beweggründe beschuldigt zu werden, nicht davon essen! Aber aus reiner Menschenliebe und damit die täglichen hundert Hekatomben, die wahrlich kein gottesgefälliges Opfer waren, endlich gesühnt werden, bin ich bereit, ein Schärflein beizutragen, gegen das ein Mörser ein Kinderspielzeug ist, und selbst Hand anlegen, damit auch meinem Wort die Tat folge. Damit man nicht mehr sagen könne, ich sei nicht positiv. Und damit es dort am blutigsten sei, wo es auf dieser behaglich hungernden Welt am fettesten zugegangen ist! <sup>(3)</sup>

### Kriegsmüde

- das dümmste von allen Worten, die die Zeit hat. Kriegsmüde sein heißt müde sein des Mordes, müde des Raubes, müde der Lüge, müde der Dummheit, müde des Hungers, müde der Krankheit, müde des Schmutzes, müde des Chaos. War man je zu alldem frisch und munter? So wäre Kriegsmüdigkeit wahrlich ein Zustand, der keine Rettung verdient. Kriegsmüde hat man immer zu sein, das heißt nicht nachdem, sondern ehe man den Krieg begonnen hat. Aus Kriegsmüdigkeit werde der Krieg nicht beendet, sondern unterlassen. Staaten, die im vierten Jahr der Kriegsführung kriegsmüde sind, haben nichts besseres verdient als - durchhalten! <sup>(4)</sup>

(1) Die Fackel Nr. 413-417, Dez. 1915, S. 34.

(2) Die Fackel Nr. 431-436, Aug. 1916, S. 75.

(3) Die Fackel Nr. 413-417, Dez. 1915, S. 27.

(4) Die Fackel Nr. 474-483, Mai 1918, S. 153.

# Kriegerische Journaille

## Über Kriegsberichterstattung

(...) Wo sind die Zeiten? Heute hat keiner zu klagen, und am allerwenigsten einer von jenen, die im Kriegspressequartier dienen. Manchmal läßt man sie gar aus, es gibt Übungen im Freien, Ausflüge, auch nach Wien, und sie werden gelegentlich sogar schockweise an die Front geführt - nicht im Viehwagen wie anständige Menschen, sondern erster Klasse -, um sich von der Gefahr locken zu lassen und im Kugelregen die Herbstzeitlosen zu beobachten, oder sie dürfen einen todwunden Russen photographieren und sich dabei photographieren lassen. In der Regel aber sitzen sie, wieder in Rudeln oder nur schmockweise, im Kaffeehaus eines freundlichen Städtchens, kontrollieren von dort die Vorgänge an vier Fronten und werden wöchentlich einmal mit Nachrichten gefüttert, sei es mit einer „Umklammerung“ oder gar einem „Sturm“, für den jeder, und selbst einer, der einen Flankenangriff für einen Rippenstoß hält, mit seinem Namen verantwortlich zeichnen darf. <sup>(1)</sup>

## Mit roter Tinte

Die Mitschuld der Presse am Krieg ist nicht zu bestreiten - aber kann

schichtenträger, die es schwarz auf weiß bringen, des Übels mehr auf dieser Welt getan haben, als Blausäure und Bomben in Fliegers Hand nicht konnten, so gibt es gegen die Presse keine andere Reform als die Abschaffung. Dieser Erkenntnis war ich der Rufer in der Wüste: jetzt, in einer Wüste gewordenen Welt ruft sie allenthalben das Echo. „Hätte man“ - so bricht eine deutsche Frau jetzt aus - „nur zehntausend hetzerische Zeitungsschreiber aus allen Ländern zusammengetrieben ... hätte man sie nur rechtzeitig zusammengetrieben, die heute weiterklaffen von allen Ufern des Roten Meeres, das gespeist wird von dem Blute Millionen Unschuldiger ... ja, hätte man zehntausend hetzerische Journalisten aus allen Ländern zusammengetrieben und gehenkt, o wie viel wertvolle, hoffnungsvolle Menschen wären in all diesen Ländern heute am Leben! Statt dessen seid ihr es, die ihr noch lebt, die ihr einer bösen Schwere gleich Europa von einem Ende zum anderen überzieht, ihr, die Hetzer, die Mitschuldigen an diesem Krieg, deren Knochen wie die der Schwächer hätten zerbrochen werden sollen, bevor wir zuließen, was jetzt geschieht!“ Und ein biederes Provinzblatt, das zugibt, die Presse habe sich „in ihrer überwältigen-

**EIN EX-POLIZIST UND DIE POLIZEI**

# Gedanken kann man nicht verprügeln

**Vor einem Jahr hat Franz Witzmann seine grüne Uniform an den Nagel gehängt und ging mit Polizeiinternas an die Öffentlichkeit. Was seine „Kollegas“ von so einem „Verräter“ halten, bekam er jetzt am eigenen Leib zu spüren.**

Ganz unvermittelt schnappte die Falle zu. Ich fuhr mit meinem Auto, wurde von einem Funkwagen angehalten und einige Minuten später bin ich schon am Asphalt gelegen, rund um mich ca. 15-20 Polizisten. Und sie haben mich quer über 3 Fahrstreifen des Gürtels geprügelt, einige Zentimeter neben mir rasten Autos vorbei, oder sie sind gestanden und haben nur zugesehen. Mir wurden Handschellen angelegt und ganz eng zusammengedrückt. Mit dem Arrestantenwagen wurde ich ins Kommissariat gebracht. Vor dem Arrest muß ich mich nackt ausziehen. Werde anschließend, nur mit Unterhose bekleidet, in eine Zelle gesteckt, wo das Fenster offensteht (draußen hat es Minusgrade und die Heizung in der Zelle schaltet sich nur sporadisch ein). Nach einer halben bis einer Stunde werde ich wieder aus meiner Zelle geholt, darf mich anziehen und werde anschließend in die Zelle hineingepügelt - gepügelt und getreten, bis ich mich nur mehr am Boden winden und schreien kann. Dann haben sie mich wieder auf die Beine gestellt und zu mir gesagt, daß ich mich nicht niedersetzen darf. Ich muß in der Zelle stehen, vor mir die Tür und in Augenhöhe das Guckloch. Ich bin müde und mein Körper schmerzt. Ich setze mich nieder, da öffnet sich das Guckloch, ich springe auf, aber zu spät. Die Tür öffnet sich und 3 Uniformierte stürzen herein. Schläge in die Rippen, in die Nieren, den Bauch, und Tritte auf die Füße, ich knicke ein, falle zu Boden. Ich versuche meinen Kopf und meinen Bauch zu schützen, rolle mich zusammen und versuche, nicht zu sehr getroffen zu werden. Plötzlich sehe ich, daß einer über mir steht und einen Gummiknüppel in der Hand hat. Er steht breitbeinig über mir und holt ganz weit nach hinten zum Schlag aus. Ich kann meine rechte

Hand in die Höhe reißen und verspüre gleichzeitig einen heftigen Schmerz am Handgelenk und auf der rechten Schläfe. Und sie kommen immer wieder in die Zelle - egal ob ich sitze oder stehe, ich werde verprügelt, solange bis ich am Boden liege.

Ich wurde gemeinsam mit einer Freundin 16 Stunden lang von der Polizei festgehalten, ich wurde ca. 5 Stunden immer wieder verprügelt. Ich durfte weder einen Anwalt verständigen, noch wurde mir mitgeteilt, warum ich festgenommen wurde (erst ca. 12 Stunden nach der Festnahme bekam ich die erste Information diesbezüglich). Ein Amtsarzt ist zu mir in die Zelle gekommen, hat diese aber wortlos wieder verlassen, nachdem ich ihm sagte, daß ich geschlagen werde.

## Gewalttätig ist bald was

Wien. (zö): Gerichtliches Nachspiel der Opernballdemonstration anno 1990: Die „Neue Kronenzeitung“ fühlte sich durch nachfolgende Äußerung des Gerhard Ruiss, Schriftsteller, nicht nur „beleidigt“ sondern auch noch „in ihrem Kredit, Erwerb und Fortkommen in existenzieller Weise“ beeinträchtigt. So begründete der Rechtsvertreter des Blattes eine Klage an das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vom 28. Februar 1990 wegen „§ 1330 ABGB, Unterlassung“, Streitwert: 300.000,- öS. Hier das dictum delicti: „Gewalttätig, das ist die Kronenzeitung. Gewalttätig, das ist das neue Sicherheits- oder Polizeibefugnisgesetz. Gewalttätig, das ist das neue Asylrecht ... Gewalttätig ist, daß Wien einen neuen Polizeipräsidenten hat, der folgendes sagt: Die Moral der Truppe sei gut. Der Mensch ist militärischer Oberbefehlshaber“ (aus einem Videomitschnitt). Die Klage der (Selbstdarstellung) „auflagenstärksten Tageszeitung Österreichs“ entlockte dem Schriftsteller zuerst wahrscheinlich einen Lacher, sodann jedenfalls folgende Betrachtungsweise: „Wunsch-Zielgruppen neuer `Kronen-Zei-

16 Stunden Polizeifolter - Es liest sich ganz einfach und schreibt sich auch gar nicht so schwer.

Sie haben mich ungerechtfertigt festgenommen, sie haben mich nackt in eine Zelle gesperrt, sie haben mich stundenlang verprügelt, sie haben mir alle Menschenrechte verwehrt, und sie haben mir gesagt, daß sie mir nun alles zurückzahlen würden. Und ich habe mir die Frage gestellt, warum ich noch immer in Österreich bin - einer der Prügler hatte zu mir gemeint, daß ich auswandern soll - aber ich lebe gerne in diesem Land. Und daß ich vor einem Jahr an die Öffentlichkeit getreten bin und den ai-Bericht bestätigte, geschah aus dem Grund, weil ich der Überzeugung bin, daß es in Österreich und in den Köpfen der Menschen, die hier leben, noch sehr viel Mauern und Grenzen zu beseitigen gibt.

Als ich in der Zelle gesessen bin, habe ich mir gedacht. „Wie sehr sie mich auch schlagen, meine Gedanken können sie nicht rauprügeln.“ Für die, die mich verprügelt haben, bin ich ein Verräter - aber meine Schmerzen vergehen irgendwann, doch die Freiheit, daß ich meine Meinung äußere, werde ich mir auch in Zukunft nehmen. Mich wollten sie brechen, meine Füllfeder haben sie zerbrochen - aber ich gebe die Hoffnung nicht auf und versuche weiterhin der Unmenschlichkeit Widerstand zu bieten.

Franz Witzmann.

tungs-Leser müßten (Fortkommen) demnach Anti-Opernball-Kundgebungsteilnehmer oder Samstag-`Volkstimme`-Ausgaben-Leser sein, bzw. (Kreditgefährdung) Anti-Opernball-Kundgebungsteilnehmer, die schon neue `Kronenzeitungs`-Leser oder `Neue Kronenzeitungs`-Leser, die schon Anti-Opern-Kundgebungsteilnehmer sind.“

Das Landesgericht für ZRS kam allerdings gar nicht so weit, dieses entwaffnende Argument aufzugreifen, da seiner Ansicht nach schon die Äußerung Ruiss selbst nicht als ehrenrührig gewertet werden konnte, da hier im Gesamtzusammenhang keine rechtswidrigen Gewalttaten gegen andere unterstellt, sondern vielmehr auch Gesetze und deren Vollziehung in die selbe Reihe der Gewalttätigkeit gestellt wurden. Die Berufungsentcheidung des Oberlandesgerichts schloß zwar nicht aus, daß eine kreditschädigende Ehrenbeleidigung stattgefunden haben könnte - die Klägerin habe dafür aber ungenügende Beweise angeboten. Es bleibt abzuwarten, wie sich bei einer allfälligen ordentlichen Revision der OGH entscheiden wird.

**GENERALBUNDESANWALTSCHAFT**

# Anwältin unter Anklage gestellt

(*der Spiegel, i.s.*) Im Oktober 1989 hat am Oberlandesgericht Düsseldorf ein Strafprozeß gegen 18 Kurden und Kurdinnen begonnen. Der mittlerweile pensionierte Chefankläger, Ex-Generalbundesanwalt Kurt Rebmann, selbst sprach „vom größten Terroristenprozeß in der Geschichte der Bundesrepublik“. Und das ist er, der größte aber auch der chaotischste. Ein Gerichtssaal wurde eigens für dieses Verfahren um 8 Millionen DM ausgebaut, 18 Angeklagte, 36 Verteidiger (da die Bundesanwaltschaft 18 „Sicherheitsverteidiger“ bestellt hat), 10 gerichtlich beeidete Dolmetscher nehmen teil; die Anklagebank befand sich lange Zeit von den Anwälten getrennt, in einem Panzerglaskäfig; der Hauptbelastungszeuge sitzt selbst wegen Mordes ein, aber - dank der, bei ihm erstmals angewendeten Kronzeugenregelung - nur für wenige Jahre; zwei Angeklagte müssen sich gar wegen angeblichen Mordes im Libanon (!!!) vor einem bundesdeutschem Gericht verantworten ... (siehe **JURIDIKUM** 0/89, 3/89, 5/89).

Die 249 Seiten starke Anklageschrift stützt sich primär auf den Antiterrorparagrafen 129a StGB. Die PKK (Kurdische Arbeiterpartei), der alle Angeklagten angehören, soll eine „terroristische Vereinigung“ sein. Erstmals wird dieser Paragraph gegen eine ausländische Organisation angewendet. (Die PKK führt einen bewaffneten Kampf gegen die faschistische Regierung in Ankara.)

Nach 111 Verhandlungstagen wird noch gegen 16 Angeklagte verhandelt, einer ist aus gesundheitlichen Gründen verhandlungsunfähig, gegen den anderen wurde das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt. „Nur mehr“ drei Angeklagte befinden sich in Untersuchungshaft, und das trotz Rebmanns Ankündigung vor Prozeßbeginn, daß „dieses Verfahren unseren Staatsschutz vor Probleme bishernicht bekannter Dimension“ stelle. Der Panzerglaskäfig wurde demontiert, nachdem die VerteidigerInnen nach und nach erreicht hatten, daß sich mehr Angeklagte vor als hinter der Glaswand befanden.

Kurz vor seinem Ausscheiden aus der Bundesanwaltschaft bescherte Rebmann den Prozeßbeteiligten noch eine letzte Überraschung: Im Mai vergangenen Jahres erging ein Strafbefehl gegen die Anwältin, Edith Lunnebach, wegen „Beleidigung der Bundesanwaltschaft“.

Die Anwältin soll am 25. Verhandlungstag - laut Strafverfügung - eine Polemik des Bundesanwalts gegen einen Angeklagten mit den Worten „... und sie sind unsere Stasi“ und „... daß das Volk demnächst auch in die Bundesanwaltschaft kommen wird“, unterbrochen haben. Gegen diese Strafverfügung legte sie Berufung ein.

Im Februar kam es deshalb zur Verhandlung gegen die Anwältin. Auch hiebei handelt es sich um ein Novum in der bundesdeutschen Justizgeschichte - noch nie mußte sich ein Anwalt oder eine Anwältin wegen eines Vorfalles in einem Prozeß vor dessen Ende verantworten. Zu Beginn des viertägigen Verfahrens setzte sich der Staatsanwalt noch

bedingungslos für eine Verurteilung ein. Aber bereits nach den ersten Zeugeneinvernahmen wendete sich das Blatt. Es stellte sich heraus, daß die Anwältin Lunnebach unmittelbar nach ihrer Aussage folgende konkretisierende Berichtigung ins Protokoll aufnehmen lassen wollte: „... erinnere ich sie (den Bundesanwalt, T.S.) daran, daß die Stasi ... auch lange Zeit behauptet hat, sie würde den Interessen des Volkes folgen; ebenso wie die Bundesanwaltschaft als Behörde die Staatsschutz-Interessen der BRD zu verfolgen meint. Heute ist es so, daß das Volk der DDR die Stasi kontrolliert beziehungsweise fast abgeschafft hat. Denken sie einmal darüber nach, wenn so etwas der Bundesanwaltschaft passieren würde.“

Der Staatsanwalt wendete seine Linie um 180° und beantragte ohne wenn und aber den Freispruch der Anwältin. Er begründete seine Wende damit, daß die Aussage nicht mehr genau zu eruieren wäre. Und das, obwohl 40 bestausgebildete Juristen und Juristinnen dabei anwesend waren. Handelt es sich dabei um einen plötzlichen Anflug von Gerechtigkeitsempfinden und Nachsicht der Behörden? Oder fürchtete die Staatsanwaltschaft nicht eher einen Freispruch, der bei Aufrechterhaltung der Anklage sicher kein gutes Licht auf die Bundesanwaltschaft geworfen hätte?

## HOMOSEXUALITÄT

# Schutzalter

(s!). Während in Österreich der schwulendiskriminierende § 209 Strafgesetzbuch, der das "Schutzalter" für gleichgeschlechtliche männliche Sexualkontakte mit 18 festsetzt (dieweil es für Heteros und Lesben 14 sind) immer noch aufrecht ist, schreiten andere Staaten zur Reform:

### BRD

Ein Stück des DDR-Rechtserbes wird nun Allgemeingut: der § 175 des Strafrechtes (vergrößert: Ein Äquivalent zu unserem § 209) wird beseitigt, die FDP hat sich damit mit einer Forderung durchgesetzt, mit der sie zu Zeiten der sozialliberalen Koalition gegenüber Schmidt abgeblitzt ist. Allerdings kamen ihr die Umstände zu Hilfe: Wie etwa Indikationen- bzw. Fristenregelung sind auch die Schutzaltersbestimmungen als für die beiden vormaligen Zonen unterschiedlich im Einigungsvertrag festgeschrieben, mit dem Resultat, daß z. B. ein 25-Jähriger für Sex mit einem 16-Jährigen in Berlin-Ost unbehelligt bleibt, in Berlin-West in den Knast wandert. Nunmehr ist eine einheitliche Altersgrenze von 16 vorgesehen, unterhalb welcher es allerdings zu weitreichenden Verschärfungen

kommt: so wird etwa aus einem Antragsdelikt ein Offizialdelikt.

### Niederlande

Noch ist es nicht so viele Jahre her, daß ein Minister wegen solcher Pläne den Hut nehmen mußte, jetzt kommt der nächste Anlauf: die christdemokratisch-rechtsliberale Regierung hat einen Gesetzesantrag eingebracht, der eine Altergrenze von 12 Jahren (!) vorsieht.

### Irland

Kurz nach der Wahl der unabhängigen Bürgerrechtlerin Mary Robins, die sich auch für Schwulenrechte in die Bresche warf, werden nun die Pläne für die Reform der Sexualgesetzgebung bekannt. Diese wurde ja bekanntlich dadurch notwendig, daß das irische Gesetz, das Homosexualität generell verbot, beim Europäischen Gerichtshof aufgehoben wurde. Geplant sind nun: Altersgrenze 17, ab 15 Sex mit Personen, die bis zu 5 Jahre älter sind, Personen, die mit einer Person Verkehr hatten, mit der sie es aufgrund deren Jugend nicht haben dürften, werden nicht bestraft, wenn er die Person älter schätzte.

# Datenerhebungen

Deutschland. (*mw*). Die deutsche Regierung schert sich nicht um politische und gewerkschaftliche Grundrechte: Betroffen ist der öffentliche Dienst in der ehemaligen DDR - rund 1 Million Angestellte, Lehrer, Postangestellte, Eisenbahner u.a.

Seit dem 3. Oktober 1990 ist die Bundesregierung Arbeitgeber und entscheidet damit über die Schließung von Einrichtungen bzw. deren drastische Reduzierung. Ein Anhörungsrecht wird den betroffenen Stellen nicht zugestanden. Die Angestellten werden nicht etwa „gekündigt“, ihr „Arbeitsverhältnis endet“, ohne daß eine Begründung erforderlich wäre. Das bedeutet: Kein Kündigungsschutz, keine Klagemöglichkeit gegen die Entlassung.

Dafür gelten die Tarifverträge der ehemaligen DDR weiter. Weiterbeschäftigte erhalten nicht einmal die Hälfte des im Westen Deutschlands für die entsprechende Arbeit gültigen Lohnes, egal ob Mann oder Frau aus dem Osten in einem westlichen Bundesland angestellt wird. Als zusätzliche Grundlage für die weitere Beschäftigung

wurde ein höchst fragwürdiger Fragebogen erstellt. In diesem findet eine umfangreiche Befragung über politische und gesellschaftliche Aktivitäten in der ehemaligen DDR statt. Der Fragebogen wird ohne Angabe des Absenders vorgelegt. Bei Weigerung die Fragen zu beantworten, droht die Entlassung. Unter anderem soll ein Verstoß gegen elementare Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit geahndet werden. Die Regelung „soll“ aber nicht dazu dienen, die in einem freiheitlichen Rechtsstaat gültigen Kriterien uneingeschränkt auf das Leben in einem anderen System zu übertragen... Welche Instanz darüber befindet, welcher DDR-Bürger die Menschenrechte verletzt hat, ist nicht festgelegt.

Die Befragung erfolgt im Auftrag des Bundesinnenministers, was den Betroffenen jedoch nicht bekannt ist.

In Wirklichkeit scheint es also darum zu gehen, beim Innenministerium eine Datenbank über das „politische Vorleben“ der Angestellten zu erstellen.

## JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

SUCHT

### REDAKTIONELLE MITARBEITERINNEN IN GRAZ \*

UNS INTERESSIERT EINFACH ALLES: STUDIENBEDINGUNGEN AN DER JURIDISCHEN FAKULTÄT, UMTRIEBE VON POLIZEI UND ÜBRIGER VERWALTUNG IN DER STEIERMARK, ORIGINELLE BEITRÄGE ZU RECHTLICHEN THEMEN UN-  
DWASSONSTNOCHSOANFÄLLT.

\* SCHREIBWÜTIGE SCHEUEN NICHT DAVOR ZURÜCK, THOMAS SPERLICH (0222/98 23 966) ANZURUFEN..

# Wandernder Kessel

Wien. (*tatblatt/lb*): Natürlich sind in den Vorbereitungen der heurigen Demo gegen den (abgesagten) Opernball Fehler gemacht worden. Aber davon handelt dieser Beitrag nicht. Auch ohne Ball gab und gibt es genug Gründe, die Wut auf die Straße zu tragen: Krieg am persischen Golf, Sicherheitspolizeigesetz, Krieg an den Grenzen u. s. w.. Auf jeden Fall war die Demonstration am 7. Februar ordnungsgemäß angemeldet worden, mit genauer Route und so ...

Die Hetze der Medien gegen die DemonstrantInnen wurde dann heuer auch mit einer neuen Note versehen: Mit der Ballabsage im Hintergrund wurde jeglicher Demonstration die Berechtigung abgesprochen.

Donnerstag, 7. Februar, 19 Uhr, Südtiroler Platz: Wenige waren gekommen; eisig kalt; viele, unzählbar viele (laut Medien 1400) Polizisten, nein: auch -innen. Großes Rätselraten: Losgehen oder nicht? Die Demonstration geht schließlich los; als wandernder Kessel. Links und rechts jeweils eine Reihe bewaffneter Polizisten, die ihre Zunge kaum im Zaum halten können (KZ und so). Nach 300 Metern der erste erzwungene Stopp: Von hinten versucht eine Spezialeinheit der Alarmanlage den Zug „aufzurollen“ und beginnt mit ersten Perlustrierungen. Nach Durchsichtung eines Viertels der Demonstration lassen sie ab, angeblich wegen des zu

erwartenden Widerstandes der DemonstrantInnen. Der abgespaltete Teil der Demo wird samt umstehender PassantInnen in die Hauptdemo (zurück) gezwungen. 100 Meter weiter der zweite Versuch: Die Polizei zwingt alle DemonstrantInnen durch einen „Flaschenhals“ und nimmt Durchsuchungen gem. Waffengesetz in Verbindung mit dem Versammlungsgesetz vor. Juristisch natürlich ein Unsinn, aber praktisch gibt es keine Möglichkeit des Widerstandes. Zielsichere Polizistenhände wissen was sie suchen, vor allem bei Frauen. In der Folge kommen doch Polizistinnen zum Einsatz, die ihren Kollegen im Verbreiten faschistoider Meldungen jedenfalls um nichts nachstehen.

In der Folge wird DemonstrantInnen mit Gewalt das Verlassen des Zuges verwehrt ... und lange, lange vor Erreichen des Demonstrationszieles Amerikahaus wird die Demo schließlich aufgelöst: wir wollten nicht weiter im von der Polizei inszenierten Schauspiel (von der Demonstrationsfreiheit im Lande) als StatistInnen mitspielen.

Polizeierfolg des Abends: Zwei Festnahmen wegen angeblichen illegalen Waffenbesitzes: ein Taschenmesser, eine Fahnenstange ... Die Polizei will Unmengen von Knüppeln, Waffen und Mollis gefunden haben.

Naja, ... immerhin müssen sie immer unverschämter lügen



## DIE ÄNDERUNG DES KRIEGSMATERIALIENGESETZES

# Die Neutralität ist abgeschafft

**Katharina Echsel**

**Mitte Jänner - rechtzeitig zu Kriegsbeginn - wurden das Kriegsmaterialgesetz<sup>(1)</sup> sowie § 320 Strafgesetzbuch (StGB) geändert. Etwas mehr als drei Tage dauerte es, diese Novellierung im Parlament abzuhandeln. In drei Tagen hatte man Österreichs Neutralität (oder die letzten Reste davon) faktisch demontiert - ganze drei Tage, um das letzte Hindernis für einen EG-Beitritt abzuschaffen.**

Nach der bisherigen Gesetzeslage (§ 3 KMG) war bei Erteilung einer Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigung von Kriegsmaterial vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß diese 1. völkerechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen „unter besonderer Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität“ nicht zuwiderläuft, 2. nicht in ein Gebiet erfolgt, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen, 3. im Bestimmungsland nicht die Gefahr besteht, daß das Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird, 4. Embargobeschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität berücksichtigt werden und 5. keine sicherheitspolitischen oder militärischen Bedenken entgegenstehen oder sonstige gewichtige Bedenken bestehen. Gemäß dem

nun neu hinzugefügten Abs 1a sind diese Erwägungen nicht mehr anzustellen, sobald die Maßnahme zur Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der VN nach Kapitel VII der Satzung der VN dient. Der BMI kann eine diesbezügliche Feststellung der Bundesregierung einholen.

§ 320 StGB wurde entsprechend geändert, sodaß nach Beschluß einer militärischen Maßnahme durch den Sicherheitsrat beispielsweise die Ausrüstung oder Bewaffnung einer militärischen Formation einer Kriegspartei, die Bildung von Freiwilligenkorps, die Aus- oder Durchführung von Kriegsmaterial, die Gewährung von Finanzkrediten für militärische Zwecke, die Übermittlung militärischer Nachrichten u. a. m. nicht mehr strafbar ist.

Die Bundesregierung kann also einfach feststellen, daß eine derartige Maßnahme gemäß Kapitel VII vorliegt, woran dann auch die Behörden und Gerichte gebunden sind.

Glaubt mensch den Allgemeinen Bemerkungen zu dieser Novellierung, so sollte lediglich festgestellt werden, daß österreichische Normen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen des Sicherheitsrates (SR) stehen. Zur weiteren Rechtfertigung stützt man sich auf Argumente, die einer Stellungnahme einer eigens dafür eingerichteten ad hoc Arbeitsgruppe entnommen sind.

### Mittäter

Dieser gehörten unter anderem auch Karl Zemanek, Univ. Prof. Dr., Vorstand des Völkerrechtsinstitutes Wien samt Gerhard Loibl, Univ. Ass. Dr., an. Nun ist ja nicht schwer, zur Rechtfertigung politischer Vorhaben auch eine rechtliche zu finden - unter oftmaliger Verwendung des Konjunktivs. Ebenso leicht finden sich namhafte Juristen, die ihren Namen dafür hergeben. Die Stellungnahme dieser Arbeitsgruppe lieferte denn auch die Hauptargumente für die gegenständliche Novellierung: Eine derartige von der UNO gebilligte militärische Maßnahme sei kein Krieg im Sinne des Völkerrechts (sondern lediglich eine „Polizeimaßnahme“) und daher eine Gefährdung der Neutralität nicht spruchreif. Hiezue sei nur ein anderer namhafter Jurist, nämlich Dr. Manfred Rotter zitiert: „Liegen alle anderen Voraussetzungen eines Krieges vor, so bedeutet der Umstand, daß eine der Konfliktparteien eine internationale Organisation ist, keinesfalls, daß es sich dabei nicht um einen Krieg im Sinne des Neutralitätsrechtes handelt. Die UN ist bei weitem noch nicht so dicht integriert, daß ihre militärischen Maßnahmen nicht den Charakter von faktischen Militärkoalitionen jener Staaten hätten, die in den zuständigen Organen für solche Maßnahmen gestimmt haben.“<sup>(2)</sup> Dem wird in letzter Zeit des öfteren entgegengehalten, daß es nach „Zerfall des Ostblocks“ innerhalb der UNO zu einem grundlegenden Wandel gekommen sei. Dies habe zur Folge, daß die UNO nun ausreichend dicht integriert sei, um „Polizeimaßnahmen“ im Namen ihrer Mitglieder durchzuführen. Ersteres mag schon

stimmen, zweiten steht die Realität entgegen. Es ist den USA nur eben leichter geworden, andere Mitglieder des Sicherheitsrats von der Richtigkeit ihrer Politik zu überzeugen - sei dies durch Aufhebung von Wirtschaftsembargos (siehe China) oder Gewährung von Krediten (siehe UdSSR). Und so „...“ kommt man doch nicht umhin festzustellen, daß solche Maßnahmen (gemäß Kapitel VII SVN) alle Elemente eines Krieges aufweisen: Es kommt zur Anwendung grenzüberschreitender Gewalt, die jeweils einem Völkerrechts-subjekt zuzurechnen ist.“<sup>(2)</sup> Was wäre es denn auch anderes als Krieg, wenn beispielsweise amerikanische, britische oder andere Truppen in der Wüste aufmarschieren, um einen feindlichen Staat - aus welchen Gründen auch immer - dem Erdboden gleichzumachen, ganze Städte wegzubomben und nebenbei auch noch zigtausende Menschen zu morden (höchstwahrscheinlich mehr als Kuwait Einwohner hat).

Selbst wenn also (um den aktuellen Fall des Golfkrieges anzusprechen) die alliierten Truppen im Auftrag der UNO handelten - was eindeutig zu verneinen ist (dazu später) - stellt sich doch in jedem Fall für Österreich die Frage der Neutralität. Diese Auslegung entspricht auch der bisherigen Neutralitätsauffassung Österreichs. Im Zuge der Diskussion um den umstrittenen Beitrag Österreichs zu den Vereinten Nationen, wurde immer wieder betont, daß es im Falle eines Sicherheitsratsbeschlusses gemäß Kapitel VII der Satzung der VN zum Neutralitätsfall kommen kann. Würde Österreich - rechtswidrigerweise - durch Beschluß zu einer neutralitätswidrigen Maßnahme gezwungen, so müßte es diesem Beschluß nicht folgen bzw. eben aus der UNO austreten.

Im sogenannten „Süd-Rhodesien-Fall“ kam diese Haltung Österreichs ebenfalls zum Ausdruck. In einer Note an den Generalsekretär der VN erklärt die österreichische Regierung zwar, die Sanktionen des Sicherheitsrates gegen Rhodesien zu unterstützen, betont dabei aber, dies dürfe nicht dahingehend verstanden werden, daß Österreich auch in Hinblick alle Maßnahmen des SR gemäß Kapitel VII ohne Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit der immerwährenden Neutralität befolgen werde. Kurz gesagt, bedeutet also die gegenständliche Gesetzesänderung - jeglichen Beteuerungen des Bundeskanzlers zum Trotz - eine Neu- oder Uminterpretation der Neutralität.

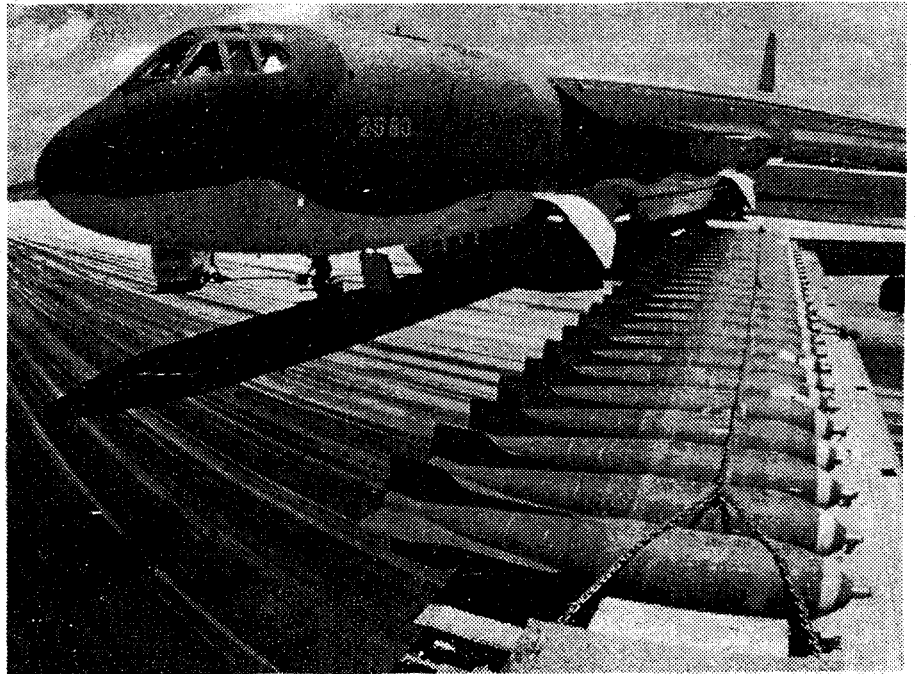
Die Bravheiten „unserer“ Politiker haben sich auch prompt bezahlt gemacht - „unser“ Ansuchen um einen Beitritt bei den EG soll nun schneller behandelt werden.

### **Von der Zahnbürste zur Atombombe**

Welche rechtlichen Grundlagen haben nun Überfluggenehmigungen, Panzertransitbewilligungen und etwaige andere Waffentransporte durch Österreich?

Schon die Überfluggenehmigungen für

US-Transportflugzeuge scheinen im Lichte der damaligen Gesetzeslage zumindest problematisch, war doch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Durchfuhr von Waffen nicht in ein Gebiet erfolgt, in dem ein bewaffneter Konflikt auszubrechen droht (§ 3 Abs 1 Z 2 KMG) und hat selbst Herr Mock, Dr., am 10. 1. 91 im Inlandsreport eingeräumt, es könnten durchaus leichte Infanteriewaffen mitgeführt worden sein. Angesichts der fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten, ob die USA nun tatsächlich nur Zahnbürsten oder doch auch Waffen transportiert, wurden die Bewilligungen zumindest grob fahrlässig erteilt. Damals wurde noch betont, daß bei Kriegsausbruch „alles überdacht“ werden müsse. Um jedoch nicht in die Verlegenheit zu kommen, erstmals Österreichs Neutralität tatsächlich unter



Beweis zu stellen, wurden eben die Gesetze geändert bzw. legte man sich auch schnell eine andere Rechtsauffassung zu. Mit der Folge, daß nun zwar Verwaltungsmaßnahmen gesetzeskonform erscheinen, die Gesetze selbst aber mit dem Neutralitätsrecht im Widerspruch stehen.

Art 2 des 5. Haager Übereinkommens (betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges) untersagt es den Kriegführenden Truppen-, Nachschub- oder Munitionstransporte (Größenschluß: jegliche Art von Kampfmitteln) durch das Gebiet eines neutralen Staates durchzuführen. Art 5 bestimmt weiters, daß der Neutrale solche Handlungen nicht dulden darf.

Folgt man nun den Argumenten Rotters (siehe oben) sind die Mitglieder der „alliierten Streitmächte“ kriegführende Parteien im Sinne des V. Haager Übereinkommens. Somit handelt die Obrigkeit dieses Staates permanent (neutralitäts-) rechtswidrig - sei es durch die Erlassung neutralitätswidriger Gesetze oder ebensolcher Verwaltungsakte.

Aber selbst wenn man all diese Argu-

mente außer acht läßt, fehlt den Waffentransporte durch Österreich für ihre Rechtskonformität noch wesentliches. Die Maßnahmen der Streitmächte unter Führung der USA müßten nämlich solche gemäß Kapitel VII der Satzung der VN sein. Dazu hätte jedoch der Sicherheitsrat Sonderabkommen gemäß Art. 43 der UN-Charta mit den jeweiligen Staaten abschließen müssen. Dies hat er weder mit Österreich (weshalb von einer etwaigen Verpflichtung zur „Hilfestellung“ schon überhaupt keine Rede sein kann) noch mit irgend einem anderen Staat getan. Weiters spricht die Resolution 678 lediglich davon, daß „alle notwendigen Mittel“ einzusetzen sind, um den Resolutionen des Sicherheitsrates zum Durchbruch zu verhelfen. Was nun „alle notwendigen Mittel“ sind, ist im Lichte völker-

rechtlicher Grundsätze, vor allem des Verhältnismäßigkeitsgebotes zu sehen. Militärisch gehandelt werden darf solange nicht, als nicht-militärische Mittel noch Aussicht auf Erfolg haben. Zu behaupten, daß alle Mittel ausgeschöpft worden sind ( vor allem im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen), trauen sich wohl nur noch jene, die dies zur Legitimation ihres Handelns benötigen. So auch Österreichs Politiker. Wenn nun aber US-Panzer durch Österreich transportiert werden dürfen, müßte dasselbe eigentlich auch für jegliche andere Art von Waffen erlaubt sein, solange nur behauptet wird, daß im Namen der UNO gehandelt wird.

Womit wir nun doch bei der Atombombe angelangt wären.

(1) Bundesgesetz über Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial 1977. Im Anhang zu diesem Gesetz wird aufgezählt, welche Waffen unter Kriegsmaterial zu verstehen sind: unter anderem auch Panzer aber auch Atomwaffen....

(2) M. Rotter: Die dauernde Neutralität, Duncker & Humblot/Berlin, S.137.



## DAS ABKOMMEN VON SCHENGEN (TEIL 2)

# Metternich hätte seine Freude daran

**Nicholas Busch**

**Anfang des Jahres haben Frankreich, Deutschland und die Benelux-Staaten das „Schengener Abkommen“ ratifiziert. Es ist der Probelauf für die künftige Sicherheitspolitik der Europäischen Gemeinschaft und beinhaltet eine Fülle neuer Befugnisse für die „Eurocops“.**

Polizeiliche Zusammenarbeit: Artikel 39 bestimmt explizit, daß die polizeiliche Zusammenarbeit neben der Aufklärung von Straftaten auch der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung diene, überall dort, wo dies „nicht den Justizbehörden vorbehalten ist“. Im Klartext heißt das: Alles, was der Polizei nicht ausdrücklich verboten ist, ist ihr erlaubt.

Vorgesehen ist das grenzüberschreitende polizeiliche Observationsrecht Strafverdächtiger und das Recht für die Polizei jedes VS, in bestimmten Fällen Verfolgungsjagden von Straftätern auf dem Gebiet der anderen VS weiterzuführen. Die Einführung der Hotelmeldepflicht in allen VS ermöglicht der Polizei eine Kontrolle der Reisetätigkeit auch Unverdächtiger und stellt einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre dar.

Art. 46 regelt den quasi ungehemmten polizeilichen Austausch von Informationen, „die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein können.“

Das ist eine typische Generalklausel, die nun wirklich gegen jedermann angewendet werden kann. Nach eigenem Gutdünken sollen irgendwelche Polizeistellen unkontrolliert Verdächtigungen gegen Unschuldige austauschen, ohne über den geringsten materiellen Verdacht zu verfügen. Dem Betroffenen kann dadurch großer Schaden entstehen, aber von

dem ihm geltenden polizeilichen Interesse wird er nie erfahren. Der Informationsaustausch ist selbstverständlich geheim. Informationen, die im Rahmen solch informeller polizeilicher Zusammenarbeit (möglicherweise rechtswidrig) ausgetauscht werden, können in Strafverfahren nachträglich als Beweismittel verwendet werden. Mit dieser Bestimmung wird der Einfluß der polizeilichen Voruntersuchung auf das Strafverfahren ganz entscheidend verstärkt. Das Prinzip der Waffengleichheit (equality of arms) zwischen Ankläger und Angeklagtem wird weiter unterhöhlt. Rechtshilfe: Zusätzliche Schwächungen der Position des Individuums gegenüber den Straf-



verfolgungsorganen bringt die Regelung über das vereinfachte Auslieferungsverfahren, die Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen und die Ausnahmen zum Verbot der Doppelbestrafung (Verstoß gegen den Grundsatz: Ne bis in idem).

Auslieferung: Bisher konnte eine Person zwecks Strafverfolgung in einem anderen Staat nur im Rahmen eines komplizierten Verfahrens ausgeliefert werden. Ein Gericht im ersuchten Staat mußte prüfen, ob die das Auslieferungsgesuch begründende Tat nach eigenem Recht strafbar sei. Zusätzlich war ein bestimmter Regierungsbeschluß erforderlich. Gerade in Auslieferungsverfahren mit politischem Hintergrund waren dies wichtige Kontroll- und Schutzmaßnahmen im Interesse eines gerechten Verfahrens für den von Auslieferung Bedrohten.

Art. 66 schafft die Möglichkeit, auf die-

ses „förmliche Auslieferungsverfahren“ zu verzichten, wenn die Auslieferung nach dem Recht des ersuchten VS „nicht offensichtlich unzulässig erscheint“.

Welche Rechtssprache! Es heißt, wohlverstanden, nicht: „wenn die Auslieferung offensichtlich zulässig ist“. Und kein Gericht prüft diese Frage. Im Ruck-Zuckverfahren kann auf Ersuchen seiner Kollegen im ST irgendein Strafverfolgungsbeamter eine Auslieferung durchführen, weil ihm „scheint“, daß dies möglicherweise zulässig sei. Die Formulierung des Art. 66 läßt keine andere Interpretation zu.

Zwar ist für die informelle Auslieferung die Zustimmung des Auszuliefernden nötig, aber da ein Rechtsanwalt nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch beigezogen werden muß, wird nach entsprechender „Bearbeitung“ durch die ihn festhaltenden Strafverfolgungsbeamten in der Praxis mancher Betroffene einer formlosen Auslieferung zustimmen, mit allen irreparablen schweren Nachteilen, die ihm daraus entstehen können.

Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen: Wer sich durch Flucht in seinen Heimatstaat einer in einem anderen VS ausgesprochenen Freiheitsstrafe entzieht, muß fortan damit rechnen, die Strafe ohne neues Verfahren in seinem Heimatstaat absitzen zu müssen.

SIS, das Computernetz der Europolizei. Das Schengen Information System (SIS) ist der Polizeicomputerverbund der fünf Schengen Staaten. Er soll vorerst 800.000 Personendaten erfassen, im Endausbau 5,5 Millionen. Ganz im Sinne des „Crime Control“ sollen im SIS nicht etwa nur gesuchte Straftäter figurieren, sondern auch Personen, die keines Deliktes verdächtigt werden, die jedoch durch ihr Verhalten das „Interesse“ polizeilicher Organe geweckt haben. Eine „verdeckte Registrierung“ (franz: surveillance discrète), d.h. die Überwachung einer Person ohne deren Wissen, ist laut Art. 99 zulässig, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ (indices concrets) die „Annahme zulassen“, daß diese Informationen „für die Prävention einer vom Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere und äußere Sicherheit des Staates er-



forderlich sind.“

Die Bestimmung ist bewußt so formuliert, daß der Betroffene auch dann geheim überwacht werden kann, wenn von ihm selbst keine „erhebliche Gefahr“ ausgeht. Einmal mehr eine Generalklausel, die sich willkürlicher Auslegung anbietet. Daß sicherheitspolizeiliche Kreise schnell einmal bereit sind, selbst ohne rechtliche Grundlage, unbescholtene Bürger zu bespitzeln, dürfte inzwischen auch hierzuland allgemeinkundig sein. Mit der genannten Bestimmung im Schengener Übereinkommen werden solche verfassungswidrigen Angriffe auf die Grundfreiheiten „legalisiert“. Daneben dient das SIS auch als Instrument zur Durchsetzung zahlreicher anderer Bestimmungen des Übereinkommens, wie z.B. der Grenzkontrollen, der gegenseitigen Rechtshilfe, sowie der asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen. So werden im SIS u.a. auch abgewiesene Asylwerber und Ausländer mit Einreiseverbot erfaßt.

Durch rechtswidrige oder fehlerhafte Eintragungen können den davon Betroffenen schwere Nachteile entstehen. Dennoch wurde mit dem Schengener Übereinkommen keine gemeinsame, unabhängige und übergeordnete Rechtsinstanz geschaffen, die solche oft mehrere VS betreffende Fälle beurteilen könnte. Das Recht auf Zugang zu den eigenen persönlichen Daten ist nur unzureichend gesichert. So besagt etwa Art. 109, daß das Zugangsrecht zu verweigern ist, wenn dies der „Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung schaden kann.“ Bei Ausschreibung zwecks verdeckter Registrierung wird der Zugang in jedem Fall verweigert. Im Übrigen genügt eine Registrierung im SIS mit entsprechendem Vermerk für die provisorische Festnahme einer Person in allen VS auf einfaches Ersuchen eines VS, ohne vorherige Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch die ersuchten VS.

Jeder Grenzwachbeamte oder Polizist kann die im SIS gespeicherten Daten abrufen. Knopfdruck genügt.

In einem Punkt schafft das Übereinkommen von Schengen tatsächlich Transparenz: Der Bürger ist durchsichtiger geworden.

Europa 1992: Der stille Putsch gegen die par-

lamentarische Demokratie. Die Entstehungsgeschichte des Übereinkommens von Schengen liefert ein eindrückliches Beispiel geheimer, anti-demokratischer und anti-parlamentarischer Politik. Sie zeigt, wie die EG-Führungsmächte Deutschland und Frankreich ihren Führungsanspruch innerhalb des zukünftigen Europas wahrzunehmen gedenken.

Das Übereinkommen von Schengen wurde von den VS öffentlich als Laborversuch gepriesen im Hinblick auf eine spätere gesamteuropäische Vereinbarung. Doch die Regierungen der fünf VS führten ihren „Laborversuch“ eigenmächtig und geheim durch. Die Mehrheit der EG-Mitgliedsstaaten und die EG-Institutionen wurden aus dem Schengen-Projekt ausgeschlossen. Dies deutet darauf hin, daß es von Anfang an das Ziel der EG-



Zentralmächte war, die übrigen EG-Länder und letztlich auch die EFTA-Staaten vor ein politisches *fait accompli* zu stellen. Ihnen sollte nur die Wahl bleiben, sich der Schengener Politik bedingungslos anzuschließen oder aber draußen zu bleiben - wirtschaftlich und politisch diskriminiert als europäische Randstaaten. Wäre das Übereinkommen von Schengen im Rahmen der EG nach Gemeinschaftsrecht verwirklicht worden, was angesichts des europäischen Charakters der Thematik selbstverständlich hätte sein müssen, hätte dies den obligatorischen Einbezug sämtlicher EG-Staaten und des Europäischen Parlaments von Beginn an, sowie die Anerkennung der EG-Rechtsinstitutionen als gemeinsame, übergeordnete Rechtsinstanz bewirkt. Genau dieses Minimum demokratischer Transparenz und institutioneller Kontrollen haben die Regierungen der fünf VS geschickt umgangen.

Das Schengenübereinkommen wurde nicht nach Gemeinschaftsrecht verwirklicht, sondern als bilaterales Regierungsabkommen der beteiligten Staaten nach internationalem Recht. Die Aushandlung und Unterzeichnung von Abkommen dieser Art ist ausschließliche Angelegenheit der beteiligten Regierungen. So wurden nicht einmal die nationalen Parlamente der VS über die Verhandlungen informiert. Ihnen bleibt nur noch die recht theoretische Möglichkeit, durch Verweigerung der Ratifizierung das Übereinkommen in seiner

Gesamtheit und damit die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen zu Fall zu bringen - ein schwerer Entschluß für die unter Europa-Erfolgszwang stehenden Abgeordneten.

Mehrfach protestierte das Europäische Parlament gegen diese unerhörte Vorgehensweise. So appellierte es noch kurz vor Unterzeichnung des Schengenübereinkommens in einer am 13. Juni 90 mit großer Mehrheit verabschiedeten Resolution an die nationalen Volksvertretungen der fünf VS, die Ratifizierung zu verweigern, „in Erwägung, daß alle Verhandlungen über das Schengen Protokoll und in der Ad hoc Gruppe „Einwanderung“ außerhalb jeglicher Kontrolle des Europäischen Parlaments und ohne Wissen der Öffentlichkeit geführt worden sind.“

Noch bevor das Übereinkommen ratifiziert und in Kraft treten konnte, hat die Schengener Entwicklung bereits ganz nach den Wünschen ihrer Väter die übrigen EG-Staaten erfaßt: In drei Konventionen der 12 (EG-Staaten) aufgeteilt, sollen sie das Schengener Modell übernehmen. Die erste Konvention wurde bereits im Juni dieses Jahres in Dublin, gleichzeitig mit dem Übereinkommen von Schengen unterzeichnet. Auch für diese Konvention der 12 wurde die Form der bilateralen Regierungsübereinkommen gewählt. Die Regierungen der EG haben somit ihre eigenen gemeinsamen Institutionen ausmanövriert. Auch dagegen protestierte das Europäische Parlament vehement. Den großen Medien war dieses Alarmsignal seitens dieser Kammer, die ab 1992 die Volksvertretung der



Bürger Europas sein soll, kaum eine Zeile wert. Sie wissen, daß dem Parlament des vielbesungenen „gemeinsamen Europa“ die Rolle eines Schülerrates zugedacht ist. Parlamente passen eben nicht in Festungen

**Nicholas Busch ist Mitarbeiter von CEDRI (Europäisches Komitee zur Verteidigung von Flüchtlingen und Gastarbeitern).**

**Der erste Teil dieses Artikels (JURIDIKUM 5/90) behandelt die „Harmonisierung“ der Ausländer- und Flüchtlingspolitik der Unterzeichnerstaaten**

## SODOMY LAWS

# Sex wider Recht und Natur?

Stefan Lintl

**In den Vereinigten Staaten von Amerika verlagern Aktivistinnen von Bürger-, Schwulen-, und Lesbenrechtsgruppen ihre Bemühungen für die Beseitigung gesetzlichen Verbotes gleichgeschlechtlicher Sexualität in die Gerichtshöfe der Einzelstaaten: Dort erhofft man sich noch am schnellsten Erfolg.**

In den USA gibt es noch in 25 der 50 Bundesstaaten und dem Bundesdistrikt (der Hauptstadt Washington) die sogenannten „sodomy laws“. Diese verbieten Analverkehr und, von Staat zu Staat variierend, auch noch andere, wie z.B. orale Sexualpraktiken; in einigen Staaten richtet sich das Gesetz nur gegen das gleichgeschlechtliche Verbrechen gegen die Natur, in anderen Staaten auch gegen die Heterosexuelle.

„Die Sodomiegesetze sind der Eckstein der gegen uns gerichteten Diskriminierung. Nicht nur, daß sie das halbe Land abdecken, es ist auch noch die Hälfte, die auch noch am wahrscheinlichsten gegen Homosexuelle vorgeht.“ Soweit Paula Ettelbrick vom Lambda Legal Defense and Education Fund (LLDEF), einer der Gruppen, die sich am stärksten am Kampf mit rechtlichen Mitteln beteiligen.

1982 wurde Michael Hardwick, ein Barkellner aus Atlanta (Georgia), festgenommen, weil er in seiner Wohnung mit einem anderen Mann Analverkehr gehabt hatte. Das Sodomiegesetz Georgias verbietet „jeden sexuellen Akt, an dem die Sexualorgane einer Person und der Mund oder der Anus einer anderen beteiligt sind....“, nach welcher Bestimmung Hardwick bis zu 20 Jahren Haft hätte ausfassen können, wäre die Anklage gegen ihn nicht fallengelassen worden.

Der Fall kam bis zum Obersten Bundesgericht der Vereinigten Staaten, nachdem Hardwick das Gesetz als verfassungswidrig angefochten hatte. Mit einer Stimme Mehr-

heit (Abstimmung vier zu neun) bestätigte das Gericht 1986, daß das verankerte Recht auf Schutz der Intimsphäre die Gültigkeit von Sodomiegesetzen nicht aufheben würde, und damit die Verfassungskonformität des Gesetzes. Die Bundesrichter, die in der Abstimmung in der Minderheit geblieben waren, stellten in ihrer Stellungnahme fest: „das Recht eines Individuums, in der Vertraulichkeit seines oder ihres Heimes intime Beziehungen zu pflegen, scheint das Herz des Schutzes der Intimsphäre durch die Verfassung zu sein.“ Aus der Sicht der Minderheit war in dem Fall „das umfassendste der Rechte und das Recht, das vom zivilisierten Menschen am meisten geschätzt wird, nämlich das Recht, in Ruhe gelassen zu werden“, involviert.

Dagegen war es die niedergeschriebene Mehrheitsmeinung, daß das Recht auf die Intimsphäre „wenig oder keine textliche Unterstützung“ in der Verfassung hätte und es im Fall *Bowers v. Hardwick* darum ginge, ob die Verfassung „ein fundamentales Recht für Homosexuelle, Sodomie zu begehen“ beinhalte. Der zurückgetretene Bundesrichter Powell, welcher die entscheidende Stimme ausmachte, in anderen Fragen auf der liberalen Seite des Bundesgerichtes zu finden war, und auch die seinerzeit bahnbrechende Abtreibungsentscheidung herbeigeführt hatte, meint heute, daß er den Fall möglicherweise falsch entschieden habe. „Ich dachte, es wäre ein geringfügiger Fall. Ich denke immer noch, daß es ein geringfügiger Fall ist. Aber ich könnte, vielleicht mit mehr Überlegung, zu einem anderen Ergebnis gekommen sein.“ (Nachdem er ja durch seine Stimmgabe die von ihm selber zur Zeit der Entscheidung über die Abtreibung aufgestellte Selbstbestimmungs-doktrin gebrochen hatte) Powell beharrt aber darauf, daß der Fall *Hardwick* „von wenig oder keiner Bedeutung“ war, weil Strafverfolgungen wegen der Sodomiegesetze selten seien. Eine solche Einschätzung empört verständlicherweise die für die Abschaffung der Sodomiegesetze Engagierten, wie Paul Di Donato von National Gay Rights Advocates. Der Fall *Hardwick* „ist in nahezu jeder antischwulen Gerichtsentscheidung zitiert worden. Jeder Richter und Politiker, der Schwulen und Lesben Rechte vorenthalten möchte, beruft sich auf den Fall *Hardwick*, um zu sagen, daß Homosexuelle Kriminelle sind und keine Rechte haben. Etwas, das uns

Powells Aussage zeigt, ist, daß der Oberste Gerichtshof offensichtlich nicht jedem Fall sein ganzes Maß an Aufmerksamkeit widmet. Richter Powell zeigt mit seiner Unbeständigkeit, daß er nicht sehr viel von Lesben und Schwulen verstand und immer noch nicht versteht.“ (Der österreichische Leser wird auf die ablehnende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Klage gegen § 209 StGB verwiesen.)

In den Staaten mit Sodomiegesetzen hat die Argumentation, daß Schwule und Lesben als Gesetzesbrecher keinen öffentlichen Dienst ausüben dürften, unter anderem dazu geführt, daß in Dallas (Texas) einer Lesbe der Eintritt in den Polizeidienst verwehrt und ein schwuler Polizist aus dem Dienst entlassen wurde.

Nunmehr beschreitet die Bewegung für die Beseitigung der Sodomiegesetze, nach dem Scheitern der Bundesverfassungsklage und den mühsamen politischen Anläufen, verstärkt den Weg durch die Gerichte der Bundesstaaten - ein Weg, an dessen Ende durchaus Früchte zu erwarten sind. Denn die Verfassungen mehrerer Bundesstaaten enthalten ein klares und stärkeres Recht auf Schutz der Intimsphäre als die Bundesverfassung der USA bzw. Bestimmungen, die laut Entscheidungen der betreffenden Staatsgerichtshöfe ein derartiges Recht mitbeinhalten.

Im Bundesstaat Michigan hat sich diese Strategie vorerst ausgezahlt. 12 Personen, darunter eine 78jährige Lesbe, schwule, lesbische und heterosexuelle Singles und Paare, sowie eine behinderte Frau, die argumentierte, daß sie wegen ihrer Behinderung nur Sex ausüben könne, durch den das Gesetz gebrochen würde, fochten das Sodomiegesetz des Staats an. Beigezogen wurden mehrere mit der Thematik befaßte Personen, wie Theologen und Angestellte der Gesundheitseinrichtungen, die sich alle gegen das Gesetz aussprachen. Das Gericht entschied, daß das Gesetz im Lichte des Rechtes auf Unverletzlichkeit der Intimsphäre verfassungswidrig wäre. Der Staat Michigan hat gegen diesen Entscheid noch keinen Einspruch erhoben. Ähnlich ist die Situation in Kentucky und Connecticut, wo die obersten Staatsgerichtshöfe auch noch nicht über die Aufhebung der Sodomie laws beraten haben und in Montana, wo kürzlich eine diesbezügliche Klage eingereicht wurde.

„Die Gerichtshöfe der Staaten sind sich der nahezu universellen Verurteilung des Urteiles im Fall *Hardwick* bewußt“, meint Paula Ettelbrick. „Es war die öffentliche Debatte nach dem Fall *Hardwick*, die den Richter in Michigan dazu bewegte, das Gesetz in Michigan aufzuheben.“

„In Meinungsumfrage um Meinungsfrage nach dem Fall *Hardwick* war es klar, daß die Mehrheit der Amerikaner diese Gesetze widerlich findet.“, blickt ein anderer Mitarbeiter von LLDEF auf die zukünftige Arbeit. „Diese Meinungsfragen sollten unsere Hoffnung und Inspiration sein.“

Quelle: „Advocat“.

## TODESSTRAFE IN DEN USA

# Strom und andere Wege zu sterben

**Peter-Andreas Linhart**

**Die USA sind die letzte westliche Demokratie, in der die Todesstrafe angewendet wird. Bis 1990 gab es neben Todesurteilen Lynchjustiz. Die letzte öffentliche Hängung war 1936 in Kentucky.**

Die USA sind die letzte westliche Demokratie, in der die Todesstrafe angewendet wird. Bis 1990 gab es neben Todesurteilen Lynchjustiz. Die letzte öffentliche Hängung war 1936 in Kentucky. Von 1967-1977 wurde die Todesstrafe nicht angewandt. 1972 hat der Supreme Court alle 40 Todesstrafengesetze und die Urteile gegen 629 Todeskandidaten aufgehoben, weil es „in untolerierbar weitem Belieben von Richtern und Geschworenen“ stand „Tod oder lebenslang auszusprechen“! („judges and juries had intolerably wide discretion to impose death or not“)

In ein paar Jahren hatten 37 Staaten die Gesetze erfolgreich adaptiert. 1976 entschied der Supreme Court (2 von 9 Höchststrichter dagegen): Die Todesstrafe ist verfassungskonform und nicht grausam oder ungewöhnlich, solange Richter und Geschworene gebührend über Charakter und Sachverhalt beraten und mildernde Umstände gebührend gewürdigt haben. („Death is constitutional punishment, not cruel or unusual as long as the judge and jury have given due consideration to the murderer's character and the particulars of his crime, the mitigating factors.“) Seither wurde die Todestrafe 140 mal ausgeführt. Sie dient der Vergeltung und Abschreckung. Die Mordrate von 1933: 9,7 Morde auf 100.000 Einwohner. 1930 gab es 200 Exekutionen pro Jahr. Heute liegt die Mordrate leicht darüber (dies wird auf jugendliches Alter und leichteren Zugang zu Waffen zurückgeführt). Umfangreiche Studien in der ganzen englischsprachigen Welt bringen keinen Nachweis der Abschreckung.

Bis 1965 konnte man auch für Vergewaltigung hingerichtet werden. Jetzt nur mehr für Mord mit erschwerenden Umständen, für

Mord an Polizisten oder für besonders abscheuliche Morde. Etwa 10% aller Morde fallen darunter - ca. 2000 pro Jahr.

2500 Todeskandidaten warten derzeit auf ihre Hinrichtung, die Hälfte davon sind Schwarze (Schwarze, die Weiße ermorden, werden fast immer zum Tode verurteilt). Zwischen Urteil und Exekution vergehen im Durchschnitt 8 Jahre, manchmal bis zu 15. Eingesperrt in 4m2 große Zellen ohne Tageslicht, täglich nur eine Stunde - in Handschellen - in Aufenthaltsraum oder Bibliothek.

1953 wurden zwei Kidnapper in Kansas 11 Wochen nach der Tat hingerichtet. In den 60ern gab es für ein Viertel der Fälle gar keine Rechtsmittel, zwei Drittel kamen nur bis zur Zweiten Instanz. Der Instanzenzug durchläuft „the states highest court, a federal district court, a federal circuit court of appeals and the US Supreme Court“ und kann 5-10 Jahre dauern. In Kalifornien dauert bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel der Zug durch das state court-System 3 Jahre.

Eine texanische Studie ermittelte, daß drei Viertel der von Verfahrenshelfern (public defender) aber nur ein Drittel der von Privatverteidigern Verteidigten hingerichtet wurden. Verfahrenshelfer sind meist schlechte, verkommene Anwälte, die nach Überführung des Täters auch vom Fall zurücktreten können.

Die NY State Defenders Association errechnete 1982 folgende Kosten: Verteidigung 176.000 Dollar, Anklage (prosecution) 845.000 Dollar, Gericht 300.000 Dollar, das sind 1,5 Millionen Dollar, bevor Berufung (appeal) eingelegt wurde. Die Berufung allein vor dem Supreme Court kostet 170.000 Dollar.

Das Argument „hinrichten ist billiger als einsperren“ läßt sich widerlegen: 1 Jahr Häfen kostet ca 20.000 Dollar, 50 Jahre also ca. 1 Mio Dollar - noch immer billiger als das zeit-, arbeits- und kostenintensive Berufungsverfahren.

Allein in diesem Jahrhundert sind 25 nachweislich Unschuldige hingerichtet worden. In 17 Bundesstaaten gibt's keine be-

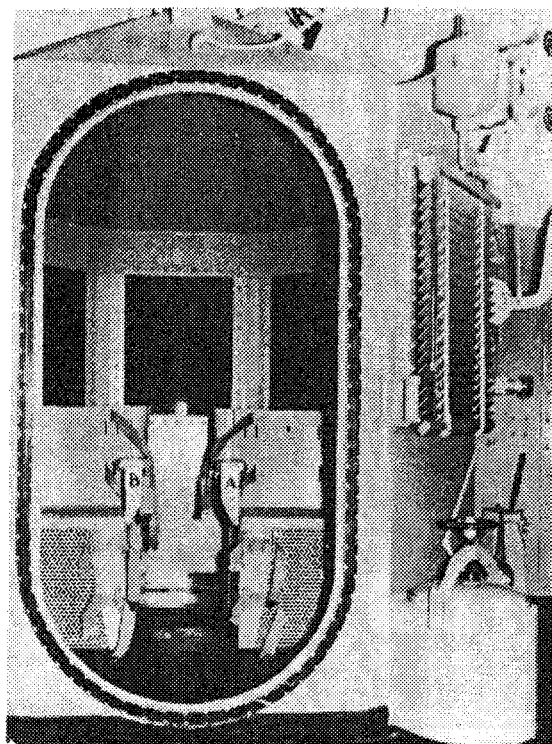
dingte Entlassung aus lebenslanger (bis zu 3000 Jahre) Haft. Dabei werden weniger als 1% der Mörder wieder rückfällig (wohl auch wegen des hohen Alters).

Egon Erwin Kisch bezeichnete den Elektrischen Stuhl als Verbindung des Geists des Mittelalters mit der größten Erfindung der Neuzeit, der Elektrizität.

Kritik gab es schon vor der ersten Anwendung 1890 als bekannt wurde, daß die Funktionstüchtigkeit an Hunden erprobt wurde.

Technisch hat sich bis heute nur die Mechanik geringfügig geändert. Für die meisten der 4000 Hingerichteten dauerte es länger als die 38 vom Hersteller versicherten Sekunden. 11 Minuten dauerte der Todeskampf für Anthony Bertolettis 1989, gar 14 Minuten bei John L. Evans 1983. Bei Mary Farmer (1929) war man sich erst nach einer Stunde sicher. William Francis überlebte seine Hinrichtung am portablen Stuhl von Louisiana und wurde ein Jahr später „gegrillt“. 1934 wurde Fred Phillips (an dessen Schädel bereits 2 Kugeln abgeprallt waren) in New York durch 3 Stromstöße getötet. Durch besondere Intervention bekam Dr Cornish (der schon tote Hunde wiederbelebt hatte) die Leiche sofort für Versuche frei. Im zur Intensivstation umgebauten Leichenwagen konnte er ihn nach und nach wiederbeleben. Phillips ging in Mexico an Alkohol zu Grunde.

In den USA gibt es 15 Elektrische Stühle und 9 Gaskammern, die zumeist vom Gefängnisdirektor eingeschaltet werden; etwa ein Dutzend Galgen und Erschießungsplätze. Um Gewissenskonflikte zu vermeiden gibt es bei manchen „rifle ranges“ 3 Schützen, von denen nur einer scharf geladen hat, wodurch es zu Pannen kommen kann. In 5 Bundesstaaten gewähren tödliche Injektionen die „humanste“ Hinrichtung.





**SOZIAL  
WISSENSCHAFTLICHE  
DOKUMENTATION**

~ 2,5 Mio. Zeitungs-  
und Zeitschriftenartikel  
aus 100 Jahren  
nach Sachgebieten  
gesammelt & geordnet  
leicht und sofort zugänglich

SOWIDOK-Datenbank:  
600.000 Literaturhinweise ab 1980  
gespeichert, abfragbar über die  
Informationsvermittlungsstellen  
der Nationalbibliothek,  
der Bibliotheken der WU-Wien und  
der Universitäten Wien, Graz,  
Linz, Salzburg und Innsbruck



**SOZIAL  
WISSENSCHAFTLICHE  
STUDIENBIBLIOTHEK**

260.000 Bücher  
und über  
1100 Fachzeitschriften  
und Tageszeitungen  
warten auf Sie!

Autorenkatalog  
Schlagwortkatalog  
EDV-Recherchen  
Mikro-Lesegeräte  
Münz-Kopierer

---

Aktuelle Information zu den Sachgebieten:  
Wirtschaft – Politik – Gesellschaft  
Sozialpolitik – Arbeitswelt – Arbeiterbewegung  
Bildung – Kultur – Geschichte  
Umweltprobleme – Konsumentenschutz – Recht

---

**Sozialwissenschaftliche  
Dokumentation  
der Kammer für  
Arbeiter und Angestellte  
für Wien  
1040 Wien,  
Prinz-Eugen-Straße 20–22  
Tel. 501 65/2393  
Mo–Fr 8–16 Uhr**

**Sozialwissenschaftliche  
Studienbibliothek  
der Kammer für  
Arbeiter und Angestellte  
für Wien  
1040 Wien,  
Prinz-Eugen-Straße 20–22  
Tel. 501 65/2452 Auskunft  
2352 Lesesaal  
Mo–Fr 13–19.30 Uhr  
Sa 9–12 Uhr**

**ANPASSUNG AN EUROPÄISCHE STANDARDS**

# Eine unabhängige Verwaltungskontrolle?

## JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

**Christian Baumgartner**

**Seit 1. Jänner gibt es sie also: Die „Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern“ (UVS), mit denen Österreich hofft, seine Verwaltungskontrolle konventionskonform zu gestalten. Hier eine erste Analyse.**

SUCHT

**ANZEIGEN-  
VERKÄUFERIN  
IN GRAZ \***

**DAS BLATT WIRD AUCH  
FÜR INSERENTEN IMMER  
ATTRAKTIVER - WER ETWAS  
GEVIFT UND KONTAKTFREU-  
DIG IST, KANN MITNA-  
SCHEN. 15% SIND EIN  
FAIRES ANGEBOT.**

**\* INTERESSENTINNEN  
ZÖGERN NICHT,  
ALEXANDRA PALT  
ANZURUFEN (0222/  
98 23 966 ODER  
34 45 53).**

Eine Reform des bisherigen Systems der Verwaltungskontrolle - mit VwGH (Verwaltungsgerichtshof) und VfGH (Verfassungsgerichtshof) als einzige überprüfende Instanzen - war dringend notwendig geworden, weil es nicht den in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) geforderten Standards entsprach. Demnach muß über zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen ein unabhängiges „Tribunal“ in der Sache selbst (also nicht nur überprüfend-kassatorisch wie Österreichs Höchstgerichte) und nach öffentlicher Verhandlung entscheiden. Österreichs gesamtes Verwaltungsstrafrecht und jene Verfahren, in denen eine Verwaltungsbehörde über zivilrechtliche Ansprüche zu entscheiden hatte, entsprachen dem nicht. Ein Vorbehalt Österreichs zur MRK - die bei uns in Verfassungsrang steht - konnte nur mühsam ein Verfassungs- und Konventionswidrigwerden dieser umfangreichen Teile des Verwaltungsrechts verhindern.

Bei der Neuordnung boten sich grundsätzlich zwei Wege an. Der erste wäre gewesen, die Verwaltungsgerichtsbarkeit auszubauen und der nachprüfenden Kontrolle durch VwGH und VfGH, Landes- oder sonstige Verwaltungsgerichte 1. Instanz vorzuschalten und diese meritorisch über eine abgeschlossene Verwaltungssache entscheiden zu lassen. Dieses Modell, wie es von vielen Vertretern der Lehre gefordert wurde<sup>(1)</sup>, hätte der österreichischen Rechtstradition entsprochen und den rechtssuchenden BürgerInnen ein optimales Maß an Rechtsschutz gebracht. Vorausgesetzt natürlich, man hätte den Zugang zu dieser Gerichtsbarkeit breiten Kreisen ermög-

licht - durch stark gelockerten oder keinen Anwaltszwang, humane Kostenregelungen und ein übersichtliches Verfahrensrecht.

Doch - wohl um die politische Kontrolle über die neuen Senate nicht ganz aus der Hand geben zu müssen - entschied man dafür, sie als Verwaltungsbehörden einzurichten, die gerade noch der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) zu Art 6 genügen. Verschlechterungen des Rechtsschutzes nahm man in Kauf.

Die neuen Senate sind in Grundzügen in den Art 129a und b des B-VG (Bundesverfassungsgesetz) geregelt. Daneben wurden ins AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und VStG (Verwaltungsstrafgesetz) spezielle Bestimmungen für die neuen Senate aufgenommen und Anpassungen vorgenommen. Die Länder haben - es handelt sich ja um Landesbehörden - eigene Gesetze erlassen, die Organisations- und Dienstrecht der Senate eingehend regeln.

Um die Rechtsschutzqualität der neuen Bestimmungen, insbesondere auch das tatsächliche Maß an Unabhängigkeit der Senatsmitglieder beurteilen zu können, ist es notwendig, sehr genau nicht nur auf die Verfassungsbestimmungen, sondern auch auf die Landesgesetze einzugehen. Diese treffen höchst unterschiedliche Regelungen. Hier soll zunächst untersucht werden, wie sich aufgrund der Verfahrens- und Zuständigkeitsnormen der Rechtsschutz gegenüber dem bisherigen Zustand verändert. Danach wird zu beleuchten sein, wie unabhängig die Senate wirklich sind. Davon hängt entscheidend ihr künftig segensreiches Wirken in der Entscheidungspraxis ab.

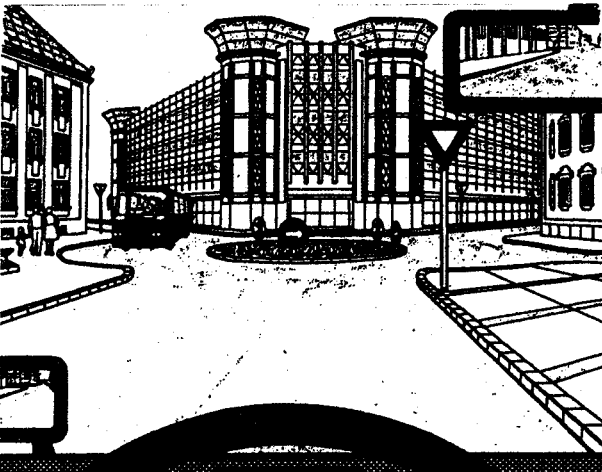
Sehr positiv ist, daß für alle Verfahren - anders als vor den normalen Verwaltungsbehörden und den Höchstgerichten - die Grundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit gelten. Ohne Willen der BeschwerdeführerIn kann auf eine öffentliche Verhandlung nicht verzichtet werden. Auch gibt es keinen Anwaltszwang.

In Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen - ausgenommen Finanzstrafsachen, für die es eigene Behörden gibt - entscheiden die UVS als Berufungsbehörde, also in 2. Instanz, was eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisher zuständigen monokratisch und weisungsgebunden entscheidenden Oberbehörde bringt. Nachteilig für den Be-

schuldigten ist aber, daß Art 131 Abs 3 B-VG dem VwGH jetzt die Möglichkeit einräumt, die Behandlung von Beschwerden gegen geringfügige Strafbefehle, die der UVS erlassen oder bestätigt hat, abzulehnen und ihm dabei einen großen Ermessensspielraum einräumt.

Die UVS entscheiden weiters in allen Angelegenheiten, die ihnen durch besondere Gesetze zugewiesen werden und über Säumnisbeschwerden in bestimmten Bereichen. Vor allem aber entscheiden sie zwingend über alle Beschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, also die meisten Akte polizeilicher Natur.

Und hier sieht das AVG (§ 67a Abs 2) vor, daß über solche Beschwerden nur ein Mitglied allein entscheidet! Die selbstkontrollierende Wirkung des sonst zuständigen Dreier-senates wird hier also ausgeschaltet. Besonders bedenklich ist dies in Hinblick auf § 41 Verwaltungsgerichtshofgesetz. Dieser bestimmt, daß der Verwaltungsgerichtshof einen Bescheid aufgrund des von der Behörde angenommenen Sachverhalts zu prüfen hat, selbst also keine Sachverhaltsermittlungen



Der Rechtsweg ...

durchführen darf. Der Gerichtshof hat bisher diese Bestimmung dadurch abzuschwächen versucht, indem er Mängel in der Sachverhaltserhebung als Verfahrensmängel bezeichnete, die er dann auch wahrnehmen konnte. Er erhebt den Sachverhalt in diesen Fällen dann doch selbst, was aber mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden und nicht immer möglich ist. Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt konnten bisher - da hier ja keine Bescheide ergingen - nur direkt bei VwGH oder VfGH angefochten werden.

Diese hatten auch die Sachverhaltslage - bei diesen Akten durchwegs das Hauptproblem - in vollem Umfang überprüft. In Zukunft muß man/frau sich zuerst an den UVS wenden, der einen Bescheid erläßt. Der VfGH kann auch diesen in vollem Umfang überprüfen. Der VwGH, der über die Verletzung einfacher Rechte entscheidet, ist durch § 41 VwGG (siehe oben) beschränkt. In der Praxis sind bei den unmittelbaren Zwangsakten aber die VfGH-Beschwerden sicher wichtiger, weil

meist Grundrechte (z. B. „persönliche Freiheit“) betroffen sind.

Betrachtet man/frau zunächst die Verfassungsbestimmungen, ergibt sich das erste Stirnrundeln in Bezug auf die Unabhängigkeit bei der Bestelldauer: für die Mitglieder der UVS. Diese ist mit 6 Jahren begrenzt. Die Mitglieder werden von der Landesregierung ernannt, die dabei an keinerlei Vorschläge gebunden ist (Die Landesgesetze normieren teilweise Konsultations- und Vorschlagsrechte). Zwar deren sachliche Unabhängigkeit - also die fehlende Bindung an fachliche Weisungen - garantiert; formale Weisungen spielen aber in der Verwaltungspraxis sowieso eine untergeordnete Rolle. Druck wird meist auf ganz andere, subtilere, unkontrollierbare Art und Weise ausgeübt, die in drastischer Weise die persönliche Unabhängigkeit berührt. Durch die Bestellweise und -dauer der Mitglieder der UVS wird klar, daß diese - auf Zeit ernannt - um vieles abhängiger sein könnten von dem Organ, das sie bestellt, als normale, zwar weisungsgebundene, aber auf Dauer bestellte BeamtenInnen. Denn wer einmal einen interessanten und gut dotierten Posten hat, will ja schließlich wieder bestellt werden und wird sich dementsprechend „wohlverhalten“. Stark zu befürchten ist dieses Verhalten in Wien, Tirol, der Steiermark und im Burgenland: diese Länder haben es in ihren Gesetzen bei einer Bestelldauer von 6 Jahren belassen. Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg ernennen ihre UVS-Mitglieder zunächst für 6 Jahre, beim zweiten Mal auf Lebenszeit. In Salzburg wird für 6 Jahre, dann für 10 Jahre bestellt. Nur die Oberösterreicher erscheinen in dieser Hinsicht wirklich unabhängig: sie werden gleich auf Lebenszeit ernannt. Interessant ist auch, wer über Disziplinarvergehen

der Mitglieder entscheidet: dies durchwegs - ähnlich einem Gericht - die Vollversammlung des Senats selbst. Bedenklich hier die Burgenländer: die Disziplinarkommission des Landes steht als Berufungsinstanz über der Vollversammlung.

Welche Beamte sind es nun, die über subjektive Rechte des Einzelnen - oft allein - entscheiden? Wien und Burgenland fordern nur Rechtskundigkeit. Alle übrigen Länder 4-5 Jahre Berufserfahrung in einer Akademikeraufbahn, einige zusätzlich eine staatliche (z. B. Beamten-, Richter- oder Rechtsanwalts-) Prüfung oder eine Habilitation an der Uni.

Jeder kann sich selbst ein Bild machen von der Qualität der Normen. Für die interessierten BürgerInnen wird es wichtig sein, den neuen Behörden auf die Finger zu schauen und deren Tätigkeit einer strengen Kritik zu unterwerfen.

*1 z. B. Alfred Robzina: Verwaltungsgerichte und Verwaltungssenate; ÖVZ 3/1990, S. 65, m. w. N.*

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

SUCHT

## HANDVERKÄUFERINNEN IN GRAZ \*

FÜR DEN VERKAUF DES BLATTES IM UNI-BEREICH. BEI EINER PROVISION VON 50% GARANTIEREN SCHON 8 VERKAUFTE EXEMPLARE IN DER STUNDE EINEN GUTEN STUNDENLOHN (GUTE NEBENJOBBDINGUNGEN).

\* INTERESSENTINNEN WENDEN SICH VERTRAUENSFULL AN ROBERT ROTHSCHÄDL (0316/ 31 490-23 ODER 27).

## ANMERKUNGEN ZUM VOLKSZÄHLUNGSBOYKOTT 1991

# Ihr habt dem Hut nicht Reverenz bewiesen

**Benjamin Davy**

**Volkszählungen gehören zu den staatlichen Maßnahmen mit Tradition: In Österreich werden regelmäßige umfassende Zählungen seit 1857 veranstaltet, aber schon Kaiser Augustus gefiel es, „daß alle Welt geschätzt würde“ (Lucas 2. Kapitel).**

In Österreich stießen Volkszählungen bisher eher auf technische oder organisatorische Schwierigkeiten. So wurde die Volkszählung 1981 vom Land Wien (erfolgreich) beim Verfassungsgerichtshof bekämpft, weil aufgrund der gesetzwidrigen Auswertung eine monetäre Einbuße beim Finanzausgleich befürchtet wurde.

Neu ist, daß der zehnjährliche Zensus immer häufiger auf Ablehnung stößt. Während es in anderen Staaten, wie z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, schon seit längerer Zeit nennenswerte Gruppen gab und gibt, die bevorstehende Volkszählungen verzögerten oder sogar verhinderten, wäre der 15. Mai 1991 das erste Mal, an dem sich die soziale Unverträglichkeit von Volkszählungen in Österreich herausstellen könnte. Dabei reicht das Spektrum der Kritiker von der Kärntner FPÖ über die Grünen bis zur Wiener Autonomenszene. Jörg Haider ließ ankündigen, daß es für einen Boykott schon zu spät sei, daß es aber in Kärnten zum „letzten Mal“ eine Volkszählung geben werde (zB DERSTANDARD vom 12. 11. 1990). Der Bundesgeschäftsführer der Grünen bezeichnete die kommende Volkszählung als „unnötig und unwürdig“ und appellierte an die (destruktive) „Phantasie und Mündigkeit“ der Bürger beim Ausfüllen der Fragebögen (z. B. Kurier vom 6. 2. 1991). Und das TATblatt („Alles über das Böse in der Welt“) beschreibt in seiner „VolxVERzählungs-Ecke“ diverse Störungs- und Behinde-

runzungsmöglichkeiten „nicht zu dem Behufe, daß dies als Vorbild dienen solle, sondern rein aus unserer moralischen Verpflichtung der umfassenden Berichterstattung über das Böse auf der Welt“ (TATblatt 20/90, gleich neben der Werbung für das „Volkszählung sabotieren!“-Pickerl).

### Das Volkszählungsgesetz 1980 - eine Übersicht

Das Volkszählungswesen ist im Bundesgesetz über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz 1980) BGBl 1980/199 idF BGBl 1990/149 geregelt (kurz: VZG). Alle zehn Jahre - an der Wende eines jeden Jahrzehntes - ist eine „Ordentliche Volkszählung“ vorzunehmen. Sie wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (kurz: ÖStZA) vorbereitet und durchgeführt. Das ÖStZA ist ein Organ des Bundesministers für Inneres (§ 1 VZG). Das Ziel der Volkszählung ist es, die Zahl und den Aufbau der Wohnbevölkerung im ganzen Bundesgebiet zu ermitteln (§ 2 Abs. 1 VZG). Der Zähltag wird durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt, die Drucksorten und die zulässigen Fragen (Erhebungsbögen) werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt (§ 10 Abs. 1 VZG).

An der Zählung müssen alle Personen teilnehmen (und zwar durch „Auskunftserteilung“), die in der Zählergemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 3 Abs. 1 VZG). Darunter versteht man einen Ort, an dem sich die zu zählende Person in der Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen (§ 2 Abs. 4 VZG). Die Auskunftspflichtigen müssen die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworten (§ 3 Abs. 3 VZG).

Die Volkszählung ist gemeindeweise durchzuführen (§ 6 Abs. 1 VZG). Die Gemeinden haben an der Durchführung der Volkszählung (und zwar gegen einen pauschalisierten Kostenersatz - § 8 VZG) mitzuwirken: Sie dürfen Zählorgane für die Erhebungen einsetzen, die Unterstützung von Hauseigentümern verlangen und auch Personen vorladen, die die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt haben (§ 5 VZG). Vor allem haben die Gemeinden auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten

die Gemeindeübersichten zu verfassen; dabei dürfen auch sonstige kommunale Verwaltungsdaten herangezogen werden (§ 6 Abs. 2 VZG). Diese Übersichten und das gesamte Zählungsmaterial sind - allenfalls im Wege der Bezirkshauptmannschaften - dem ÖStZA zu übersenden; den Landeshauptmännern sind Gleichschriften der Gemeindeübersichten vorzulegen (§ 6 Abs. 2 bis 5 VZG).

Vom ÖStZA ist das gesamte Zählungsmaterial zu bearbeiten und auszuwerten, wobei die zur Sammlung und Berichtigung erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchgeführt werden dürfen. Vor der Korrektur der Zuweisung von Personen zu bestimmten Gemeinden sind die betroffenen Gemeinden zu hören (§ 6a VZG). Das Ergebnis der Volkszählung ist so rasch wie möglich zu ermitteln und kundzumachen (§ 7 VZG).

### Kein Recht zu schweigen

Bei einer Volkszählung hat niemand das Recht zu schweigen. Ein Volkszählungsboykott ist rechtswidrig.

Das gilt zunächst für die Verweigerung der Auskunftserteilung, also dafür, daß sich jemand weigert, „seinen“ Erhebungsbogen auszufüllen. Für die Verletzung der persönlichen Auskunftspflicht (§ 3 Abs. 1 VZG) ist eine Verwaltungsstrafe (bis zu 30.000,- ÖS Geldstrafe oder bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe) angedroht (§ 9 VZG). Gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 VStG darf die Freiheitsstrafe allerdings nur bei ungünstiger Prognose und nur auf 6 Wochen verhängt werden. Unter derselben Strafdrohung steht außerdem, wenn jemand wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht. Schließlich ist jeder zu bestrafen, der „sonst durch Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung sowie ihre Durchführung überhaupt gefährdet“ (§ 9 VZG).

Das bedeutet nicht, daß sich jeder strafbar macht, der die Volkszählung kritisiert. Strafbar könnte sich aber machen, wer nicht bloß seine Meinung äußert, sondern etwa Flugzettel mit Boykott-Aufrufen verteilt („Das Böse in der Welt“ und so). Freilich ist nicht in jedem Boykott-Aufruf eine Verwaltungsübertretung zu erblicken, da nicht die abstrakte, sondern nur die konkrete Gefährdung der Zählung mit Strafe bedroht ist. Einem Täter müßte daher nachgewiesen werden, daß er durch sein Verhalten den Erfolg oder die Durchführung der Volkszählung wirksam beeinträchtigt hat. Da bereits aus statistischen Gründen mit einer gewissen Fehlerquote zu rechnen ist, dürfte es nicht ganz einfach sein, einem Beschuldigten eine darüber hinausgehende „Gefährdung“ der Volkszählung nachzuweisen.

Die Behörden können auf zweifache Weise gegen Versuche vorgehen, die Volkszählung 1991 zu boykottieren. Erstens sind gegen die Zählungsunwilligen, wie erwähnt, Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Und zweitens können alle Personen, die ihre Drucksorten nicht oder unvollständig ausfüllen, zur



Ausfüllung oder Ergänzung vorgeladen werden. Wer mittels Ladungsbescheid vorgeladen wird, kann nach vorheriger Androhung dazu gezwungen werden, der Ladung zu folgen (§ 9 AVG). Allerdings darf die gewünschte Auskunft nicht (und zwar auch nicht auf Umwegen) erzwungen werden. Der Boykott ist zwar verboten, er kann aber trotzdem wirksam sein. Verweigert jemand seine Mitwirkung an der Volkszählung, darf er zwar bestraft oder vorgeladen, er darf aber nicht zur Auskunft gezwungen werden. Unzulässig wäre auch, die verweigerten Angaben etwa durch die Befragung von anderen auskunftspflichti-

einer VfGH-Beschwerde gemäß Artikel 144 Abs. 1 B-VG).

Gegen das VZG können unter anderem drei verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht werden:

1. In Österreich gilt zwar kein „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ (so wie in der Bundesrepublik Deutschland), doch schützen einige Grundrechte vor staatlichen Informationseingriffen. In erster Linie sind hier das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 1 DatenschutzG) und das Grundrecht auf Privatheit (Artikel 8 EMRK) zu nennen. Bei einer Volkszählung werden auch Daten des

verletzung.

Die Computer der Gemeinden, das sei noch angemerkt, sind übrigens viel „grundrechtsgefährdender“ als die Datenverarbeitung des ÖStZA. Da in einer Gemeinde zu ganz unterschiedlichen Zwecken personenbezogene Daten mittels Computer verarbeitet werden, ist die Gefahr eines Mißbrauchs der Volkszählungsdaten viel größer. Obzwar die Verwendung der Daten für andere Zwecke als die der Volkszählung verboten ist (§ 4 Abs. 2 VZG), hat der einzelne kaum Möglichkeiten, allfällige Mißbräuche festzustellen oder sich dagegen zu wehren.

2. Verfassungsrechtlich bedenklich ist auch die Unbestimmtheit des Wohnsitzbegriffes (§ 2 Abs. 4 VZG). Auch wenn die Definition durch die Novelle 1990 „präzisiert“ wurde, scheint sie nach wie vor gegen das Determinierungsgebot des Artikel 18 B-VG zu verstoßen. Danach darf es nicht der Verwaltung überlassen werden, im wesentlichen selbst zu bestimmen, in welchen Fällen und auf welche Weise sie tätig werden möchte.

Ein eindeutiger Wohnsitzbegriff ist für die rechtsstaatliche Vollziehung des VZG wesentlich. Die Länder und Gemeinden haben ein großes Interesse daran, daß auf ihrem Gebiet besonders viele Zensiten gezählt werden, weil unter anderem die Aufteilung der Nationalratsmandate oder der Finanzausgleich vom Volkszählungsergebnis abhängt. Aus diesem Grund konnten sich die betroffenen Interessenten bis heute nicht auf eine eindeutige Wohnsitzumschreibung einigen. Vielmehr hat man es bei einer Definition belassen, die für Zweitwohnsitze und Bundesländer-Studenten einen beträchtlichen „Argumentationsspielraum“ offen läßt. Insbesondere wird im VZG nicht bestimmt, welches Gewicht den einzelnen Merkmalen bei der Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes zukommt. Die Letztentscheidung wird dem ÖStZA daher bloß formalgesetzlich delegiert.

3. Schließlich verletzt das VZG das verfassungsgesetzliche Grundprinzip der mittelbaren Bundesverwaltung. Das ÖStZA ist nämlich nicht nur ein Hilfsorgan des Innenministers, sondern übt selbst behördliche Funktionen aus (Schlagwort: „Bürgerzahl“-Verordnung als Grundlage der Mandatsverteilung). In Artikel 102 Abs. 2 B-VG wird das Volkszählungswesen aber nicht unter jenen Angelegenheiten aufgeführt, die der Bund durch eigene Behörden und ohne Einbindung des Landeshauptmannes („unmittelbare Bundesverwaltung“) vollziehen darf. Die behördlichen Zuständigkeiten des ÖStZA widersprechen daher Artikel 102 Abs. 1 B-VG. In einem ganz ähnlichen Fall, nämlich bei den Bundeskellereinspektoren nach dem Weingesetz, hat der Verfassungsgerichtshof sogar einen Verstoß gegen das Grundprinzip der mittelbaren Bundesverwaltung festgestellt.

Bloße Verfassungswidrigkeiten rechtfertigen weder bürgerlichen Ungehorsam noch Boykottmaßnahmen. Und tatsächlich wären die aufgezählten Verfassungswidrigkeiten zu beseitigen, ohne daß den Kritikern der Volks-



gen Personen (zB Vermieter) oder durch Nachschau in anderen Datenbeständen zu erlangen. Andere Personen sind nur auskunftspflichtig, wenn jemand von seinem ordentlichen Wohnsitz abwesend oder zur Auskunftserteilung nicht fähig ist (§ 3 Abs. 2 VZG). Der Datenabgleich durch die Gemeinden wiederum ist nur zulässig, um die Vollständigkeit oder Vollständigkeit der abgegebenen Drucksorten zu überprüfen (§ 6 Abs. 2 VZG).

### Verfassungswidrige Volkszählung?

Wer die Volkszählung nicht boykottieren, sondern mit juristischen Mitteln bekämpfen möchte, hat zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit ist nur mehr akademisch: Man könnte gemäß Artikel 140 und Artikel 139 B-VG (jeweils Abs. 1 letzter Satz) beim Verfassungsgerichtshof einen Individualantrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des VZG und der Durchführungsverordnungen stellen. Da ein solcher Individualantrag, soweit bekannt, nicht gestellt wurde und mittlerweile zu spät käme, scheidet dieser Rechtsschutzweg aus. Die zweite Möglichkeit hat (auf den ersten Blick) gewisse Ähnlichkeiten mit einem Volkszählungs-Boykott: Jemand verweigert die Auskunftserteilung, um einen Ladungs- und/oder Strafbescheid zu provozieren. Im Zuge der Bekämpfung dieses Bescheides könnte sodann die Verfassungsmäßigkeit des VZG in Frage gestellt werden (letztlich in

Privatlebens erfaßt und das ÖStZA darf sich „bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen“ (§ 6a Abs. 5 VZG). Daher sind beide Grundrechte berührt.

Ob sie auch verletzt werden, hängt von den Zulässigkeitsvoraussetzungen für solche Grundrechtseingriffe ab. Diese sind im wesentlichen in Artikel 8 Abs. 2 EMRK geregelt (da das DatenschutzG auf die EMRK verweist). Im British-Census-Fall hat die Europäische Kommission für Menschenrechte ausgesprochen, daß das Grundrecht auf Privatheit durch eine Volkszählung nicht verletzt wird, wenn die personenbezogenen Daten nicht in den „Computer“ eingegeben und für keine anderen Zwecke verwendet werden. Gemäß § 6a Abs. 5 VZG wird dem ÖStZA gerade das erlaubt: Wenn es zur Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials notwendig ist, dürfen personenbezogene Daten in den „Computer“ eingegeben werden. Außerdem ist zu befürchten, daß die Gemeinden die im Zählungsmaterial enthaltenen personenbezogenen Daten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfassen und „durchrastern“ werden. Obwohl das VZG die Gemeinden auch nach der Novelle 1990 nicht zum Computereinsatz ermächtigt (vgl § 6 Abs. 2 VZG), wurde ja schon die Wiener Reklamationsliste von 1981 mittels ADV erstellt. Im Lichte der British-Census-Entscheidung bildet diese Verwaltungspraxis eine Grundrechts-

zählung in nennenswertem Umfang Rechnung getragen würde. Wenn es aber nicht um Rechtswidrigkeiten geht, wie steht es eigentlich um den (rechts)politischen Gehalt der Boykottankündigungen?

**Der Zensit als Mensch ohne Eigenschaften**

Das Hauptargument gegen Volkszählungen läßt sich mit dem Schlagwort vom „gläsernen Bürger“ zusammenfassen: Durch die „Totalerfassung“ werde der einzelne zum „gläsernen Bürger“, dessen Privatsphäre rückhaltlos den neugierigen Blicken der staatlichen Verwaltung enthüllt wird. Denkt man an einen totalitären Überwachungsstaat, wie er etwa in „1984“ von George Orwell beschrieben wird, mag man der Sorge um die Privatsphäre einzelner Menschen einiges abgewinnen können. Indes, die Argumente überzeugen nicht; in der Praxis des österreichischen Volkszählungswesens ist kaum etwas unwichtiger als die Privatsphäre des einzelnen. Bei jeder Volkszählung wird der einzelne Mensch zum „Zensit“. Er wird seiner Individualität entkleidet. Seine netten und häßlichen Eigenschaften, seine Wünsche und Hoffnungen, auch seine Ängste und Sorgen verschwinden unter dem Raster des Erhebungsbogens. Alles, was ihn als einen einzelnen auszeichnet, ist unwichtig. Wichtig sind nur: „Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderstand, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz“ (§ 2 Abs. 2 VZG). Bei einer Volkszählung wird der einzelne nicht als Individuum, sondern als Partikel einer Volksmasse erfaßt. Diese Masse bildet den Gegenstand der Verwaltungsstatistik, denn damit „bezeichnet man jene Massenbeobachtung, welche vom Staate für die Zwecke seiner Verwaltung vorgenommen wird“ (Mayr-

hofer/Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst II, 5. Auflage, 1896, 1209).

Der „gläserne Bürger“ wird nicht durch die zehnjährlichen Zählungen produziert, sondern allenfalls durch die Datenverarbeitungen der Sicherheitspolizei, der Finanzverwaltung, der Wirtschaftslenkung, des Gesundheitswesens oder der Sozialverwaltung. Das ÖStZA interessiert sich nicht für den einzelnen und seine Eigenschaften. Wenn also gegen die Volkszählung aus Gründen des Datenschutzes argumentiert wird, liegt darin höchstens ein Versuch, die verlorene Identität und Privatheit zurückzufordern (indem man behauptet, in sie werde durch die Zählung unzulässig eingegriffen). Das ist ein Versuch am untauglichen Objekt: Weder das Zentralamt noch die Zählorgane vermögen aus einem Zensiten (wieder) einen Menschen zu machen. Der Protest ist an die Adresse jener Stellen weiterzuweisen, die Menschen „als Masse“ verwalten. Die politischen Mandate werden nach Maßgabe der „Wählermasse“ vergeben. Die Steuereinnahmen werden auf den Bund, die Länder und die Gemeinden unter anderem nach der „Einwohnermasse“ aufgeteilt. Straßen, Krankenhäuser, Schulen und Strafanstalten werden aufgrund der „Planungsmasse“ der erwarteten Bevölkerungsentwicklung errichtet. Die Budgetplanung und die Sozialversicherung werden an der „Finanzierungsmasse“ künftiger Generationen von Steuer- und Beitragspflichtigen ausgerichtet. Vielleicht spielt der einzelne und seine Eigenschaften (Wünsche, Sorgen...) in allen diesen Bereichen eine zu geringe Rolle. Womöglich erleichtert die Verfügbarkeit einer Datenmasse über die Masse aller Zensiten, den einzelnen Menschen als einen einzelnen zu übersehen und als Partikel zu verkennen. Die Befürchtung, durch die Volkszählung würden die Interessen auf Datenschutz verletzt, geht am Problem vorbei, ja sie zeigt in die falsche Richtung. Nicht die Ausspähung des Individuums ist das eigentliche Problem, sondern

die Verflachung seiner Individualität. Wessen Eigenschaften auf den mageren Inhalt eines Datensatzes reduziert werden, verliert im Angesicht des Staates gerade jene Eigenschaften, die ihn als unverwechselbare Persönlichkeit ausmachen.

**„Ihr habt dem Hut nicht Reverenz bewiesen“**

Genüßlich könnten Jörg Haider, die Grünen oder die Redakteure des TATblattes aus dem Alten Testament zitieren: „Und der Satan stand wider Israel, und gab David ein, daß er Israel zählen ließ. Aber solches gefiel Gott übel; denn er schlug Israel“ (1 Chronica 22, 1 und 7). Volkszählung als Eingebung „Satan“ und - als Reaktion - den „Staat schlagen“: Kritik an Volkszählungen gerät leicht in die Nähe des Fundamentalismus. Umgekehrt sollte freilich auch der Staat den Bürgergehorsam nicht zur fundamentalistischen Selbstbefriedigung benutzen. So wie (zumindest mir) unerklärlich bleibt, weshalb es Gott „übel gefiel“, daß König David den Standard der modernen Administrationstechnologie nutzen wollte, können viele Menschen nicht verstehen, wozu Volkszählungen eigentlich gut sind.

Die wiederholt genannten Gründe (z. B. Mandatsverteilung, Finanzausgleich, Raumplanung...) vermögen eigentlich nur Formalisten oder Leichtgläubige zu beeindrucken. Die Begründung für Formalisten verweist auf Artikel 26 Abs. 2 B-VG. Dort wird zwar für die Mandatsverteilung an das „Ergebnis der letzten Volkszählung“ angeknüpft, doch würde zu diesem Zweck eine „Minimalefassung“ (Staatsbürgerschaft, Alter, Wohnsitz) genügen. Unnötig ist es, wegen der Mandatsverteilung etwa nach dem Religionsbekenntnis zu fragen. Die Begründung für Leichtgläubige beteuert den großen Nutzen, den Volkszählungen für wirksame staatliche (Planungs) Maßnahmen hätten. Bedenkt man die Kargheit und das Alter der vom ÖStZA (jeweils erst

**Wir empfehlen  
GRINZINGER**



**unsere Spezialität  
WEINTRÜFFEL  
Das andere Konfekt**

**„Dida“ Die Wiener  
Café-Konditorei**



**23 mal in Wien - an 364 Tagen!**

nach mehreren Jahren) veröffentlichten Ergebnisse, muß man sich aber über Planungen wundern, die sich (nur oder vor allem) auf solche Grundlagen stützen.

Die mit großem Aufwand und umfassender Bürgerbeteiligung durchgeführte sowie durch strenge Strafbestimmung abgesicherte Volkszählung erinnert daher ein wenig an den Hut des Reichsvogten Geßler: Ein Symbol der Obrigkeit, dem man - auch wenn es dem Staat nichts nützt - eben seine „Reverenz erweisen“ muß (F. Schiller, Wilhelm Tell, 3. Aufzug, 3. Auftritt). Es wäre nicht ungefährlich, die Legitimationskrise des Staates durch einen weiteren Anlaßfall zu vertiefen, bloß weil der Zensus auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Leider spielt vor allem dieses Argument - man denke nur an die umstrittene „Religionsfrage“ - bei der Ausgestaltung der Volkszählung eine tragende Rolle. Daher scheint überfällig zu sein, den Nutzen von Volkszählungen festzustellen, mit den verursachten Kosten zu vergleichen und aus dem Ergebnisentsprechende Konsequenzen zu ziehen. Härte bei der Durchsetzung von gesetzlichen Vorschriften ist kein Ersatz für die sachliche Begründung einer staatlichen Maßnahme.

### Zählen, nicht quälen

Nicht für alle, die im Mai 1991 an der Volkszählung teilnehmen müssen, wird es um die bloße Erfüllung einer - vielleicht lästigen - Pflicht gehen. Während zwar sehr vielen Menschen gleichgültig sein dürfte, ob sie durch die Zählung in ihren Rechten und Interessen verletzt werden, könnten umgekehrt bestimmte Gruppen durch die Volkszählung erheblichen Nachteilen ausgesetzt sein. Für sie ist die Verneinung vor dem Geßler-Hut nicht bloß ein symbolischer Gehorsamsakt, sondern möglicherweise eine existentielle Gefährdung. Aufgrund der jüngeren Wanderungsbewegungen leben zahlreiche Menschen in Österreich, die kaum oder nicht Deutsch sprechen, nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt wurden und mit ihrer fremdenpolizeilichen Abschiebung rechnen müssen. Zumeist, weil sie ohne Arbeitserlaubnis nicht beschäftigt werden dürfen und daher die Mittel zu ihrem Unterhalt nicht gemäß § 3 Abs. 2 Z. 7 FremdenpolizeiG nachweisen können.

Um es gleich vorweg zu sagen: Die Volkszählung 1991 darf nicht dazu verwendet werden, Ausländer zur Vorbereitung von fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu erfassen. Obzwar die systematisch und flächendeckend zu erhebenden Daten durchaus dazu geeignet wären, um solche Maßnahmen vorzubereiten und zu erleichtern, verbietet § 4 Abs. 2 VZG ausdrücklich, „im Zuge“ der Volkszählung „bekanntwerdende Informationen für andere Zwecke als die der Volkszählung zu verwenden“. Vor der Novelle 1990 beschränkte sich die Geheimhaltungspflicht lediglich auf die „Angaben“ der Zensiten. Andere Wahrnehmungen eines Zählorgans waren davon nicht erfaßt. Nunmehr ist eindeutig klargestellt, daß



REFERAT FÜR BILDUNG UND POLITIK  
ÖH-UNI GRAZ

## Veranstaltungsreihe „ALLES, WAS RECHT IST“

**JURIDIKUM**  
Zeitschrift im Rechtsvor

# Damit sie uns besser im Griff haben... VOLKSZÄHLUNG 1991

Mittwoch,  
**20. März 1991**  
**20.00**  
**HS A (HS 06.01)**

keinerlei Informationen, die „im Zuge“ der Volkszählung erlangt werden (z. B. beim Betreten einer Wohnung) anderen Verwaltungsbehörden weitergegeben werden dürfen. Daher wäre es z. B. den Gemeinden verboten, mittels Computer erstellte Adressenlisten weiterzugeben, aus denen die Fremdenpolizeibehörde leicht ablesen kann, wosich Fremde aufhalten, gegen die ein Aufenthaltsverbot zu verhängen wäre (dazu wäre nur nötig, eine kombinierte Abfrage der Erhebungsmerkmale „Staatsangehörigkeit“ und „Beschäftigung“ auszudrucken). Selbstverständlich wäre ebenso unzulässig, wenn Zählorgane oder sonst mit der Durchführung der Zählung befaßte Verwaltungsorgane der Fremdenpolizeibehörde anzeigen, daß und wo sie einzelne beschäftigungs- und daher mittellose Fremde ange getroffen haben.

Freilich sollte man es nicht bei der idealisierenden rechtlichen Beurteilung belassen.

Zum einen enthält das VZG kein Verwertungsverbot: Staatliche Maßnahmen, die auf die rechtswidrige Verwendung von Volkszählungsdaten gestützt sind, sind zulässig. § 9 VZG droht für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht lediglich eine Verwaltungsstrafe an, nicht aber die Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten, die gesetzwidrig übermittelte Volkszählungsdaten verwerten. Die Fremdenpolizeibehörden dürften daher die „Früchte des verbotenen Baumes“ (fruits of the poisoned tree) ohne Furcht vor Rechtsnachteilen genießen. Fremden, gegen die ein Aufenthaltsverbot verhängt und vollstreckt würde, steht keine Rechtsschutzmöglichkeit wegen einer Verletzung des Volkszählungsgeheimnisses offen.

Zum anderen ist nicht zu übersehen, daß beschäftigungslose Ausländer ohne Flüchtlingsstatus durch die Zählung selbst dann einem erheblichen seelischen Druck ausgesetzt werden, wenn alles ganz rechtmäßig abläuft. Aus ihrer Sicht dürfte nämlich auch eine recht-

mäßig durchgeführte Volkszählung den Anschein einer „Ausländer-Razzia“ erwecken. Gerade wenn jemand aus einem Staat kommt, in dem totalitäre Überwachungsmaßnahmen nicht die Ausnahme, sondern die Regel waren (oder sogar noch immer sind), wird er kaum verstehen, daß in Österreich „nur“ die Zahl und der Aufbau der Wohnbevölkerung ermittelt werden. Wenn jemand nicht Deutsch spricht, wird ihm nicht möglich sein, den Erhebungsbogen richtig und vollständig auszufüllen. Wahrscheinlich wird er zur Ausfüllung der Drucksorten von der Gemeinde vorgeladen werden müssen. Diesfalls wird nur durch eine besonders behutsame und umsichtige Vorgehensweise sichergestellt werden können, daß auch wirklich jedermann begreiflich ist, nur gezählt und nicht gequält zu werden. Deshalb ist es notwendig, daß die Zählorgane durch Dolmetscher unterstützt und durch entsprechende Schulungsmaßnahme darauf vorbereitet werden, den Zweck der Volkszählung und die spezifische Geheimhaltung zu erläutern. Schließlich werden sie Menschen begegnen, für die es bei der Volkszählung nicht um die etwas abstrakte Befürchtung geht, zu „gläsernen Bürgern“ zu werden, sondern um die ganz konkrete Sorge, im Zuge der Volkszählung als illegale Fremde erfaßt und ausgewiesen zu werden.

Jemand der plant, die Volkszählung 1991 zu boykottieren, sollte sich sein Vorhaben nochmals überlegen. Vielleicht scheint es ihm dann besser, nicht durch bürgerlichen Ungehorsam den Staat „zu schlagen“, sondern sich mit bürgerlicher Wachsamkeit und Solidarität dafür einzusetzen, daß die Durchführung und Auswertung der Zählung auch wirklich gesetzmäßig erfolgt.

**Benjamin Davy ist Univ. Doz. am rechtswissenschaftlichen Institut der Technischen Universität Wien.**

ZUM PENSIONSERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

# Kein adäquater Ausgleich

Anna Sporrer

**Mit Erkenntnis vom 6.12.1990 (G 223/88 u.a.) hat der Verfassungsgerichtshof die maßgeblichen Bestimmungen im ASVG bezüglich des verschiedenen Pensionsanfallsalters bei der vorzeitigen Alterspension (Frühpension) aufgehoben.**

Der VfGH knüpft damit an die durch die „Witwenpensionserkenntnis“ (VfSlg 8871) eingeleitete Judikatur des Abbaus von geschlechtsspezifischen Regelungen an. In der wie positiv zu vermerken ist - ausführlichen Begründung geht der VfGH davon aus, „daß viele Frauen aufgrund ihrer traditionellen gesellschaftlichen Rolle besonderen Belastungen durch Haushaltsführung und Obsorge für Kinder ausgesetzt waren und noch ausgesetzt sind“ und ist der Auffassung, „daß auch bei gebotener Durchschnittsbetrachtung die Festlegung eines unterschiedlichen Pensionsalters für Frauen und Männer kein geeignetes Mittel ist, um den Unterschieden in der gesellschaftlichen Rolle von Frauen und Männern angemessen Rechnung zu tragen“. Daß ein generell niedrigeres Pensionsanfallsalter für alle Frauen keinen adäquaten Ausgleich für die bei einer bestimmten Anzahl von Frauen bestehende Doppelbelastung darstelle, zeige sich nach Ansicht des VfGH besonders im Vergleich der Situation jener Frauen, die wegen der Obsorge für Kinder ihre Berufslaufbahn später beginnen oder unterbrechen mußten zu der jener Männer und Frauen, die ihre Berufslaufbahn unmittelbar nach der Ausbildung begonnen hatten und ununterbrochen fortsetzen konnten: Erstere seien besonders dadurch benachteiligt, daß sie entweder überhaupt nicht in den Genuß der vorzeitigen Alterspension kommen könnten, oder aufgrund der geringeren Versicherungszeiten eine niedrigere Pension in Kauf nehmen müßten. Nach Ansicht des VfGH begünstigen die angefochtenen Bestimmungen „vorwiegend jene Frauen, die der Belastung,

die das niedrigere Pensionsalter ausgleichen soll, gar nicht oder wesentlich weniger ausgesetzt waren“. Das seien nach dem Erkenntnis „vorwiegend jene Frauen, deren Rollenbild sich von jenem der Männer nicht unterscheidet“, die also mehr Versicherungszeiten erwerben konnten.

Bezüglich der aufgrund der Aufhebung bis 30. November 1991 neu zu schaffenden Regelungen wird der „rechtspolitische Gestaltungsfreiraum des Gesetzgebers“ in mehrfacher Hinsicht vorbestimmt:

- Einer bloß nach dem Geschlecht differenzierenden Regelung fehle laut Erkenntnis die sachliche Rechtfertigung, weil sie ungeeignet sei, den tatsächlichen Belastungen Rechnung zu tragen. Dem Gesetzgeber stehe aber frei, durch differenzierende Regelungen dem Grad und der Art von faktischen Benachteiligungen Rechnung zu tragen.

- Eine sofortige schematische Gleichsetzung des gesetzlichen Pensionsalters für Männer und Frauen stehe der, vom Gesetzgeber zu beachtende, Vertrauensschutz für jene Personen, die dem Pensionsalter nahe sind, entgegen.

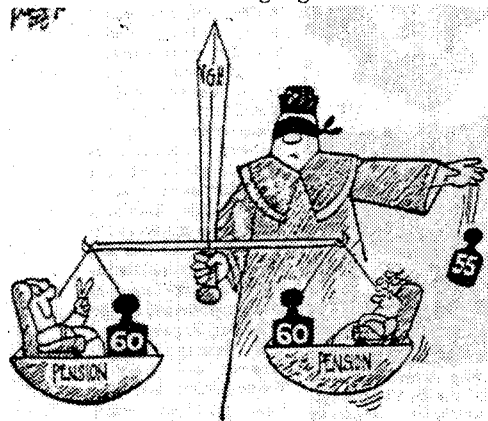
- Weiters stellt der VfGH - unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1986 (86/378 EWG) und der Rechtsprechung des EuGH zu privaten Betriebspensionssystemen - fest, daß der Gesetzgeber die Frage der Harmonisierung des gesetzlichen Pensionsversicherungsrechtes bei den die gesetzliche Altersversorgung ergänzenden Systemen (Betriebspensionen) in seine Überlegungen bei Neuregelung des Pensionsanfallsalters einzubeziehen haben wird. (Anm.: das im autonomen Nachvollzug der EG-Richtlinie ergangene Betriebspensionengesetz, BGBl. 282/1990 sieht ein einheitliches Pensionsanfallsalter vor.)

Mit diesem Erkenntnis verfolgt der VfGH weiterhin die Linie des Abbaus von geschlechtsspezifischen Regelungen, die durch das „Witwenpensionserkenntnis“ vorgegeben war. Von Frauenseite wurde diese Entscheidung vielfach abgelehnt. Diese Reaktion ist verständlich, wurden doch frauenbegünstigende Regelungen abgebaut. In seiner Begründung zeigt sich der VfGH bemüht, Lebenszusammenhänge von Frauen zu ergründen und

zu bewerten. Er setzt sich detailliert mit den Nachteilen auseinander, die Frauen dadurch erwachsen, daß sie zugunsten der Familie ihren beruflichen Werdegang hintanstellen. Hingegen findet die Situation von Frauen, die ihre Berufstätigkeit nicht unterbrochen hatten, in den Überlegungen zu wenig Berücksichtigung. Diese stellen aber gerade die klassischen Fälle der „Doppelbelasteten“ dar. Tendenziell wird in der Begründung des Erkenntnisses das Unterbrechen der Berufstätigkeit mit - notwendigerweise ausgleichenden - Nachteilen assoziiert, das Beibehalten von Berufstätigkeit hingegen als Indiz für geringere Belastung durch Haushalt und/oder Familie gewertet. Hinsichtlich der berufstätig bleibenden Frauen wurde offensichtlich angenommen, daß diese es sich eher „leisten“ könnten, arbeiten zu gehen, etwa weil jemand anderer die häusliche Arbeit für sie tätige. Dies mag der Grund dafür sein, daß das Erkenntnis als praxisfremd empfunden wurde.

Auch wenn der VfGH die dem Erkenntnis zugrundeliegenden Voraussetzungen unterschiedlich gewichtet hat, ist dem Ergebnis dennoch zuzustimmen: die Kernaussage, daß das frühere Pensionsanfallsalter für Frauen kein geeignetes Mittel sei, um die Nachteile - ob durch Berufsunterbrechung oder durch Doppelbelastung - auszugleichen, bleibt juristisch und politisch zutreffend.

Letztlich wurden durch dieses Erkenntnis Bestimmungen aufgehoben, die - obwohl frauenbegünstigend - an der traditionellen Rollen- und Arbeitsaufteilung unter Frauen und Männern festgehalten hatten. Die Wurzeln für Benachteiligungen von Frauen im



Berufsleben wurden von diesen Regelungen nicht berührt. Vielfach wurde dennoch kritisiert, daß durch die Aufhebung eine „Begünstigung“ weggefallen sei, bevor ein Ausgleich geschaffen worden wäre. Diese Kritik richtet sich vor allem an die Untätigkeit der PolitikerInnen. Durch das VfGH-Erkenntnis sind diese zumindest in der Frage der Pensionen zum Handeln gezwungen. Somit wurde die Diskussion um die Berücksichtigung von Fraueninteressen etwas in Bewegung gebracht. Ob dies wirklich einen Vorteil für Frauen darstellt, wird an den neuen pensionsrechtlichen Regelungen und daran, wie in anderen Rechtsbereichen dem Bestreben um tatsächliche Gleichstellung entsprochen wird, zu messen sein.

VOLKSBEGEHREN VOM 22. BIS 29. APRIL:

# Direktmandat für Volksgruppen

**Stefan Lintl**

**Von Montag, 22. April, bis Montag, dem 29. April dieses Jahres wird in Österreich das Volksbegehren „Direktmandat für Volksgruppen“ aufliegen. Ausgehend von der momentan gültigen Nationalratswahlordnung zielt es, kurz gefasst, darauf, Listen der ethnischen Minderheiten die Möglichkeit einzuräumen im Nationalrat vertreten zu sein, sofern sie genug Stimmen erhalten.**

Erreicht werden soll dies durch eine Umgruppierung der Wahlkreisverbände (Wahlkreise, in denen Volksgruppen leben, Wahlkreisverband I, Rest Wahlkreisverband II), sowie der Befreiung von der Grundmandatsklausel bei der Vergabe von Restmandaten, sofern die Kandidatenliste nachweislich nur aus Mitgliedern der Volksgruppe(n) besteht.

Kurz die Vorgeschichte: seit längerem gab es bei Vertretern der ethnischen Minderheiten Österreichs Überlegungen, wie sie unmittelbar, ohne "Adoption" durch eine Partei, ihre Anliegen im parlamentarischen Raum artikulieren und vertreten könnten. In den letzten Jahren kristallisierte sich immer stärker der Wunsch nach einer (siehe Begründungsteil), aufgrund der speziellen Lage der Volksgruppen legitimierten Sonderregelung heraus, wie es sie ja etwa in Südtirol (Ladiner) oder Schleswig-Holstein (wo die jeweils stärkste Liste der dänischen Minderheit, welche sich allerdings ohnedies im Süd-Schleswischen Wählerverband/SSW zusammengeschlossen hat, von der 5%-Sperrklausel ausgenommen ist) schon gibt.

Bei der letzten Nationalratswahl hätte es beinahe schon eine Kandidatur der österreichischen Volksgruppen gegeben, die die Stär-

ke einer Minderheitenkandidatur gezeigt und damit die Berechtigung ihres Anliegens unterstrichen hätte, die meisten Minderheitenverbände hatten dieser Vorgangsweise schon zugestimmt. Doch die Landesversammlung der Kärntner Einheitsliste/KEL (Liste der slowenischen Minderheit in Kärnten) stimmte der Kandidatur nicht im vom Vorstand gewünschten Ausmaß einer Zweidrittelmehrheit zu.

Der mittlerweile aus dem Bereich der Grünen Alternative weitgehend beseitigte EXKEL-Obmann (er legte wegen des Scheiterns der Kandidatur seinen Vorsitz zurück) Karel Smolle konnte aber einem Volksbegehren, das die oben angeführten Forderungen für eine Vertretung der ethnischen Minderheiten erhebt, noch in der letzten Gesetzgebungsperiode die für das Einleitungsverfahren ausreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften von Nationalratsabgeordneten (die sieben grünalternativen und FPÖ-Abgeordneter Frischenschlager) sichern. Zentralkommission und der Hauptausschuß der Universität Wien der ÖH haben einstimmig die Unterstützung des Volksbegehrens beschlossen. Alle, welche die österreichischen Volksgruppen zu einer genuinen Vertretung verhelfen wollen (was wohl

auch auf die Mehrzahl der geschätzten JURIDIKUM-LeserInnen zutreffen wird), sind nun aufgerufen, in der Woche vom 22.-29. April das Volksbegehren "DIREKTMANDAT FÜR VOLKSGRUPPEN" zu unterstützen.

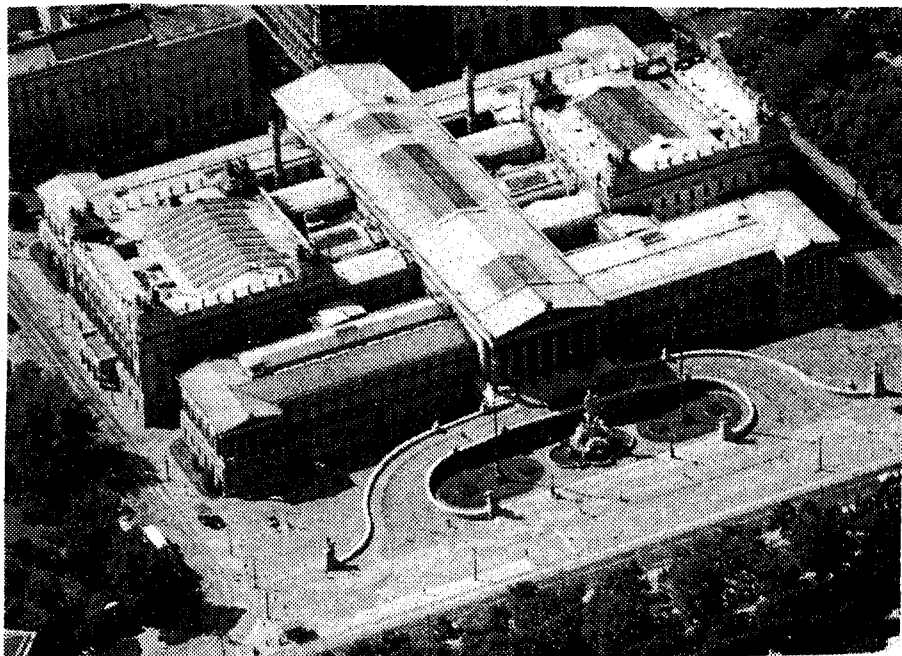
Lassen wir aber nun die Betreiber via Volksbegehrenstext selber zu Wort kommen:

## Begründung

Die österreichischen Volksgruppen - Tschechen, Slowaken, Ungarn und Kroaten in Wien, Ungarn und Roma im Burgenland, Slowenen in Kärnten und in der Steiermark - haben aufgrund ihrer geringen zahlenmäßigen Stärke bei Nationalratswahlen in keinem der den Bundesländern entsprechenden Wahlkreise die Möglichkeit, mit einer deklarierten Volksgruppenliste ein Grundmandat zu erreichen. Für ein Grundmandat waren bei den Nationalratswahlen 1990, von Wahlkreis zu Wahlkreis verschieden, zwischen 21.000 und 27.000 Stimmen für eine wahlwerbende Gruppe notwendig. Auch wenn man die Volkszählungsergebnisse bezüglich der Richtigkeit der Resultate über die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen in Zweifel zieht, zeigt sie doch deutlich, daß keine der österreichischen Volksgruppen mehr als 20.000 wahlberechtigte Angehörige hat. Selbst wenn alle Angehörigen einer Volksgruppe dem Wahlauftrag einer Volksgruppenliste folgen würden, wäre das also nicht ausreichend, um ein Grundmandat zu erreichen. Weil die Volksgruppen in verschiedenen Wahlkreisen beheimatet sind, kann auch ein gemeinsames Auftreten die Wahlaussichten einer Volksgruppenliste nicht verbessern.

## Problem:

In Volksgruppenangelegenheiten ist das reine Prinzip der Mehrheitsdemokratie kein geeignetes Instrument zur Regelung von Interes-



... und ethnische Minderheiten?

sensgrundsätzen, weil die Volksgruppe naturgemäß immer in der Minderheitenposition verbleiben wird. Aus demselben Grund eignen sich Volksgruppenangelegenheiten auch nicht für tagespolitische Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Deshalb muß in Volksgruppenangelegenheiten das Prinzip der Mehrheitsdemokratie mit dem Prinzip der „ethnischen Partnerschaft“, wonach keine Entscheidung gegen den Willen der Mehrheit der Volksgruppen gefällt werden soll, verbunden werden.

Ohne Mitwirkung beider Seiten an der Entscheidungsfindung ist „ethnische Partnerschaft“ nicht möglich. Der Nationalrat hat ständig wesentliche, die Fragen der Existenz und der Entfaltungsmöglichkeiten der österreichischen Volksgruppen unmittelbar betreffende Entscheidungen zu fällen. Wenn die Volksgruppen mit zumindest einem ihrer Repräsentanten im Nationalrat vertreten sind, kann davon ausgegangen werden, daß ihre Anliegen im Parlament vorgebracht werden und Lösungen im Einvernehmen zwischen Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung möglich sind. Im gegenteiligen Fall besteht ständig die Gefahr, daß sich die Volksgruppen „übergangen fühlen“, was sowohl die Konflikt- aber auch die Assimilierungsbereitschaft fördern kann.

### **Das Ziel des Begehrens**

Dieses Gesetz soll deklarierten Volksgruppenlisten die Möglichkeit geben, in einem dem Verhältniswahlrecht entsprechenden Verfahren Nationalratsmandate zu erreichen, auch wenn sie in keinem der Wahlkreise ein Grundmandat erringen konnten.

Regelungen, die Volksgruppenlisten bei der Zuteilung von Mandaten in verschiedener Weise bevorzugen und ihnen eine Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in den Parlamenten ermöglichen, bestehen in zahlreichen Ländern Europas, vor allem auch in

einigen unserer Nachbarländer.

Eine Änderung der Nationalratswahlordnung zugunsten von Volksgruppenlisten wäre kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot der österreichischen Verfassung. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1981 hingewiesen, in dem es heißt: „Die vom Verfassungsgesetzgeber dem Minderheitenschutz zugemessene Bedeutung verlangt bei Regelungen, die die Stellung einer Minderheit innerhalb anderer gesellschaftlicher Gruppen betreffen, eine sehr differenzierende Abwägung. Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung (zugunsten des Minderheitenschutzes) nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen und sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.“

Aus diesem Urteil des Verfassungsgerichtshofes geht hervor, daß eine Vertretung der Volksgruppen im Nationalrat zwar nicht verfassungsrechtlich geboten ist, daß aber eine gewisse Erleichterung für Volksgruppenlisten bei der Mandatsverteilung im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes sachlich gerechtfertigt wäre.

### **Methode:**

Deklarierte Volksgruppenlisten sollen auch dann Anspruch auf Mandatszuweisungen im zweiten Ermittlungsverfahren haben, wenn sie im ersten Ermittlungsverfahren in keinem der Wahlkreise ein Grundmandat erreicht haben. Volksgruppenlisten sollen also in jedem Fall bei der Zuteilung der Reststimmenmandate berücksichtigt werden. Eine solche

Änderung erfordert keine Verfassungsänderung und stellt keine Durchbrechung des Verhältniswahlrechtes dar. Auch Volksgruppenlisten müssen zumindest jene Anzahl von Wahlstimmen erreichen, die der Wahlzahl für das letzte zu vergebende Mandat im zweiten Ermittlungsverfahren entspricht. Das Volksgruppenmandat wäre somit kein Virilmandat, sondern wäre in der selben Weise demokratisch legitimiert wie alle übrigen Mandate.

Der Hinweis auf § 1 Abs. 2 VGG soll Mißbräuche verhindern und den Maßstab für eine Kontrolle der Volksgruppenlisten durch die Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts bilden. Die Zusammensetzung der Wahlkreisverbände soll derart verändert werden, daß jene Bundesländer, in denen die Volksgruppen beheimatet sind, einen Wahlkreisverband bilden.

**Nochmals: Nicht vergessen bzw. im Kalender vormerken:**

**22.-29. April :  
"DIREKTMANDAT FÜR  
VOLKSGRUPPEN"**

Unterstützbar im jeweiligen Gemeindeamt bzw. magistratischen Bezirksamt und in Wien auch noch bei der Magistratsabteilung 62/Wahlen (Lerchenfelderstr. 4)  
Amtlichen Lichtbildausweis bitte nicht vergessen

**Weitere Infos: Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen, Teinfaltgasse 4, 1010 Wien; Telefon: 533-15-04**

# BREZINA

**LEERE UND MÖBLIERTE MIETWOHNUNGEN - UNTERMIEZIMMER  
STUDENTEN HAUPTMIETEN - BÜROS. OHNE ABLÖSE.**

**BREZINA REAL. MÜLLNERGASSE 5. 1090 WIEN. MO-FR VON 13<sup>00</sup>-18<sup>00</sup>, TELEFONISCHE AUSKÜNFTE 10<sup>00</sup>-18<sup>00</sup>. TELEFON: 34 64 67-34 32 35 (310 88 77) SERIE.**

# SCHÖNER WOHNEN

## 2. WOHNRECHTSÄNDERUNGSGESETZ:

# Kein adäquates Mittel gegen die Wohnungsnot

Monika Gasser-Steiner

**Am 31. 1. 91 ist das 2. Wohnrechtsänderungsgesetz (2. WÄG) im Parlament beschlossen worden. Es beinhaltet die Änderung des WGG 1979, die Änderung des MRG 1981, die Änderung des Aktiengesetzes 1975, Maßnahmen zur Hilfe für Wohnungssuchende und Übergangs- und Vollzugsbestimmungen. Das WÄG ist mit 1. 3. 1991 in Kraft getreten.**

Diese Gesetzesinitiative ist, fürs erste betrachtet, vom (verständlichen) Wunschgedanken der Regierungsparteien getragen, den auf ihnen lastenden Druck der schlechten und quantitativ unzureichenden Wohnversorgung in Österreich zu verringern. Mittels Lockerung der Befristungsschranken, durch einmalige Aktionen für Vermieter, zusätzliche Befristungsmöglichkeiten nutzen zu können, sollen endlich eine Vielzahl der leerstehenden Wohnungen auf den Markt gebracht - im Bericht des Bautenausschusses heißt es mobilisiert - werden. Um die vorübergehende Wohnversorgung von sozialen Randgruppen, das heißt beispielsweise von AusländerInnen, Flüchtlingen, Haftentlassenen zu verbessern, sollen Sozialhilfeorganisationen im Rahmen eines besonderen „Anmietungsmodelles“ auf Zeit befristet über Wohnraum für ihre Klienten

verfügen können. Auch die gemeinnützigen Genossenschaften sollen ihren Beitrag zur Auflockerung der gespannten Wohnsituation leisten: Besonders preiswerte Wohnungen früherer Bauperioden (die Zahl von 40.000 Wohnungen wird angeführt!) sollen für einkommensschwächere Familien reserviert werden. Es liest sich zu schön, um wahr zu sein. Der erste Gedanke: Hoffentlich lassen sich die Adressaten dieser Regelung - die Vermieter von Wohnraum - durch so viel Entschlossenheit und guten Willen seitens der Parlamentarier zur Vermietung hinreißen. Nach näherer Durchsicht der einzelnen Bestimmungen haben sich die Zweifel hinsichtlich der Umsetzbarkeit dieses „sozialen Experimentes“ in Gesetzesform verstärkt und aufkommende Erwartungshaltungen wieder gelegt.

## Leerstehenden Wohnraum auf den Markt bringen

Zusätzlich zur Ausdehnung der Befristungsschranken für Eigentumswohnungen von bisher 5 auf nunmehr 10 Jahre werden im 2. WÄG 1991 zwei unterschiedlich konzipierte Maßnahmen vorgestellt: 1. Zwischennutzung von leerstehendem Wohnraum bis zur anstehenden Sanierung; Zitat: „§ 1 Für Wohnungen in Gebäuden (Baulichkeiten) mit mehr als zwei selbständigen Wohnungen kann - auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 Abs 1 des MRG bis zum Beginn der Aufnahme der Sanierungsarbeiten - schriftlich ein Hauptmietvertrag mit einem Hauptmieter im Sinne des § 2 dieses Artikels mit einer insgesamt 3 Jahre nicht übersteigenden Dauer schriftlich vereinbart werden, wenn die Sanierung der Wohnung unter Zuhilfenahme von Förderungsmitteln einer Gebietskörperschaft beabsichtigt ist und dies der Förderungsträger schriftlich bestätigt. § 2 Die Landesregierung, in deren Bereich ... Sanierungen von Wohnungen ... durchgeführt werden, hat mit Bescheid für den örtlichen Wirkungsbereich einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaft, Religionsgesellschaft oder sonstige Personengemeinschaften auf deren Antrag als zum Abschluß von befristeten Mietverträgen im Sinne des § 1 berechtigt anzuerkennen, wenn 1. Bedarf nach solchen Zwischennutzungen besteht und 2. der Antragsteller die ausreichende Gewähr dafür bietet, gemeinnützige, mildtätige Zwecke zur Hilfe von Wohnraumsuchenden zu erfüllen...“

Ohne die verfahrensrechtlichen Konsequenzen miteinzubeziehen, sind jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen zum Abschluß eines (maximal) dreijährig befristeten Mietverhältnisses beeindruckend: schriftliche Förderungszusicherung seitens des Vermieters, bescheidmäßige Anerkennung eines „sozialen, mildtätigen Status“ seitens des Mieters.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Bund, Land und Gemeinden nicht in den potentiellen Mieterkatalog aufgenommen worden sind, zumal es auf Gemeindeebene - schon vor dem Hintergrund der bisherigen Gesetzeslage - immer wieder Versuche gegeben hat, privaten Wohnraum zur Weitergabe an Wohnungssuchende anzumieten.

2. Einmalig erweiterte Befristungsmöglichkeiten bei Vermietung unvermietet leerstehender Wohnungen; Zitat: „§ 4 Abs 1 Für Wohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei selbstständigen Wohnungen kann unbeschadet des § 29 MRG in einem Hauptmietvertrag für eine Wohnung eine 3 Jahre übersteigende Vertragsdauer schriftlich vereinbart werden, wenn die Wohnung spätestens ab 15. November 1990 nachweisbar unvermietet leersteht und nach dem 1. März 1991 bis längstens 31. Dezember 1991 vermietet wird ... § 4 Abs 3

Eine einmalige Verlängerung um bis zu weiteren drei Jahren ist zulässig, sofern der Hauptmietzins nicht höher ist, als der ursprünglich vereinbarte, zulässige Hauptmietzins unter Berücksichtigung der Indexveränderungen...“

Mit beiden Maßnahmen wird ein und dieselbe Richtung verfolgt. Es soll sowohl durch die Ausweitung der Befristungsschranken des MRG bei Eigentumswohnungen als auch durch die Schaffung von neuen Befristungsmöglichkeiten diese Seite des Kündigungsschutzes aufgeweicht und damit der Anreiz für die Vermietung von leerstehenden Wohnungen geboten werden. Dabei geht man wohl von der (geprüften?) Annahme aus, daß die bestehenden Befristungsschranken zumindest eine der gravierenden und daher zu beseitigenden Ursachen für die Nichtvermietung von Wohnraum darstellen. Es ist sicherlich richtig, daß die Einhaltung von Befristungsschranken die Vermietung von Wohnungen aus Vermietersicht erschwert und behindert.

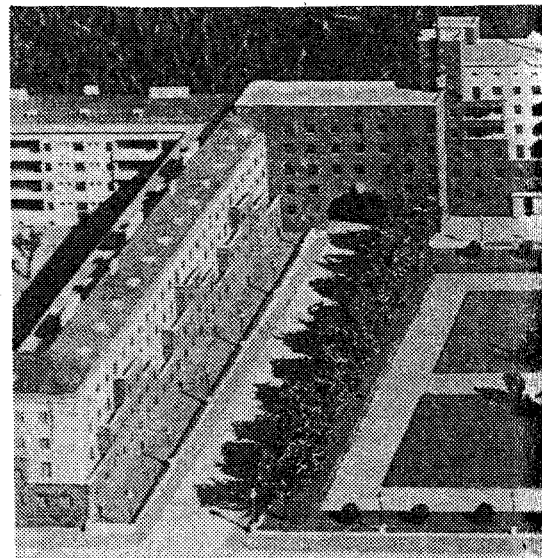
Allerdings wird dieser Umstand alleine einen vermietungswilligen Hauseigentümer nicht daran hindern, unter Ausschöpfung aller rechtlich gedeckten Mittel (klassisches Beispiel: Räumungsvergleiche) seine Wohnung auf den Markt zu bringen. Der viel gravierendere Punkt bei der Leerstehung von Wohnungen liegt wohl in den bestehenden - vom WÄG unberührt gebliebenen - Mietzinsbildungs- und Mietzinsverwendungsvorschriften des MRG. Solange in diesem Bereich keine Änderung, das heißt Angleichung der durch etliche Rechtsschichten schon sehr zersplitterten, unausgewogenen und durch viele Kompromisse gezeichneten Vorschriften in Gang kommt, kann man sich realistischere Bemühungen dieser Art nicht allzuviel erwarten.

### Sozialer Auftrag der WBG

Im § 39 Abs 18 WGG wird für „Billigwohnungen“ im Bestand der Genossenschaften angeordnet, daß im Falle einer anstehenden Neuvermietung diese nur mehr einem „begünstigten Personenkreis“ zur Nutzung überlassen werden dürfen.

Erste Einschränkung: Dies gilt nicht für Bauvereinigungen, die von vornherein das Ziel haben, nur an einen bestimmten Personenkreis mit Wohnungen zu versorgen (z. B. BUWOG-Wohnungen für Bundesbedienstete; für Eisenbahner reservierte Wohnungen), solange die gewährten Förderungsdarlehen nicht getilgt sind. Zweite Einschränkung: Die Landesregierungen haben durch Verordnung jeweils für ihr Land die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Personen als begünstigt anzusehen sind. Die bevorzugte Wohnversorgung dieser Personengruppe ist für die Genossenschaft in jenen Ländern nicht bindend, in denen eine solche Verordnung nicht erlassen wurde.

Gleichzeitig mit diesem sozialen Auftrag an die Wohnbaugenossenschaften wurde - quasi als Gegensteuerung - im § 20 Abs 2 WGG die



30er Jahre: Modell des Karl Marx Hofes

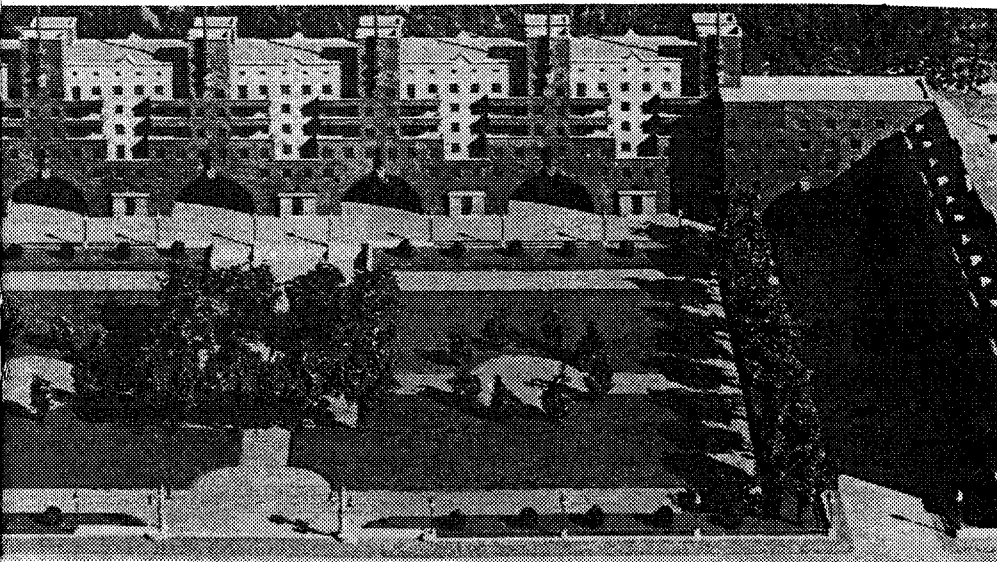
schon seit dem 1. Wohnrechtsänderungsgesetz 1987 bestehende Aufkündigungsmöglichkeit für bestimmte Dienstwohnungen auf weitere Miet- und Nutzungsverhältnisse ausgeweitet. Demnach soll seitens der Wohnbaugenossenschaft das Miet- oder Nutzungsverhältnis über Billigwohnungen aufgekündigt werden können, wenn der Mieter sich weigert, „der Errichtung des Entgeltes für die Überlassung des Gebrauches seines Miet- oder Nutzungsgegenstandes auf den Betrag zuzustimmen, der unter Anwendung des Schilling-eröffnungsbilanzgesetzes (dieses beinhaltet Neubewertungsregelungen für ältere Baulichkeiten) und nach den Vorschriften des WGG (Kostendeckungsprinzip!) zu entrichten wäre“. Eines ist dabei erstaunlich: Mit dieser sogenannten Änderungskündigung wird im Bereich des gemeinnützigen Wohnbaus jenes Ziel erreicht, von dem private Vermieter oft nur träumen: durch wirksames Eingreifen in bestehende Altverträge können Niedrigstmietzins auf ein wirtschaftlich angemessenes Niveau angehoben werden. Für den Fall, daß der Mieter den erhöhten Betrag nicht leistet: Aufkündigung!

### „Rechtsanpassungen“ im Bereich des MRG

Im Bericht des Bautenausschusses wird hervorgekehrt, daß es dem Gesetzgeber dabei um mehr Klarheit für Mieter und Vermieter, damit um mehr Rechtssicherheit für die Bevölkerung geht. Mit den nunmehr unternommenen Anstrengungen ist man dem zugegebenermaßen sehr hoch gesteckten Ziel nur unmerklich näher gekommen. Zu den einzelnen Änderungen:

Anwendungsbereich - Koordination mit dem WGG (§ 1 Abs 3 MRG): Die bisherige Aufzählung der einzelnen Paragraphen des MRG, welche für Genossenschaftswohnungen nicht gelten sollen, wurde durch einen generellen Verweis auf § 20 WGG ersetzt. Somit ist dem MRG nicht mehr zu entnehmen, in welchem Umfang es auch auf Genos-





senschaftsverträge anzuwenden ist. Ob dies der Rechtssicherheit und Klarheit dient, sei dahingestellt.

**Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung (§ 10 MRG):** An den Anspruchsvoraussetzungen (Hauptmietverhältnis, Durchführung von nützlichen Verbesserungsarbeiten innerhalb der letzten 20 Jahre, teilweise ersetzbare Zustimmung des Vermieters) und an dem zu ersetzenden Katalog von Arbeiten (Licht-, Gas-, Wasserleitungen, Sanitär- und Heizungsanlagen, die Zusammenlegung von zwei Kategorie D Wohnungen, die Erneuerung eines schadhafte Fußbodens, aus öffentlichen Mitteln geförderte Sanierungsarbeiten) hat sich nichts geändert. Die Neuregelung betrifft die ordnungsgemäße Geltendmachung des Anspruchs durch Vorlage von Rechnungen (bisher: unter Angabe der Höhe) und die Begrenzung der Höhe des Anspruchs durch Einführung von Ausschreibungsfristen (bisher: gemeiner Wert bzw. tatsächlich gemachter Aufwand). Die Abschreibungsregelungen (je nach Verbesserungsarbeit 1/10 oder 1/20; bei geförderten Arbeiten die Darlehenslaufzeit) sind begrüßenswert und können bei der Bewertung der Aufwendungen durchaus eine Hilfe sein; dies kann allerdings nicht darüber hinwegtrösten, daß die Bemessungsgrundlage für die Ausschreibung geschmälert wird, in dem nur mehr Rechnungen belegbarer Arbeiten einbezogen werden. Die Rechnungslegung dürfte vor allem bei länger zurückliegenden Verbesserungsarbeiten nicht immer einfach sein.

**Übergangsbestimmungen:** Zusätzlich könnten die zum § 10 MRG erlassenen Übergangsbestimmungen im Art. V des Gesetzes noch zu einiger Verwirrung beitragen. Eines ist klar: Auf schon anhängige Verfahren sind die alten Vorschriften anzuwenden. Bei Ansprüchen, die nach dem 1. März fällig werden, gilt es zu unterscheiden, wann sie vorgenommen wurden: vor 1982, nach 1991 - hier greift die neue Rechtslage; nach 1982, vor 1991 - hier ist die Übergangsregelung anzuwenden, das heißt die allgemeine Abschreibungsquote

ist 1/20 und die Vorlage von Rechnungen ist nicht zwingend. Sonderregelungen bestehen für geförderte Aufwendungen, die Abschreibung erfolgt - egal wann getätigt - auf Darlehensdauer.

**Weitere Änderungen:** Im neuen § 10 Abs 6 MRG erhält der scheidende Mieter einen weiteren Adressaten für seine Aufwandsatzforderung: Neben dem Vermieter kann auch der neue Mieter den Anspruch mit der Folge befriedigen, daß sich seine „Vorleistungen“ mietzinsmindernd auszuwirken haben. Umgekehrt heißt das: Leistet der Vermieter den Aufwandsersatz, kann er diesen unter bestimmten Voraussetzungen wahlweise auf 10 Jahre verteilt als Ausgabe in der Hauptmietzinsreserve ausweisen oder ihn in Form eines höheren Mietzins auf den Nachmieter überwälzen. Die Wahl zwischen den beiden Varianten dürfte wohl in erster Linie beim Vermieter liegen.

**Befristungsmöglichkeiten (§ 29 MRG):** Wie schon im Zusammenhang mit dem Thema leerstehende Wohnungen erwähnt, wurden die Befristungsschranken für Räumlichkeiten in Wohnungseigentum (Wohnungen und Geschäftslokale) von 5 auf 10 Jahre angehoben. Zusätzlich wurde dem Mieter eine vorzeitige Aufkündigungsmöglichkeit nach Ablauf der ersten 5 Jahre eingeräumt; dies unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

**Kündigungsbeschränkung (§ 30 MRG):** Als „Ausgleich“ für die Lockerung der Befristungsschranken sollte die Verstärkung des Kündigungsschutzes mit den nachstehenden zwei Änderungen erreicht werden. Ziffer 8 betrifft die Eigenbedarfskündigung ohne Ersatzbeschaffung. Im Bereich der Vermietung von Wohnungseigentum durch den Wohnungseigentümer entfällt die sonst vorgesehene Interessenabwägung zum Schutz des Mieters. Dies hat sich durch die vorgenommene Ergänzung im Gesetzestext „nach Wohnungseigentumbegründung“ nicht geändert, sodaß die Neuregelung eher als Klarstellung im Sinne der bisherigen Interpretation denn

als Verstärkung des Kündigungsschutzes gewertet werden kann. Ziffer 15 betrifft die Aufkündigung wegen Abbruch oder Umbau des Hauses zur Neuschaffung von mehr Wohnraum im Sinne des öffentlichen Interesses mit Ersatzbeschaffung. In dem vorgesehene Verwaltungsverfahren zur Erlassung des sogenannten „Interessenbescheides“ wurde bisher nur das öffentliche Interesse geprüft, ohne daß Anliegen der Altmietler berücksichtigt werden konnten. Durch die neue Regelung sind die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mieter mitzuprüfen. Ob dieser Ausdruck des guten Willens der Abbruchs- und Sanierungspekulation etwas anhaben kann, wird die Praxis beantworten.

**Räumungsschutz des Scheinmieters (§ 34a MRG):** Diese Bestimmung ist zur Gänze neu. Sie geht im Wesentlichen von nachstehendem Sachverhalt aus: Es besteht ein vorgeschobenes Untermietverhältnis; der „Untermieter“ beantragt beim Schlichtungsamt die Anerkennung seiner Hauptmietrechte. Der Hauseigentümer reagiert darauf mit der Aufkündigung seines „Hauptmieters“; dieser läßt die Aufkündigung rechtswirksam werden. Die Exekution wird eingeleitet und trifft den in der Wohnung lebenden „Untermieter“. Zum Schutz des „Untermieters“ wird ihm im Exekutionsverfahren ein Antrag auf Aufschiebung (Hemmung) der Exekution eingeräumt. Voraussetzung ist ein Antrag auf Anerkennung der Hauptmietrechte und daß glaubhaft gemacht wird, daß die Exekution zur Vereitelung der Ansprüche geführt wird. Die Exekution ist vollständig einzustellen, wenn der Mieter rechtskräftig als Hauptmieter anerkannt wird.

**Schlichtungsverfahren (§ 37 MRG):** Gegen Ende eine erfreuliche Tatsache. Streitigkeiten über die Feststellung der Höhe und den Ersatz von Aufwendungen sowie über Rückzahlungen von verbotenen Leistungen und Entgelten (z. B. Ablösen) wurden vom streitigen, kostenintensiven Verfahren vor den Bezirksgerichten in das außerstreitige Verfahren vor den Schlichtungsstellen verlagert. Dies bedeutet jedenfalls eine verfahrensrechtliche Besserstellung der Parteien, nicht zuletzt durch den risikoloserer Zugang zum Recht.

Abschließend darf daran erinnert werden, daß im Rahmen des Übereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP eine große Wohnrechtsreform vereinbart wurde. Ein zusammenfassendes Bundeswohngesetz soll in der ersten Jahreshälfte 1991 durch eine parlamentarische Enquete vorbereitet werden. Das Ziel wäre eine Rechtsbereinigung und Harmonisierung im für den Bürger (und nicht nur für den!) unübersichtlich gewordenen Wohnrechtsfeld. Die Vorarbeiten für dieses Gesetz sollen möglichst binnen Jahresfrist abgeschlossen und ein entsprechender Entwurf dem Parlament zugeleitet werden. Gott gebe ihnen die Kraft dazu!

**Monika Gasser-Steiner, Juristin, ist seit 1982 in der Wohnungsberatung des Magistrates Graz tätig.**

## WOHNUNGS- UND (VERFASSUNGS)RECHTSPOLITISCHE ÜBERLEGUNGEN (AM BEISPIEL SALZBURG-STADT)<sup>(1)</sup>

# Menschenrecht auf Wohnen

**Nikolaus Dimmel**

1. Daß der degoutanterweise als „frei“ apostrophierte Wohnungsmarkt nicht in der Lage ist, die Wohnbedürfnisse lohnabhängig arbeitender Menschen angemessen zu befriedigen, bedarf angesichts des frappanten Kontrastes zwischen Immobilienspekulation und Wohnungsnot keiner ausholenden Argumentation<sup>(2)</sup>. Bereits die Alltagserfahrungen beinahe jedes einzelnen beinhalten eine Fülle einschlägiger Erfahrungen mit spekulativ erworbenem und wucherisch verwertetem Wohnraum<sup>(3)</sup>. Wohnen wird unter Modernisierungsbedingungen zunehmend zur Quelle von Armut<sup>(4)</sup>. Das ursächliche Geflecht<sup>(5)</sup> im Spannungsfeld zwischen abstrakter Eigentumsfreiheit und konkretem Wohnbedarf Eigentumsloser bleibt dem öffentlichen Diskurs gleichwohl eigenartig fremd<sup>(6)</sup>. Die Wohnmisere wird verkürzt als Dichotomie zwischen leerstehendem Wohnraum und Überbelegung (Overcrowding), kategoriemietzinsgebundenem und angemessen verzinstem Wohnraum, zwischen freifinanziertem Eigentumswohnungsbau und ausbleibendem kommunalem Mietwohnbau begriffen<sup>(7)</sup>. Was bleibt ist die Zurückweisung des sozialpolitischen Problems auf individuelle Notlösungsstrategien. Die kommunale Sozialpolitik gab sich bislang nur insofern tangiert, als die Folgekosten der Wohnungsnot das Sozialhilfebudget belasten<sup>(8)</sup>. Allem Anschein nach öffnet sich die Schere zwischen sozial gebundenem, preisgünstigem Wohnraum und der Nachfrage unterstützungsbedürftiger Mieter immer weiter. Wurden 1979 noch 6,0 Wohnungen pro 1000 Einwohner fertiggestellt, so sank diese Relation bis 1988 auf 5,2<sup>(9)</sup>, wobei der Anteil der öffentlichen Hand im Vergleichszeitraum zurückgegangen ist. Die Zahl der Miet- und Genossenschaftswohnungen stagniert seit Jahrzehnten bei ca. 1.1 Mio. Waren 1961 noch 52,6% aller bewohnten Wohnungen Mietwohnungen, so lag die Vergleichszahl 1989 bei nur noch 39%, wogegen 45,8% der bewohnten Wohnungen in Eigenbenützung des Hauseigentümers standen. Die sich in rasant steigenden Grundstückspreisen ausdrückende Immobilienspekulationschlags sich auch im geförderten Eigentumswohnungsbau nieder, was u.a. zur Novellierung des Salzburger

Wohnbauförderungsrechts (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990) führte<sup>(10)</sup>. Nicht zuletzt zeigt die steigende Zahl der Wohnungswerber, die aus Förderungen „aussteigen“ müssen, daß die Grenze der ökonomischen Rationalität des Wohnungswesens überschritten ist. Weiter Hinweise für eine Verschärfung der Wohnungsnot finden sich in der Zunahme der Mietschulden - 32% aller österreichischen Haushalte mit Kreditverpflichtungen haben Schulden im Zusammenhang mit Wohnungsanschaffung, -verbesserung und -einrichtung<sup>(11)</sup> -, in der Zunahme der Zahl der Räumungsklagen<sup>(12)</sup>, der Zunahme der Zahl der Wohnungsverluste sowohl Alleinstehender als auch ganzer Familien. Zugleich steigt die Zahl der Belegungen in Notunterkünften, Wohnprojekten und Billigpensionen. Und nicht zuletzt das „Sandler“-problem zeigt dramatisch, wohin die EG-konforme Modernisierung der österreichischen Wohnungspolitik führt.

Rechtspolitisch indiziert dieser Befund Handlungsbedarf. Systematisch soll hiebei jedoch die Ebene der Wohnungspolitik von derjenigen der Rechtspolitik aus folgenden Gründen unterschieden werden: zum Ersten gestaltet sich die Wohnungspraxis als Setting sozialer Konflikte zwischen Vermietern und Mietern, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümern, Wohnbaugenossenschaften und deren Mitgliedern u. s. f. weitgehend im Schatten des Rechts, wird durch Bargaining, Konfliktverzicht, kompromißhaftes Handeln und nicht intentionalen Handlungsfolgen geprägt<sup>(13)</sup>. Zweifellos deckt bereits eine Verbesserung der Mobilisierungs- und Verhandlungsposition sozialer Interessen im Wohnkonflikt einen Teil dieses Handlungsbedarfs. Dieser Aspekt ließe sich als spezielle Frage des Zugangs zum sowie der Thematisierung und Mobilisierung von Recht hinreichend rubrizieren. Zum Zweiten jedoch weist die Wohnungsfrage auf ein grundsätzliches Problem, welches über eine bloße Stärkung der Marktposition von Nachfragenden hinausweist. Dabei geht es um Strukturprobleme der Nutzung bzw. Verwertung von Haus- und Wohnungseigentum unter Bedingungen beschleunigter Modernisierung. Damit ist nicht nur der Strukturwandel in Richtung auf eine Verringerung der durchschnittlichen Haushaltsgrößen

gemeint, sondern auch und insbesondere die Zunahme der Arbeitskraftmobilität. Nicht zuletzt schneidet diese Frage das Thema der privaten Reproduktion von Modernisierungsverlierern an. Rechtspolitisch steht daher in Frage, ob und inwieweit die Nutzungs- bzw. Verfügungsbefugnis über Wohnraum, und damit stellt sich dieser Interventionstyp als Eingriff in Grundrechte letztlich auch als verfassungsrechtspolitisches Problem, eingeschränkt werden sollte in Wahrnehmung öffentlicher, wohnungspolitischer Integrationspolitiken.

Wohnungspolitik als Vermittlung von langfristig individuell/familial finanzierbarem Wohnraum kann auf mehrere Ebenen ansetzen. Die wohl plausibelste Lösung des Wohnproblems bestünde in einer dramatischen direkten Einkommensverteilung, wobei die regional bzw. lokal ausdifferenzierten Einkommenshierarchien die jeweiligen Wohnkostenlasten internalisieren müßten. Besonders hohe Wohnkosten könnten sich solcherart in Tarifverträgen, Zuschlägen in Form von Betriebsvereinbarungen, Zulagen im Sinne der Abgeltung eines überdurchschnittlichen Lebenshaltungsaufwandes oder in gesetzlichen Mindestlohnregelungen niederschlagen. Eine weitere Möglichkeit bestünde in der indirekten Erhöhung des Einkommens durch Beihilfen und Förderungen des nachfragenden Subjektes. Dem systematisch gleichzuhalten wäre eine steuerliche Alimentation der Wohnkosten im Wege von Freibeträgen oder Jahresausgleichen. Beide Varianten scheinen höchst unwahrscheinlich, nicht nur angesichts der Verteilungspolitik der letzten beiden Jahrzehnte. Hinzu kommt, daß die Wohnlastenentwicklung unmittelbar an regional höchst unterschiedliche Dynamiken der Grundstücksspekulation, der öffentlichen Bautätigkeit, der „wilden“ Verbauung und Zersiedelung gekoppelt ist. Auch Transferpolitiken werden das Wohnproblem nicht entschärfen.

Eine effektivere Strategie der Wohnungspolitik bestünde deshalb im direkten Eingriff in den Wohnungsmarkt, in einer Erweiterung des Wohnungsangebotes oder einer Reduzierung des höchstzulässigen Mietzinses<sup>(14)</sup>. Dieses Konzept, den Wohnungsmarkt über das Angebot an preisgünstigen Wohnraum zu steuern, liefe auf die Übernahme eines Immobilien- und Wohnungsmarktsegmentes durch die jeweilige Gemeinde hinaus. Zentrale Figur dieses Konzeptes würde neben einer verstärkten kommunalen Wohnbautätigkeit die Unterbindung der spekulativen Nutzung von Wohnraum.

Als ein Hebel hiezu bietet sich die Zwangsbewirtschaftung von leerstehendem Wohnraum qua Bundesgesetz und jeweiligen länderspezifischen Durchführungsbestimmungen an. Daß eine bloß steuerliche Belastung von unvermietetem Wohnraum angesichts der weitläufigen Steuervermeidungsmöglichkeiten von Spekulanten ineffektiv wäre und, wenn überhaupt, nur langfristig wirksam werden könnte, ist evident. Nicht

zuletzt deshalb scheint der unmittelbare Zugriff im Sinne einer administrativen Zuweisung von Wohnraum durch die Kommune, welche ja auch die Kosten der Wohnungslosigkeit zu tragen hat, durchaus probat. Im Rahmen der Durchführung eines Wohnungsbeschaffungs- bzw. -zuweisungsgesetzes wäre zugleich die amtliche Festsetzung des Entgelts für den überlassenen Wohnraum sinnvollerweise auf der Grundlage landesspezifischer Mietspiegel zu regeln.

Jegliche Wohnungszuweisung macht eine nähere, regional differenzierte Verrechtlichung der Wohnraumnutzung in Form eines Mietspiegels unabdingbar<sup>(15)</sup>. Betroffen davon wären nichtgeförderte Neubauten nach 1953, Zweifamilienhäuser und nach 1945 errichtetes Wohnungseigentum. Neben dieser

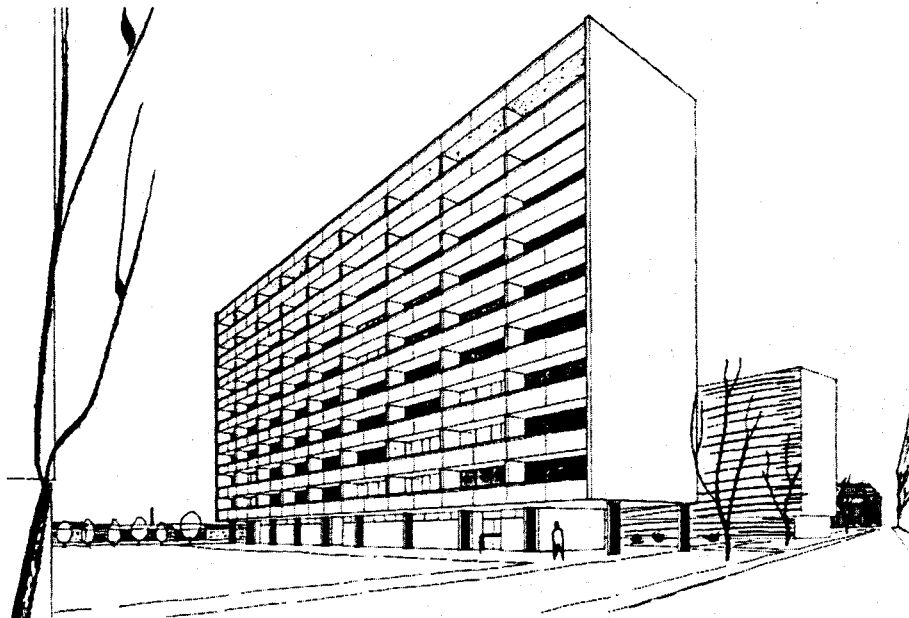
wirkung entfalteten Mietverträge nach Inkrafttreten einer einschlägigen Norm demnach nur dann, wenn sie bestimmten Formerfordernissen genügen. Im Zweifel, so bei mündlichen Bestandsverträgen, wäre unter Anwendung des Günstigkeitsprinzips von einer den Mindeststandards entsprechenden Vereinbarung auszugehen.

Neben dem Eingriff in die Verwertung bereits bestehenden Wohnraums bietet sich auch eine mittel- und langfristige Perspektive der Regulierung der Wohnbaukosten und damit eine Verregelung der Grundstückspreise an, deren Hausse die Errichtungskosten von Wohnraum in die Höhe treiben. Schon jetzt wird die Alimentierung der Wohnungskosten, nicht nur beim geförderten Eigentumswohnungsbau, pointierterweise durch

veau auch auf dem freien Markt mittelfristig dämpfen.

2. Angesichts der drohenden Devastierung der Wohnlandschaft, eingekränzt von Deregulierungsphänomenen wie der zunehmenden Übernahme österreichischen Baugrunds<sup>(18)</sup> durch ausländisches Kapital<sup>(19)</sup> oder die zunehmende Zersiedelung nutzbarer Räume nimmt sich die rechtliche Absicherung des sozialen Grundbedürfnisses nach Versorgung mit Wohnraum vergleichsweise bescheiden aus. Auf völkerrechtlicher Ebene findet sich in Artikel 25 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung (1948) ein Recht auf Wohnung, in das der weitergehende, unspezifischere Anspruch auf eine gesunde Lebenshaltung bereits eingeschlossen ist. In Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wiederum hat Österreich das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich dazu verpflichtet, dieses Recht innerstaatlich zu verwirklichen. Gleichwohl ist Österreich nicht dem Beispiel einiger europäischer Staaten<sup>(20)</sup> gefolgt und hat das Recht auf Wohnung als Grundrecht<sup>(21)</sup> statuiert. Bezeichnenderweise findet sich nicht einmal eine Staatszielbestimmung oder ein einschlägiger Programmsatz im österreichischen Verfassungsrecht. Begründet wurde diese, soweit dem Verfassungsgesetzgeber das Wohnen nicht überhaupt ein vorrechtliches Apriori blieb, in der Diskussion um eine Garantie der Wohnung als lebensnotwendigem Mindestmaß sozialer Integration mit dem Verweis auf die mangelnde Realisierbarkeit eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts auf menschenwürdiges Wohnen. Gemeinsam ist diesen Argumentationsfiguren der redundante Verweis auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit<sup>(22)</sup> des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit, genauer: in die privatautonome Verwertung des Eigentums an Wohnraum reichte dem herrschenden Diskurs nicht hin, das Eigentumsrecht als Verwertungsrecht, das freilich die spekulative Nicht-Verwertung einräumt, zu relativieren<sup>(23)</sup>. Andererseits steht dabei in Frage, ob und inwieweit betroffene Wohnungssuchenden ein rechtliches Instrumentarium zur Durchsetzung ihres Grundbedürfnisses beigestellt werden könnte bzw. sollte. Ein individualisierbares, einklagbares und justitiales (als Anspruch verfahrens- und gerichtsförmig durchsetzbares) Grundrecht auf Wohnen konnte sich bis dato weder als sozialpolitische Forderung noch als dogmatische Figur im verfassungsrechtlichen Diskurs durchsetzen.

Sobliebe ein denkbare subjektives Recht auf soziale Integration<sup>(24)</sup> auf die programmatische Vorgabe, Bund und Länder hätten (geförderten) Wohnungsbau im möglichen Ausmaß zu betreiben, reduziert. Doch auch dieser realpolitische Programmansatz erwies sich unter den Vorzeichen eines freien Marktes, einer Rücknahme der Verteilungswirkungen der Sozialquote und Transferpolitik als weitgehend nutzlos. Denn jene Wohnbauförde-



50er Jahre: Fertigteilbau

Verregelung des sog. „freien“ Mietzinses umfaßt der Mietspiegel auch den „angemessenen“<sup>(16)</sup> Mietzins, wodurch im übrigen die akzidentielle Spruchpraxis der Außerstreitgerichte dazu vereinheitlicht werden könnte. Hierbei wäre es im übrigen angebracht, das Außerstreitverfahren in Mietsachen im Sinne eines Mahnverfahrens mit umgekehrter Beweislast zu effektivieren. Der Mieter müßte einen Antrag beim Außerstreitgericht auf Festsetzung des angemessenen Mietzinses einbringen, der nach Verstreichung einer Frist ohne Einreden des Vermieters gegenständliche Wirkung entfaltet. Dies jedoch nur am Rande.

Weitere Überlegungen gehen dahin, die Erhaltungs- bzw. Instandhaltungskosten<sup>(17)</sup> vertraglich genutzten Wohnraums generell an den Vermieter zurückzubinden, also die Dispositionsfreiheit des Mietvertrages einzuschränken. In dieselbe Richtung deutet die Forderung nach einer zwingenden Verzinsung aller Kauttionen in jeglicher Form. Diese und weitere Überlegungen laufen darauf hinaus, die Formfreiheit von Bestandsverträgen zugunsten einer standardisierten Verrechtlichung von Mietverträgen zurückzunehmen. Rechts-

Verbraucherverschuldung und Wohnbeihilfen ermöglicht, also die bloße Umleitung von Transferflüssen, wobei letztlich wiederum die öffentliche Hand belastet wird. Abhilfe könnte hier vorerst eine indexierte Kontrolle der Entwicklung der Grundstückskosten sowie die Meldepflicht beim Eigentümerwechsel sowohl von Bauflächen als auch von Eigentumswohnungen verschaffen. Mit der Beschränkung der Verkehrsfreiheit der Baufläche würde auch die Möglichkeit ihrer spekulativen Nutzung eingeschränkt.

Die Länder selbst könnten durch eine Umorientierung der Wohnbauförderung insbesondere im Hinblick auf die Statuierung eines öffentlichen Vorkaufsrechts von Baugründen diese Strategie absichern. In dieselbe Kerbe schlägt die Überlegung, die Kommunen sollten Wohnraum sobald als möglich am freien Wohnungsmarkt ankaufen oder anmieten und den Wohnungslosen bzw. den von Wohnungsnot (Substandard, Überbelegung oder gesundheitsschädliche Wohnbedingungen) Betroffenen gestützt zur Verfügung stellen. Bereits diese partielle Kommunalisierung des Wohnungsmarktes würde sich auf die Mietpreise niederschlagen und das Zinsni-

rungepolitik weist geradezu „verkehrte“ Verteilungswirkung auf. Fördermittel kommen überproportional Haushalten im mittleren und oberen Einkommensstufen zugute, sodaß der Anteil der Haushalte in geförderten Wohnungen mit steigendem Einkommen kontinuierlich zunimmt, umgekehrt einkommensschwache Haushalte weniger Mittel in Anspruch nehmen als ihre Zahl vermuten ließe<sup>(25)</sup>.

Eine besondere Pointe schließlich - geht man von einer anhaltenden EG-Euphorie der regierenden „Global-approach-coalition“ aus - liegt in der Entschließung des europäischen Parlaments vom 16. 6. 1987, die das Recht auf eine gesunde menschenwürdige sowie der Familiengröße und -struktur angemessene Wohnung als Grundrecht anerkannt hat. Das Europäische Parlament hat zugleich die Mitgliedstaaten aufgefordert, dieses Grundrecht in allen Rechtsordnungen durch entsprechen-

sind. Diese Obergrenze liegt dort, was ein Antragsteller regulär unter dem Titel „Lebensunterhalt“ bekommt<sup>(26)</sup>. Zum Bedarf für die Unterkunft zählen dabei nicht nur das Benützungsentgelt (vorwiegend Miete), sondern auch die Betriebskosten ohne Beheizung und Beleuchtung, die bereits im Sozialhilferichtsatz enthalten sind. Fallweise werden sogar Aushilfen bei Installations- und Sanierungsarbeiten gewährt.

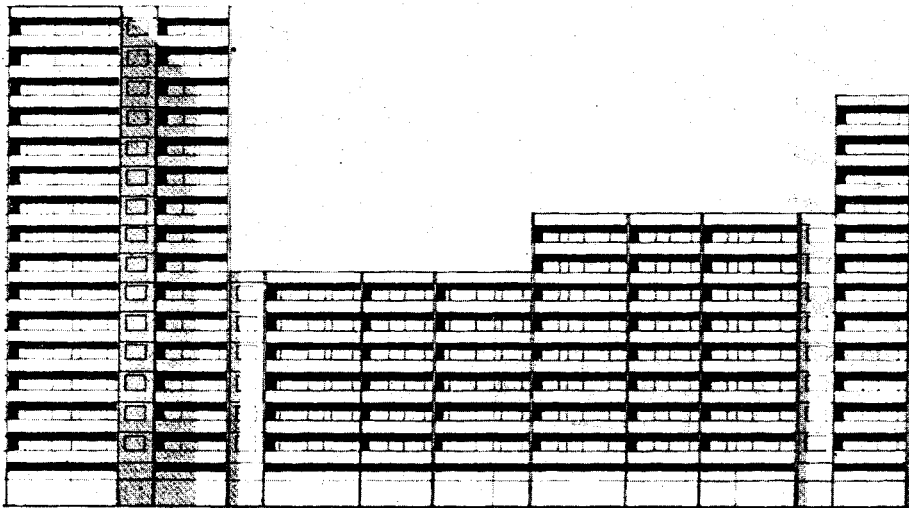
Wohnbedarf und Ansprüche, Wohnrecht und Wohnqualität sind Topoi, welche die von Wohnungsnot Betroffenen derzeit unter dem Vorzeichen der Sozialhilfebedürftigkeit mit den Sozialhilferferenten der Sozialadministration aushandeln müssen. Wie unsicher der Boden ist, auf dem sich das Bedürfnis nach angemessenen Wohnraum bewegt, zeigt, was die Rechtssprechung unter „menschwürdiger Unterbringung“ versteht. Vorübergehend

sphäre“ u. a. m. hin, die allesamt auf unbestimmte Ermessens- und Rechtsbegriffe verweisen wie „angemessen“, „vertretbar“ oder „notwendig“. Ohne diese hier weiter ausführen zu können, muß insistiert werden, daß diese Begriffe verwaltungsjudiziell vorwissenschaftlich gebraucht werden, da sie jeglicher sozialwissenschaftlichen Begründungsfigur entraten. Diese in letzter Instanz spekulative, weil soziale Prozesse normativ fassende Herangehensweise legitimiert erst die restriktive Implementation der Wohnungslosenhilfe im Bereich der Sozialhilfe.

Unter Verweis darauf, daß ein Recht auf Wohnen in der österreichischen Verfassung nicht verankert ist, sodaß Wohnraumbeschaffung weder Aufgabe der Gemeinden, der Länder noch des Bundes ist, ziehen sich die Sozialhilfeträger (Länder) mit dem Sanktus verwaltungsrechtlicher Unbedenklichkeit darauf zurück, Entgelte zur Wohnraumbeschaffung fallweise und unbestimmt zu vergüten. Weiters gilt, daß „Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnversorgung... ausschließlich auf freiwilliger Basis im Interesse der Menschlichkeit gesetzt“<sup>(28)</sup> werden. Verbürgte Ansprüche existieren hier ebensowenig wie Rechtssicherheit. Daß die Ausdehnung marginalisierter Einkommenszonen gegengleich zu enthemmten Spekulationsstrategien in den Rentiersubkulturen zwangsläufig dazu führt, daß die Wohnversorgung via Sozialhilfe eine prekäre, befristete und ungenügende wird, bleibt dem Verwaltungsrechtsdenken äußerlich; insbesondere dort, wo die Sozialhilfe eine präventive Deckung des Wohnbedarfs auch gegen den drohenden Verlust einer Wohnung im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zwar vorsehen, in ihrer Implementation aber nicht gewährleisten.

4. Jedes rechtspolitische Szenario, welches einen Weg aus der derzeitigen Wohnmiserie weisen will, gestaltet sich verfassungs- und grundrechtspolitisch äußerst voraussetzungsvoll. Insofern nämlich, als ein Recht auf Wohnen zu statuieren gehalten wäre, zumindest zweierlei beinhalten müßte: einen Programmsatz und eine individuelle, grundrechtlich gewährleistete Klagsposition des Betroffenen. Ein Programmsatz würde Bund und Länder zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung sowie zu Erlaß und Durchführung geeigneter legislativer Maßnahmen anhalten, wobei demonstrativ auf öffentlichen Wohnbau, Wohnbauförderung, Wohnbeihilfen sowie die Vermietung öffentlichen Wohnraums abzustellen wäre. Dieser Programmsatz würde den einfachen Gesetzgeber im Sinne einer spezifizierten Sozialstaatsklausel darauf festlegen, entsprechendes Recht entsprechend zu novellieren. Aus der von dieser Stelle aus unübersehbaren Fülle von möglichen Detailregelungen seien einige wenige in gebotener Kürze herausgegriffen:

In Durchführung dieses Programmsatzes hätte der Bund verstärkte Rechtssicherheit in bestehenden Bestandsverhältnissen zu schaffen<sup>(29)</sup>. Vorstellbar wäre die Aufhebung



60er Jahre: genormte Einöde

de legislative Akte zu garantieren. Zumindest überlegenswert scheint, ob sich eine Annäherung Österreichs an die EG über den Weg einer stillschweigenden Rechtsnachbildung nicht auch auf dieses „Issue“ beziehen sollte.

3. Ein weiterer Hinweis auf die Problemlösungskompetenz einer verfassungs- und insbesondere grundrechtspolitischen Umgestaltung des Wohnrechts im Sinne eines mit individuellen Klagspositionen versehenen Wohnungsbeschaffungsrechts findet sich ferner in der Analyse jener administrativen Strategien, mit denen derzeit Wohnungslosigkeit bzw. -not be- oder verarbeitet wird. Diese Strategien bestehen neben der - wie erwähnt pointierterweise nach oben hin umverteilungswirksamen - Wohnbauförderung sowie dem schmalen Segment des kommunalen Gemeindefeldes vor allem in prekärer Beschaffung und Alimenterung von Wohnraum via Sozialhilfe.

So wird „Unterkunft“ im Salzburger Sozialhilfegesetz als Synonym für Wohnung nicht vom Richtsatz erfaßt, sondern ist durch zusätzliche Leistungen abzudecken, welche wiederum schematisiert und damit durch eine willkürlich eingezogene Obergrenze limitiert

muß der Hilfesuchende im Verständnis des Verwaltungsgerichtshofes auch Unbequemlichkeiten wie eine kärgliche Ausstattung der Wohnung, eine primitive Beheizungsmöglichkeit oder Einschränkungen seiner Privatsphäre hinnehmen. Unzumutbar werden diese grundsätzlich zulässigen Beeinträchtigungen hingegen dort, wo sie die Intimssphäre des Bedürftigen, welches wiederum ein interpretationsbedürftiger Begriff ist, durchbrechen und das gemeinsame Ordnungsinteresse der Bewohner (des Hauses, der Notschlafstelle u. s. f.) übersteigen (VwSlg 12138 A/S).

Zumindest ist spruchmäßig festgehalten, daß die dauernde Unterbringung in Obdachlosenherbergen, Notschlafstellen und ähnlichem im Verständnis des VwGH nur eine Übergangslösung sein kann. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Spruchpraxis des VwGH keine reliablen Kriterien zur Bemessung von Wohnbedürfnissen und Wohnrechten nach den Sozialhilfegesetzen der Länder beinhalten. Darauf deuten ferner die ins Entscheidungskalkül gezogenen Topoi wie „Familiengerechtigkeit der Unterkunft“, der zur „Selbsthilfe befähigte“ Charakter der Unterkunft, die Schaffung einer „angemessenen Privat-



der halbjährlichen Befristungsmöglichkeit von Mietverträgen sowie die Aufhebung der bisherigen Maximalbefristung im Ausmaß von fünf Jahren bei Mietverträgen über Eigentumswohnungen, erweiterte Informationspflicht der Hausvertrauenspersonen bei Sanierungs- bzw. Erhaltungsarbeiten sowie der Vermietung allgemeiner Teile, weiters die taxative Festschreibung der Rechte des Untermieters und damit im Zusammenhang eine Erschwerung der Umgehungsmöglichkeiten eines Hauptmietverhältnisses. Zu denken ist ferner an eine zwingende Verzinsung von Kauttionen sowie gesetzlich statuierte Rückforderungsansprüche bei Ablösezahlungen. Hinsichtlich des Wohnungseigentums könnte die Einverleibung von Wohnungseigentum an Substandardwohnungen (Wohnungen der Ausstattungskategorie D gemäß § 16 Abs. 2 Z 4 des Mietrechtsgesetzes) ausgeschlossen werden.

Ferner wäre eine Skalierung des Begriffs „angemessener Mietzins“ i. S. d. § 16 Abs 1 Mietrechtsgesetz erforderlich, auf deren Grundlage die Länder Durchführungsgesetze bzw. -verordnungen mit jeweiligen Maximalsätzen zu erlassen hätten. Die Länder könnten hierbei einfachgesetzlich in den Wohnungsmarkt gestaffelt eingreifen mittels 1. der Regulierung des Marktpreises durch Mietspiegel, 2. einen umverteilungseffektiven Wohnbauförderung zugunsten unterer Einkommensgruppen sowie die Einbeziehung von Qualitäts-, Wohnumfeld- und Mitbestimmungsaspekte, 3. eigener Wohnbauleistung in Abstimmung mit dem kommunalen Wohnbau, 4. der Einrichtung kommunaler Garantiegesellschaften (Stadt als Zwischenmieter, der Wohnungen am freien Markt anmietet und gestützt weitervermietet), sowie 5. der ausreichenden Alimentierung der Hilfestellung für Akut-Wohnungslose (Notunterkünfte, betreuter Wohnraum, kommunaler Übergangswohnraum in den freien Markt) und präventiver Hilfestellung für potentiell Wohnungslose (drohende Delogierung, Scheidungsfälle, Overcrowding). Insbesondere käme dies einer Wiedereinführung der Mietzinsobergrenzen bei den Kategorien A bis 90m<sup>2</sup> und B bis 130m<sup>2</sup> gleich.

Ultima ratio eines derartigen Eingriffs in

den Wohnungsmarkt wäre wie angedeutet ein Wohnungsanforderungs- bzw. -beschaffungsgesetz. Damit könnte jegliche zweckentfremdete oder widmungswidrige oder spekulative Verwendung von Wohnraum, allein bereits durch schlichte Nicht-Vermietung (ungerechtfertigte Leerstehung länger als drei Monate) untersagt<sup>(30)</sup> werden. Zugleich damit stünde eine normative Einschränkung der freien Mietzinsbildung vergleichbar einer Mietspiegelregelung an. Über die einfachgesetzliche Bestimmung der Angemessenheit von Mietzinsen durch regional geltende Skalen hinaus hätten die Länder in Wege der Durchführung dieses Bundesgesetzes via Verordnung höchstzulässige Entgelte für die Überlassung von Wohnraum festzusetzen, welche sich explizit nicht an der Orts- oder Marktüblichkeit des Zinses, sondern an seiner volkswirtschaftlichen Rechtfertigung messen müßte.

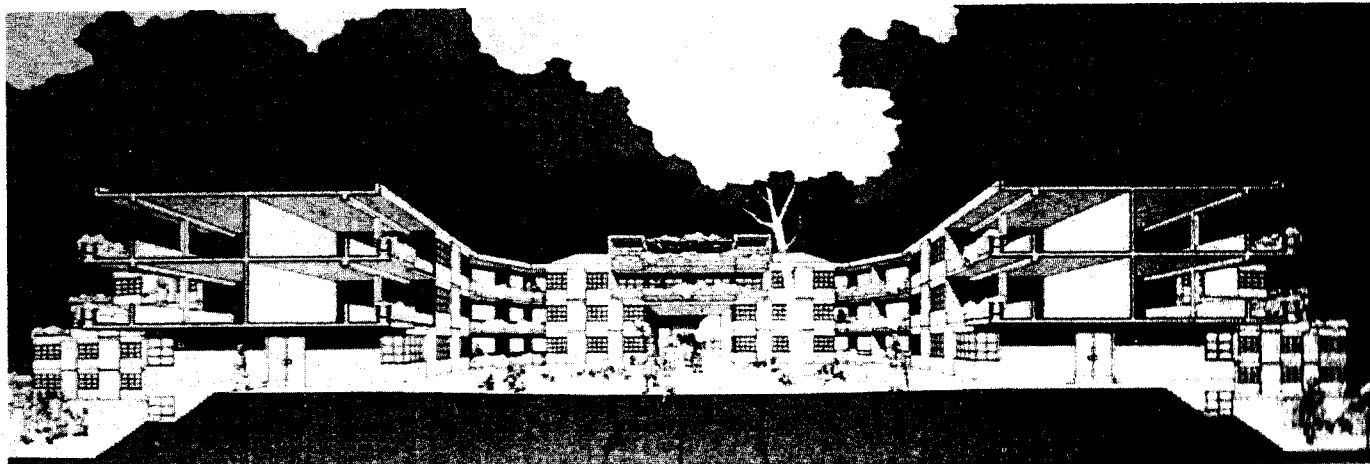
Diese Strategien finaler externer Steuerung durch Recht werfen, da sie entweder via Mietpreisbindung oder Zwangsbewirtschaftung einer gravierenden Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Eigentümers gleichkommen, verfassungs- bzw. grundrechtliche Fragen auf. Vorweg ist festzuhalten, daß ihre Eingriffsintensität keiner Enteignung vergleichbar dem Bodenbeschaffungsgesetz BGBl 288/1974 betreffend die Beschaffung von Grundflächen für die Errichtung von Häusern, Klein- und Mittelwohnungen entspricht. Vielmehr schränken sie als direkte Eingriffe in den Wohnungsmarkt und Verordnungen der Tauschkonditionen am Immobilienmarkt die Nutzungsoptionen des Eigentums an Immobilien und Wohnraum ein. Gerade Formen indirekter Steuerung durch Transfers, aber auch Möglichkeiten der steuerlichen Belastung von nicht verwertetem bzw. nicht genutztem Wohnraum (verschiedene Varianten von Fehlbelegungsabgaben) heben die Rechtsposition des Eigentümers nicht dem Grunde nach auf, sondern beschränken die daraus aktualisierbaren Verfügungsmöglichkeiten, indem sie die zugehörige Nutzungsoption unterschiedlich bewerten.

Gretchenfrage sowohl von Wohnungsbeschaffung als auch Wohnungszwangsbewirtschaftung ist eine begrifflich-systematische Abgrenzung zwischen Enteignung und Ei-

gentumsbeschränkung<sup>(31)</sup>. Dabei findet die grundsätzliche Unverletzlichkeit des Liegenschaftseigentums unter dem Vorbehalt einer einschlägigen gesetzlichen Regelung ihre Grenzen am öffentlichen Interesse. Einschränkungen der Liegenschaftsnutzung, worunter hier vereinfachenderweise Wohnungs- und Baugründe, Einfamilien- und Zinshäuser zusammengefaßt sind, sind erst einmal prinzipiell zulässig. Problematisch sind Eigentumsbeschränkungen als materielle Enteignung dort, wo sie das Liegenschaftseigentum einer Enteignung gleich verordnen. Besteht doch der Kern der Eigentümerbefugnisse darin, selbiges frei zu belasten oder zu veräußern. So wird bereits die Versagung der grundverkehrliehen behördlichen Genehmigung eines Kaufvertrages über eine Liegenschaft derzeit als Enteignung angesehen<sup>(32)</sup>. Wahrscheinlich dürfte auch die Limitierung des Verkaufsspreises nach kommunal-wohnmwirtschaftlichen Kriterien als solche qualifiziert werden, greift sie doch in den zentralen Rechtsbestand des Liegenschaftseigentums, nämlich die spekulative Weiterveräußerung, ein.

Sobald Wohnungszwangsbewirtschaftung doktrinär als Enteignung gefaßt wird, steht sie vor einem gewichtigen Problem. Dogmatisch nämlich können Enteignungen nur einzelfallsbezogen, angemessen, geeignet, im öffentlichen Interesse gelegen sein u. s. f. Sobald jedoch ganze Eigentumskategorien (Liegenschaften) unter ein Enteignungsverdikt in Form einer generalisierten Zwangsbewirtschaftung bestimmten Umständen fallen, könnte damit der „Wesenskern“<sup>(33)</sup> des Immobilieneigentums verletzt sein. Womit wir, salopp gesprochen, an einem Standbein der Eigentümergesellschaft zu sägen uns anschicken. Doch auch wenn eine spezielle gesetzliche Grundlage unter Berücksichtigung der Wesensgehaltssperre des Eigentums sowie unter Rekurs auf das allgemeine Beste<sup>(34)</sup> die Enteignung vorsähe, stünde immer noch die Frage einer angemessenen Entschädigung des Enteigneten offen. Und damit wäre die ökonomische Rationalität einer Begrenzung der Wohnungsspekulation durch Wohnungsbeschaffung oder deren zwangsweise Bewirtschaftung wieder in Frage gestellt.

Schon diese Fragen illustrieren, daß die



70er Jahre: „Am Schöpfwerk“, Wien

Lösung des kommunalpolitischen Wohnwirtschaftsproblems rechtspolitisch äußerst voraussetzungsreich ist. Vollends in bislang nicht erschlossene verfassungsrechtliche Areas begibt sich die Debatte letztlich dort, wo die Justitiabilität eines Rechts auf Wohnung gefordert ist. Was nämlich tun, wenn die bloße Zuweisungsmöglichkeit einer Wohnung im Wege der Zwangsbewirtschaftung spekulativ nicht genutzten Wohnraums nicht zur Befriedigung der individuellen Wohnbedürfnisse führt?

Damit steht die Frage nach der individualisierbaren Möglichkeit, Verwaltungshandeln zur Befriedigung von Wohnbedarf zu kontrollieren und die Befriedigung des Wohnbedarfes zu erzwingen, im Raum. Jede grundsätzliche positive Beantwortung dieser Frage impliziert einen subjektiven verfahrensförmigen Status, von dem aus es mit dem rechtlichen Zwang eines verfassungs- oder verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses bewehrt möglich ist, Wohnbedarf zu decken. Bestünde ein grundrechtlicher Anspruch auf Wohnen, wäre der Staat zu positivem Handeln gezwungen. Konkret bedeutet dies eine restriktive Verordnung des Immobilienmarktes sowie eine Reihe von korrigierenden Begriffen in den freien Wohnungsmarkt. Ob dabei die bloße Rechtssatzung schon die Beseitigung von Wohnungsnot bedeutet, steht dahin.

So bleibt die Frage nach einer rechtspolitischen Implementation künftiger Wohnungspolitik im grundsätzlichen eine der Strategien. Daß zur Entwicklung einschlägiger effektiver Strategien hinreichend Zeit zur Verfügung steht, steht freilich nicht zu erwarten. Denn schon jetzt machen die im Hinblick auf EG-92 und EXPO-95 galloperenden Miet- und Immobilienpreise Wohnen für viele unerschwinglich.

Eine Lösung der Wohnungsfrage wird sich beeilen müssen, ehe die Amerikanisierung des österreichischen Wohnungsmarktes ausbricht.

(1) Der vorliegende Essay reflektiert die Diskussion einer im Entstehen befindlichen Arbeitsgruppe „Wohnwirtschaftliche Interventionen“ (Salzburg), welcher der Autor angehört.

(2) Der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand pro m<sup>2</sup> betrug im November 1989 36,60.- ÖS; der korrespondierende Wohnungsaufwand 2413.- ÖS. Dieser Wert lag in Salzburg bei 3145.- ÖS, wo 46,1% aller Wohnungen mehr als 3000.- ÖS monatlichen Aufwandsfordern; vgl. W. Janik: Wohnungsaufwand und Betriebskosten 1989; in: Statistische Nachrichten 7 (1990), S. 447 ff. und weiterer Statistisches Zentralamt: Sozialstatistische Daten 1990, Wien 1990, S. 323 ff.

(3) In Salzburg sind im August 1990 4000 Parteien bzw. 12.000 Menschen als wohnungssuchend am Wohnungsamt gemeldet; davon werden 9000 als „dringliche Fälle“ eingestuft. 200 Personen sind obdachlos und 4000 Personen leben in Notunterkünften. Demgegenüber stehen in Salzburg-Stadt über 3000 Wohnungen leer.

(4) Vgl. I. Breckner/K. Schmals: Armut im Schatten

der Moderne; in: I. Breckner et. al. (Hrsg.): Armut im Reichtum, Bochum 1989, S. 111 ff., hier S. 165 ff.; alleine in der Stadt Salzburg waren 1988 3000 dringlich Wohnungssuchende beim Wohnungsamt mit einem Mietpreis von 66.- ÖS pro m<sup>2</sup> gemeldet (4300.- ÖS pro Monat); P. Wandaller: Armut in Salzburg; in: H. Dachs (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik, Salzburg 1989, S. 195 ff., hier S. 211 spricht von „Tausenden in zu engen, überbelegten und feuchten Wohnungen“.

(5) Zum Zusammenhang von Wohnen und Schulden machen als einem Aspekt der Wohnmisere s. R. Böhm/A. Dimmel-Hohenwarter: Salzburger Haushalte in den Roten Zahlen, Salzburg 1987, S. 19 ff.

(6) Man sehe sich dazu nur einmal das Immobilienmarkt-Spezial des „Standard“ an, wo die Beschreibung der Immobilienhaussie sich selbst genügt.

(7) Hier kann nicht weiter auf die Problematik des genossenschaftlichen sozialen Wohnbaus eingegangen werden; s. dazu jedoch WISO 10 (1986): Diskussionsbeiträge zu Grundfragen des aktuellen sozialen Wohnbaus.

(8) Zwischen 1988 und 1989 sind die Unterstützungsansuchen für Wohnungsaufwand am Sozialamt der Stadt Salzburg um 40% angestiegen; 1988 wurden 29,2 Mio ÖS Sozialhilfegelder unter dem Titel „Miete, Mietbeihilfe“ zuerkannt, 4,2 Mio firmierten als „sonstiger Wohnungsaufwand“ und immerhin 1,1 Mio wurden als Hilfe für Obdachlose erteilt. Weitere 2,1 Mio ÖS wurden unter dem Titel „Stromkosten“ durch die öffentliche Hand alimentiert; Vgl. Statistisches Zentralamt: Sozialhilfe 1988, S. 19.

(9) Vgl. Statistisches Zentralamt: Sozialstatistische Daten 1990, Wien 1990, S. 335.

(10) Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz sieht neben der Errichtung von Eigentumswohnungen zu Fixpreisen, genereller Subjektförderung, pauschalisierten Direktdarlehen für Wohnprojektbetreiber und die Einbeziehung des Grundpreises in die Wohnbauhilfe vor allem eine verstärkte Förderung von Mietwohnungen vor. Von Interesse ist auch, daß ein Mindestsatz der geförderten Wohnungen behinderten- und seniorengerecht ausgebaut werden soll. Mischformen wie Miet-Kauf-Modelle werden ebenfalls in die Förderung einbezogen werden. Gefördert werden ferner Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich der Wohnhaussanierung. Vorgesehen ist die Mitbestimmung bei der Verwaltung im Mietwohnungsbau.

(11) Vgl. U. Schönbauer: Konsumentenkredite. Zwischen Wunderwelt und Offenbarungseid, erschienen als: Institut für Gesellschaftspolitik: Privatverschuldung in Österreich, Wien 1990, S. 49 und I. Morawetz: Schulden machen. Zur Entwicklung der Privatverschuldung in Österreich; in: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (Hrsg.): Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich Zivilrecht-Strafrecht, Bd. 2: Schulden machen, Schulden betreiben, Wien 1990, S. 1 ff., hier S. 10.

(12) Vgl. Statistisches Zentralamt: Statistik der Rechtspflege 1988, Wien 1989.

(13) Vgl. R. Schulz-Rakoll: Die Verrechtlichung von Mietkonflikten zur Durchsetzung partikulärer Interessen; in: ZfRS 2 (1983), S. 268 ff.

(14) Vgl. Fast/Gstach/Reiterer/Sitzl: Wohnungslosigkeit in der Stadt Salzburg: Zur Spitze eines Eisberges, Schriftenreihe zur Salzburger Sozialpolitik, Heft 9, Salzburg 1990, S. 15.

(15) Vgl. zum political issue „Mietpreisbildung und Stadtpolitik“ R. Borst et. al. (Hrsg.): Metropolis, Berlin 1986 mit zwei Beiträgen von Wilhelm Kainrath über die österreichische Mietengesetzgebung.

(16) Nach § 16 Abs 1 Mietrechtsgesetz.

(17) Erhaltungspflichten des Vermieters im Sinne des § 3 Mietrechtsgesetz, die jedoch für freie Mietzinse nicht gelten und im Geltungsbereich des ABGB zumeist dem Mieter unter dem Titel „Instandhaltung“ überbunden werden.

(18) Vgl. Foehn 13/14, Frühjahr 1990, S. 35 ff.  
(19) Vgl. I. Morawetz: Schwellenland Österreich; in: dies./M. Scherb (Hrsg.): In deutscher Hand, Wien 1990, S. 87 ff.

(20) Vgl. Art 21 der niederländischen, Art 65 der portugiesischen, Art 50 der spanischen Verfassung; siehe im übrigen K. Heinekamp: Soziale Grundrechte, Berlin-New York 1979, S. 211 ff.

(21) Vgl. H. Hartwich: Sozialstaatspostulate und gesellschaftlicher Status Quo, Opladen 1978, S. 36 ff.

(22) Vgl. dazu die profunde Darstellung bei J. Aicher: Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz und Enteignung, Wien 1985

(23) Vgl. A. Funk: Verfassungsrechtliche Fragen des MRG; in: K. Korinek/H. Kreji (Hrsg.): Handbuch zum Mietrechtsgesetz, Wien 1985, S. 4 ff.

(24) Vgl. N. Dimmel: Soziale Grundrechte als Instrument gesellschaftlicher Integration; in: ders./A. Noll (Hrsg.): Verfassung, Juristisch-politische und sozialwissenschaftliche Beiträge, Wien 1990, S. 159 ff.

(25) Vgl. BM Finanzen (Hrsg.): Staatliche Verteilungspolitik in Österreich, Wien (MS brosch.) 1987, S. 56 f.

(26) Vgl. W. Pfeil: Österreichisches Sozialhilferecht, Wien 1989, S. 433.

(27) Zu Struktur und Folgen ungleichen Bargainings am Sozialamt, N. Dimmel: Armutspotential zwischen Nichtinanspruchnahme und Repression; in: AK Wien (Hrsg.): Sozialhilfe. Strukturen, Mängel, Vorschläge, Wien 1989, S. 161 ff.

(28) Amtsbericht der Mag. Abt. 3/100 des Salzburger Magistrats; zit. n. Fast et. al.: Wohnungslosenhilfe in der Stadt Salzburg, S. 18.

(29) Vgl. hierzu den Entwurf eines „Gesetzes gegen die Wohnungsnot“ der Bundesarbeitsgemeinschaft „Wohnungslosenhilfe“ 1990 (MS brosch.).

(30) Vgl. Art VI des Entwurfs der Bundesarbeitsgemeinschaft „Wohnungslosenhilfe“ zu einem „Gesetz gegen die Wohnungsnot“, mit dem das MRG, das WEG sowie das WGG einschlägig geändert werden soll.

(31) Vgl. J. Aicher: Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz und Enteignung, Wien 1985, S. 14 ff.

(32) VfsSlg 6735, 7927.

(33) Vgl. J. Aicher: Grundfragen der Staatshaftung, Wien 1978, S. 130.

(34) Es muß ein konkreter Bedarf vorliegen, öffentliches Interesse gegeben sein, ein geeignetes alternatives Objekt vorhanden sein, welches den Bedarf unmittelbar deckt.

(35) Vgl. Walter-Mayer: Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, Wien 1982, S. 361 f.

**Nikolaus Dimmel ist Universitätsassistent am Institut für Rechtssoziologie in Salzburg.**

## UMGEHUNG DES MIETERSCHUTZES

# „Abenteuer“ Wohnungsmarkt

**Rainer Knödl**

**Ablöse, Maklerprovision, Vertragserrichtungsentgelt, Mietzinsvorauszahlung, Vergebührung, erhöhter Mietzins gemäß § 7 MG bzw. § 18 MRG... Diese und ähnliche Begriffe werden von Vermietern immer wieder gebraucht, um den geforderten Betrag zu rechtfertigen.**

Der Mieter, wenn er sich nicht ausgiebig mit dem Mietrecht und dem speziellen Mietobjekt beschäftigt, ist diesen Forderungen oft hilflos ausgeliefert. Die Entscheidung zur Anmietung muß jedenfalls wegen der immens hohen Nachfrage sofort fallen - Zeit zum Nachdenken und informieren gibt es kaum.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der geforderten Ablöse und Miete ist zwar möglich, jedoch mit einem Prozeßkostenrisiko verbunden - und trifft sozial Schwache am meisten. Mit größten Anstrengungen wurde gerade der Ablösebetrag und vielleicht ein Betrag zur notwendigen Sanierung der Wohnungen aufgebracht. Die Mittel zur Finanzierung eines Ablöseverfahrens sind kaum mehr aufzubringen.

Diese Situation wurde zwar mit dem 2. Wohnrechtsänderungsgesetz entschärft, eine Eindämmung der fast zur Gewohnheit gewordenen Ablöseforderungen bei Mietwohnungen mit günstigem Mietzins wird jedoch damit kaum zu bewirken sein. Das mit 1. März 1991 in Kraft tretende Gesetz bestimmt, daß Ansprüche gemäß § 27 MRG (verbotene Ablösen) im Außerstreitverfahren zu führen sind. Damit ist zwar das Kostenrisiko bei Verlust des Ablöseprozesses vermindert, die Kosten der eigenen Vertretung werden jedoch auch bei Gewinn des Verfahrens nicht ersetzt.

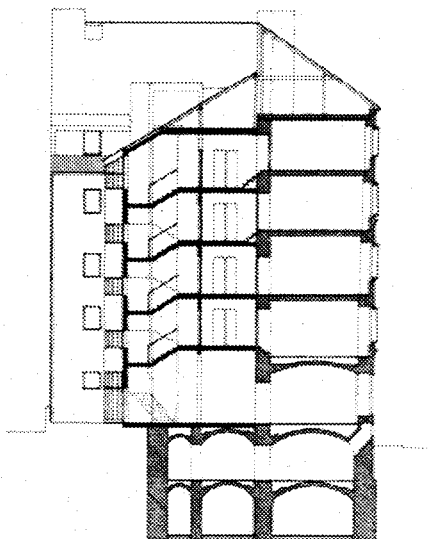
Die im Gesetz vorgesehene Verwaltungsstrafe mit einem Höchstwert von 200.000.- ÖS bei Entgegennahme einer verbotenen Ablöse wird wohl auch in Zukunft totes Recht darstellen.

Wurde die dramatische Suche nach einer günstigen Mietwohnung halbwegs zufrieden-

stellend beendet, lauern die nächsten Gefahren: der Mietvertrag wurde befristet, eine geplante Haussanierung oder ein bevorstehender Liegenschaftsverkauf.

In den letzten Jahren wurden immer mehr zeitbefristete Mietverträge ausgestellt. Die vielfältigen Möglichkeiten, die der Gesetzgeber den Vermietern einräumt, wurden genützt.

So werden in Sanierungshäusern praktisch nur mehr befristete Mietverträge auf 6 Monate ausgestellt - für Zimmer/Küche-Wohnungen (Kategorie D) mit einem Mietzins von ca. 3.000,-. Die Mieter repräsentieren die unterste Einkommenschicht, die sich weder eine größere Wohnung noch einen Ablösebetrag leisten können. Auf lange Sicht



### Stadtteilerneuerung

gesehen sind ihre Ausgaben für Wohnungskosten aufgrund der oftmaligen Übersiedlungen und der anfallenden Vermittlungsgebühren enorm. Einen einmalig hohen Betrag können sie jedoch aufgrund der fehlenden Kreditwürdigkeit nicht aufbringen.

Immobilienfonds und mit ihnen zusammenarbeitende Firmen bieten den Mietern oft 6 Monate Mietverträge an. Nach Zeitablauf müssen sie diese Wohnungen zwar räumen, bekommen danach jedoch in einer anderen Wohnung dieser Firmen wieder einen 6 Monate Mietvertrag. Dieses Rotationsprinzip funktioniert; der Mieter genießt keinerlei Schutz des Mietrechtsgesetzes.

Altmietern zum Friedenskronenzins be-

lasten natürlich das vorgezeichnete Gewinnstreben jedes Immobilienfonds. Ein offensichtlicher und direkter Druck auf Mieter könnte dem guten Image jedoch schaden. Die Absiedlungsmethoden werden daher subtiler. Der gewünschte Erfolg von möglichst vielen Absiedlungen wird wie folgt erreicht:

- Ein freundlicher Herr mit modischem Anzug, der regelmäßig die nahenden, störenden Sanierungsarbeiten am Haus anschaulich beschreibt.
- das Anbieten von Ersatzwohnungen oder Entschädigungszahlungen und
- der erwähnte „Einsatz“ von Kurzzeitmietern mit möglichst vielen Mitbewohnern. Je mehr desto besser. Zu Konflikten muß es ja kommen, wenn 15 und mehr Personen auf 30m<sup>2</sup> leben.

Die fremde Kultur, laute Lieder aus ihrer kroatischen, serbischen oder türkischen Heimat, Kinderlärm, unvermeidliche Streitigkeiten u. s. w. wirken sich aus: Fremdenhaß, spannungsgeladene Fronten, Aggressionen entstehen und breiten sich aus. Vom Vermieter erwünscht und indirekt hervorgehoben.

Zumeist werden die auf 6 Monate befristeten Mietverträge in Scheinuntermiete vergeben, um sich die Einrechnung des hohen Zinses in die Hauptmietzinsreserve zu ersparen.

Das 2. Wohnrechtsänderungsgesetz schafft weitere Befristungsmöglichkeiten:

- bei Leerstand von Wohnungen ab 15.11.1990 auf drei Jahre mit der Möglichkeit einer Befristungsverlängerung von weiteren drei Jahren.
- in Sanierungshäusern, deren Renovierung mit öffentlichen Geldern vorgesehen ist, auf drei Jahre an eine soziale Organisation,
- bei Eigentumswohnungen auf 10 Jahre.

Diese Befristungen werden jedoch keinesfalls die Praxis der 6 Monatsmietverträge verdrängen, weitere Wohnungen werden nur in sehr begrenztem Umfang auf den Markt kommen. Begünstigt ist nur diejenige geringe Zahl von Vermietern, die sich nicht um Mieter für 6 Monatsmietverträge bemüht.

Die neuen Befristungsmöglichkeiten werden jedoch in einigen Jahren wieder zur Diskussion stehen. Mit dem Argument, die befristeten Mietverträge nicht aufkündigen zu müssen und die Mieter auf die Straße zu setzen, werden sicher weitere Ausdehnungen der Befristungszeiten gefordert werden und so Mietverträge auf unbestimmte Dauer immer mehr in den Hintergrund gedrängt.

Demgegenüber steht eine Forderung von StudentInnen, die sich eine auf die tatsächliche Studiendauer mögliche Befristung wünschen. Die bisherige Regelung - insbesondere gilt nach Vollendung des 27. Lebensjahres eine Höchstdauer der Befristung von 5 Jahren - ist als an den vorhandenen Bedürfnissen vorbeigehend abzulehnen. Das Studium wird oft nach abgeleistetem Präsenzdienst begonnen bzw. müssen familiäre, finanzielle, gesundheitliche Unterbrechungen in Kauf genommen werden. Eine durchschnittliche Studiendauer von 5 Jahren ist daher kaum

einzuhalten bzw. sind Verzögerungen des Studienbeginns oft unausweichlich. Besonders bitter ist die Situation für StudentInnen, die kurz vor Ende des Studiums stehen und sich auf die letzten bevorstehenden Prüfungen konzentrieren wollen - währenddessen sie die Wohnungen jedoch wegen Ende der Befristung räumen müssen. Für diese Fälle wäre daher eine adäquate Anpassung wünschenswert.

Das Mietrechtsgesetz bietet erfreulicherweise einen recht guten Schutz in Kündigungsfällen. Dennoch gibt es immer wieder seitens der Vermieter Kündigungsversuche, die in bestimmten Fällen - entgegen dem objektiven Schutz - auch Erfolg haben.

Einem Rumänen wird eine Kündigung durch Hinterlegung zugestellt. Der Hinterlegungsanzeige mißt er keinen großen Wert bei. Das gleiche wiederholt sich mit der Exekutionsbewilligung. Als die Wohnung geräumt wurde, war sein Erstaunen groß. Die Wohnung war für ihn verloren, die vor 6 Jahren gezahlte verbotenen Ablöse verjährt.

Tragisch ist der Fall einer jungen türkischen Mutter, die schon 10 Jahre in Österreich lebt. Der Scheinhauptmieter ihrer Mietwohnung wird gekündigt. 2 Wochen vor der Delogierung erhält sie bei Gericht die Auskunft, daß bezüglich ihrer Mietwohnung kein Räumungsverfahren anhängig sei. Die nächsten Monate wird sie mit dem drei Wochen alten Baby und dem Gatten bei ihrer Mutter zusammen mit 12 anderen Personen verbringen müssen.

Das Kündigungsverfahren einer jungen Frau aus Jugoslawien wegen unleidlichen Verhaltens und nachteiligem Gebrauch des Mietgegenstandes ist noch nicht beendet. Sie habe eine Messerstecherei zu verantworten und lagere eine Autobatterie im Keller. Die „Messerstecherei“ war lediglich ein kurzes Streitgespräch; Auto besitzt sie keines.

Der Wohnungsmarkt boomt weiter. Expo, EG-Diskussionen, die Entwicklung Wiens zur „Weltstadt“ lassen Immobilienpreise in die Höhe schnellen. Der Bedarf an Wohnungen ist weit größer als das Angebot. In dieser kritischen Situation wird eine mit breitem Background geführte Wohnungsdiskussion immer dringlicher. Zu diesem Zweck konstituierte sich die überparteiliche Aktion Volksbegehren gegen die neue Wohnungsnot. Hauptziel der Forderungen ist leistbares Wohnen.

Nähere Informationen sind im Cafe Club International, Payergasse 14, 1160 Wien zu erhalten.

Gemeinsames Vorgehen aller Betroffenen wird vonnöten sein. Die anstehende große Wohnrechtsreform muß unter Einbeziehung aller wichtigen Bedürfnisse - auch jener der sozial (finanziell) Schwachen - geführt werden.

**Rainer Knödl ist Jurist und arbeitet in der Mietrechtsberatung des Club International in Wien**

**GENNÜTZIGER WOHNBAU: CUI BONO?**

# Versuch einer Klarstellung

**Michael Wimmer**

**Beschäftigt mensch sich mit der prekären Situation am österreichischen Wohnungsmarkt, kommt mensch schwer am Moloch Gemeinnütziger Wohnbau vorbei. Wobei schon die Bezeichnung irreführend ist, suggeriert sie doch die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse.**

Um den Umfang des gemeinnützigen Wohnbaus zu beschreiben, zur Einleitung ein paar Zahlen: Bei einem absoluten Wohnungsbestand von 3 249 700 beträgt der Anteil der von Gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen (GBV) verwalteten Wohneinheiten 17% (=565.978) (1) Die große Bedeutung der GBV als Bauherren belegt die Zahl der von 1982-1987 im Auftrag der GBV fertiggestellten Wohnungen: 29% i.e. 70.604 von insgesamt 242.684. Diese 70.604 beinhalten 68% der neugebauten Eigentumswohnungen und 59% der Miet- bzw. Genossenschaftswohnungen. Besonders im städtischen Gebiet entwickeln sich die GBV zu marktbestimmenden Anbietern: Der Anteil der im Eigentum der GBV befindlichen Wohnungen am gesamten Wohnungsbestand der Landeshauptstädte (außer Wien) betrug mehr als 21%. (Vergleiche: nur 4% in nicht städtischen Gebieten.) Die von 1982-87 errichteten Wohnungen sind zu einem noch größeren Teil Werk der GBV: Linz 73%, Innsbruck 62%, Salzburg 61%, Klagenfurt 58% usw. (2). Resümee.: Die GBV entwickeln sich zu dominierenden Oligopolisten, speziell im städtischen Mehrgeschoßbau ist die Dominanz augenscheinlich.

**GBV und öffentliche Förderung**

Die Herstellungs- und Finanzierungskosten übersteigen in der Regel die Leistungsfähigkeit der Großzahl der Haushalte. Das hat schon frühstaatliche Förderung notwendig gemacht. Neben der direkten einkommensabhängigen Förderung des Wohnungsnutzers (Subjekt-

förderung) wird die Herstellung von Wohnungen vor allem durch günstige öffentliche Darlehen und Annuitätenzuschüsse gefördert. Der weitaus überwiegende Anteil des Gesamtkapitals der GBV besteht aus Fremdkapital, zu einem Großteil aus Wohnbauförderungsmitteln. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) betrug 1988 rund 10%. Die gesetzlichen Grundlagen nach denen Mitteln vergeben werden, (Wohnbauförderungsg 1954, 1968, 1984) dehnten den Empfängerkreis, der anfänglich nur GBV und Gemeinden umfaßte, im Laufe der Jahre auf natürliche Personen (österreichischer Staatsbürgerschaft) und später auch auf gewerbliche Bauträger (zur Eigenheim und Eigentumswohnungserrichtung) aus.

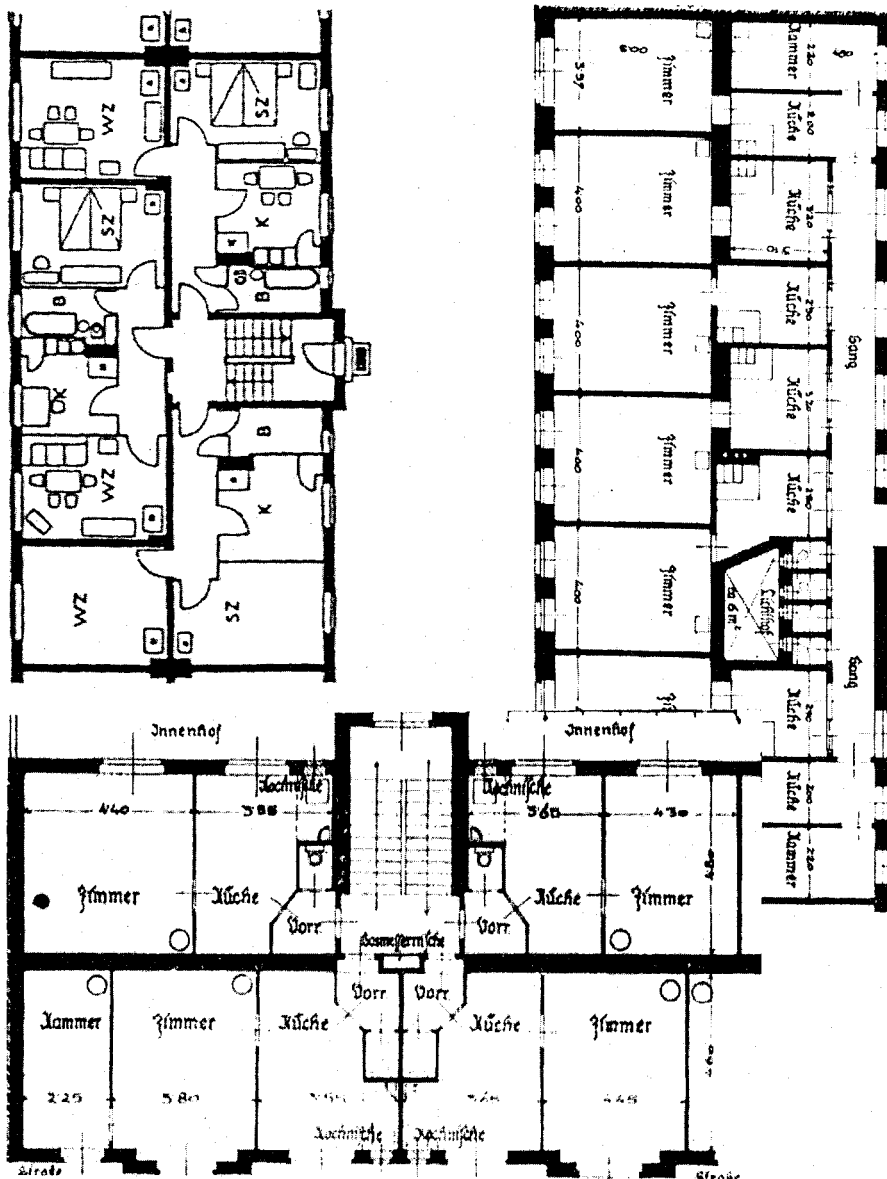
Mit den neuen Förderungsgesetzen (Übertragung der WBF-Kompetenz auf die Länder) sind nur mehr in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark gewerbliche Bauträger von Förderungen für den Bau von Mietwohnungen ausgeschlossen. Wie die Zuteilungen konkret aussehen, ist schwer zu eruieren, zu dick ist der Filz des korporatistischen Geflechts. Für Niederösterreich schätzen Buchinger/Wimmer (2), daß 40% der für die GBV vorgesehen Mittel an SPÖ-nahe Bauträger fließen, 60% an ÖVP-nahe. Matznetter (3) weist für Wien nach, daß besonders seit 1983 Förderungsmittel nach einem kontingentähnlichen Verteilungsschlüssel den einzelnen GBV zugeteilt wurden. Leiten wir daher über zum politischen Umfeld der GBV: Die Parteien versuchen sowohl über die Gesetzgebung, als auch über die Einflußnahme auf die gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen ihre wohnungspolitischen Zielvorstellungen durchzusetzen. In der „Arbeitsgemeinschaft Eigenheim“ sind vor allem ÖVP-nahe Organmitglieder der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft und ÖVP-nahe GBV organisiert, im Verein für Wohnbauförderung die SPÖ-nahen. Die Mitglieder dieser Vereine üben teilweise auch Funktionen im Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen Revisionsverband aus (dazu später) In den Vorständen finden sich Nationalratsabgeordnete, Landeshauptleute und Funktionäre der Sozialpartnerschaft zu Hauf. Parteien und Parteivorfelddorganisationen halten Stammkapitalanteile. Der markanteste Un-



terschied zwischen ÖVP- und SPÖ-nahen GBV ist die unterschiedliche Präferenz für Eigentums- bzw Mietwohnungen. Bei den ÖVP-dominierten GBV ist der Anteil an Eigentumswohnungen relativ hoch.<sup>(4)</sup> Womit wir bei der Frage der prinzipiellen Aufgaben und der tatsächlichen Nutznießer angelangt wären.

Die rechtlichen Grundlagen, das heutige WohnbauförderungsG und WohnungsgemeinnützigkeitsG enthalten keinen umverteilungspolitischen Auftrag, auch die Definition des Begriffes „Gemeinnützigkeit“ mißt man schmerzlich. Hatte noch der Bundes Wohn und Siedlungsfonds (WWSF), der von 1946-1967 bestand, die „Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung“<sup>(5)</sup> als Aufgabe, fehlt beim Wohnhauswiederaufbaufond jeder sozialpolitische Impetus. Im Wohnbauförderungsgesetz (WFG) 1954 war ein Viertel der geförderten Wohnungen dem Ersatz von Barackenwohnungen gewidmet, mit dem WFG 68 wurde die öffentliche Förderung zu einer bloßen Subventionierung der Bautätigkeit. Auch das WFG 84 definierte keine verteilungspolitischen Ziele, sondern brachte bloß eine Veränderung der konkreten Ausführungskompetenz. Nicht umsonst wird also von der GBV beklagt, daß die staatlichen Zielsetzungen zunehmend unscharf würden und somit keine eindeutige Orientierung für gemeinnütziges Handeln böten.

„Wir fördern - gemessen an den Vorstellungen unserer Gründer - nicht mehr diejenigen, die es unbedingt notwendig haben, sondern jene, die sich die von uns produzierten Wohnungen leisten können.“ meinte der Aufsichtsratsvorsitzende der GBV<sup>(6)</sup>, was sich auch leicht durch folgende Daten aus dem Jahr 1983 untermauern läßt: Die untere Einkommensgruppe (monatl. Nettoeinkommen bis 7000.- ÖS), der rund ein Viertel aller Haushalte angehören, erhält nur ca 10% aller WBF-Mittel. Die Haushalte (HH) mit Nettoeinkommen von 7000 - 11.000.- ÖS, die etwa 23% aller HH ausmachen, bekommen 20% der Mittel, HH mit einem Nettoeinkommen von 11.000 - 20.000.- ÖS beanspruchen 46% der Förderungsmittel, umfassen aber nur 36% der HH. Auf die HH der obersten Einkommensklasse mit über 20.000.- ÖS Nettomonatseinkommen entfallen etwa 25% der WBF-Mittel, obwohl ihr Anteil an den HH insgesamt nur 15% beträgt<sup>(7)</sup>. Der gemeinnützige Wohnbau, den viele noch als Korrektiv zum kapitalistischen Wohnungsmarkt wähen, reproduziert, ja verstärkt die sich ohnedies verschärfende Ungleichheit in der Gesellschaft. Daß immer mehr der GBV rein kapitalistisch agieren, erscheint umso erklärlicher, wenn man sich die Verflechtung mit dem Finanzkapital vergegenwärtigt: Personen mit Funktionen in Organen von Kreditinstituten bzw. Versicherungen haben in ca. 70 GBV (30% aller GBV) auch Funktionen in Organen derselben inne. Diese 30% der GBV verwalten rund 52% der Wohneinheiten. Nur logisch erscheint, daß diese Ämterakkumulationen zu Kollisionen



Grundriße: 1910, 1930 und 1970

zwischen den Interessen der Wohnungsnutzer und den Gewinninteressen der Kreditinstitute führen. Das schreit nach Kontrolle: Dabei kommt dem o.a. „Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen-Revisionsverband“, dem alle GBV angehören müssen, zentrale Bedeutung zu. Aber auch hier kollidieren Interessen, ist er doch gleichzeitig Interessensvertretung und Kontrollinstanz. Die formal in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängigen Prüfer sind Verbandsangestellte. Der vom einzelnen Prüfer erstellte Prüfungsbericht, wird, bevor er an die jeweilige GBV und Landesregierung geht, im Verband einer Prüfung unterzogen und zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung als zweite Kontrollinstanz bedient sich bei der Ausübung ihrer Aufsichtspflicht nahezu ausschließlich der Prüfungsberichte des Revisionsverbandes. Für Revision und Aufsicht besteht im übrigen gleichermaßen das Problem der unklaren Definition des Mangelbegriffes im WGG.

Insgesamt sieht sich der fälschlicherweise als „sozialer“ Wohnbau bezeichnete Kom-

plex der GBV ohne eindeutige soziale Zielsetzung einem zusehenden Legitimationsdruck ausgesetzt. Die Entscheidung zu einer Sicherung des Rechtes auf Wohnen sähe sich im Gegensatz zur beabsichtigten Beseitigung wettbewerbsverzerrender Bestimmungen in der EG.

Die Politik der Regierung wird zukünftig verstärkt unter dem Gesichtspunkt zu werten sein, wessen Interessen sie sich stärker verpflichtet fühlt.

(1) Alle Angaben sind, wenn nicht anders angeführt aus: „Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft Fakten-Probleme-Perspektiven“, Köppl, Leitsmüller, Wimmer AK für Wien 1990.  
 (2) Buchinger/Wimmer 1987, S. 364.  
 (3) Matznetter, Wien 1989, S. 174 ff.  
 (4) WIFO, Wien 1987, S. 341.  
 (5) Verbindungsstelle der Bundesländer 1963, S. 22.  
 (6) Klemen, J., in: Wohnbauforschung in Österreich, 5/6/1988, S. 25 ff.  
 (7) Czerny, M., Verteilungswirkungen der WBF in WIFO-Monatsberichte 9/1987, S. 553.

# Wohnungssuche mit Sabine

Angelika Schaller

**Donnerstag, 9. 11. 1989: Sabine\* und ich treffen uns am Bezirkswohnungsamt am Karl Borromäus-Platz. Ich lernte sie durch Martin\*, einen Besucher im Regenbogenhaus, kennen. Wir versuchen, für sie eine Gemeindewohnung zu beantragen.**

„Des Gitterbettl kann i an da Deck'n anschraubn.“ Sabine 21, schwanger, lebt mit ihrem 35jährigen Mann und dem Freund ihrer Mutter in einer (den Balkon mit eingerechnet) 43m<sup>2</sup> „großen“ Wohnung im 3. Bezirk.

Wir sitzen im Wartezimmer des Wohnungsamtes und Sabine klagt mir ihr Leid. Sie erzählt mir von ihrem Alltag, der mich sehr erschüttert: „Des Nachhausekommen is net sche, der enge, dunkle Raum (Fenster in den Innenhof), die vün Sachn, die umadumliegn, für die i kan Platz hab, da wird ma depressiv.“ „Da ist es ja fast noch angenehmer, wenn du unter Leuten in der Arbeit bist, oder?“, frage ich. „Na, des is no schlimmer. Glaubst, i kum dazu mit jemanden zu redn? Kana kennt kan (durch die wenigen Pausen am Fließband, den Schichtwechsel und die starke Konkurrenzsituation). Dort ist es noch finsterer und depremierender als daham.“ „Kannst du dir eigentlich manchmal ein bißl Zeit abzwegen, um Freunde zu besuchen, ein wenig wegzugehen, dich zu entspannen?“ „Nein, nie“, sagt sie.

Nun werden wir aufgerufen. Marion erzählt dem Beamten ihre Vorgeschichte. Sie wohnt schon ein Jahr bei Karl\*, dem Freund ihrer Mutter, in dessen Gemeindewohnung. Sie und ihr Mann, der nach einem Arbeitsunfall zu 60% Invalide ist, haben jedoch die ganze Wohnung renoviert und übernehmen die gesamten Kosten. Da Karl psychisch krank ist, war er sein Leben lang nicht in der Lage, in die Wohnung Gas einleiten zu lassen. Strom konnte er auch nicht bezahlen. So lebten er und seine frühere Lebensgefährtin meist im

Dunkeln und verkrochen sich im Winter Tag und Nacht im Bett, um nicht zu erfrieren. Nach dem Tod seiner Lebensgefährtin lernte Karl Sabines Mutter kennen und war anfangs ganz begeistert von der Idee, Sabine zu sich ziehen zu lassen. Nun war er nicht mehr so einsam und endlich wurde Gas eingeleitet, Strom und Miete bezahlt. Doch als Sabine heiratet und ihr Mann Josef\* auch zu ihnen zog, kam es naturgemäß zu großen Schwierigkeiten. Es wurde jetzt zu eng in der Wohnung. Das Kabinett wurde von Karl abgeriegelt, da er sich von Josef bedroht fühlt. Er benützt jedoch die anderen beiden Räume, Schlafzimmer und Küche, mit. Das Wohnzimmer ist, verstärkt durch die Einbaumöbel, so klein, daß das Sofa, wenn es am Abend zum Bett ausgezogen wird, den gesamten Raum komplett ausfüllt. Der Tisch muß dann im Vorzimmer untergebracht werden. Um die Miete bezahlen zu können, muß Josef täglich zusätzlich und am Wochenende schwarz arbeiten gehen, da die Invalidenrente und Sabines lächerliches Gehalt nicht ausreichen würden. Da arbeiten nun zwei Menschen schwerst und sogar in ihrer Freizeit, um sich dann in einem winzigen, dunklen Raum nicht umdrehen zu können.

Marion hat schon einmal um eine Gemeindewohnung angesucht. Doch wurde dieser Antrag nach Wohnungsbesichtigung abgelehnt, da sie damals noch kein Jahr in Wien gemeldet war. Auch Karl hat bereits angesucht. Sein Antrag wurde mit dem Argument „lebt schon zu lange in dieser Wohnung“ ebenfalls abgelehnt.

Sabine legt dem Beamten all ihre Papiere vor: Meldezettel, Heiratsurkunde, Mutter-Kind-Paß und die Invalidenbestätigung ihres Mannes. Letzteres beeindruckt den Beamten jedoch nicht. „Sie wohnen im ersten Stock. So a Invalidenbestätigung ist erst ab dem zweiten Stock relevant. Die paar Stiegen schafft er schon“, entscheidet er. Mit den Worten „die Wohnung hamma ja schon g'sehn, jetzt brauchn's nur mehr auf den Vormerkschein warten“, versucht er das Gespräch zu beenden. Sabine, deren Leidensdruck schon ziemlich groß ist, versucht jedoch mit dem Beamten noch über ihre „Chancen“ zu reden. „Bitte, sägn's ma, kann i hoffn?“, fragt sie. „Des kann i ihna net sogn, des hängt von der Zentralstelle in der Doblhoffgasse ab. Auf

Wiedersschaun“, fertigt sie der Beamte kurzerhand ab.

Draußen lächelt mich Sabine mit Tränen in den Augen an. „Des wird scho gut gehn“, sagt sie.

## Zuständigkeiten

23. 11. 89: Sabine hat bereits ihren Vormerkschein. Auf den Ratschlag eines Kollegen hin, beschließen wir, uns bezüglich einer Start- oder Selbsthilfwohnung zu erkundigen. Ich hole Sabine von zu Hause ab und wir fahren gemeinsam in die Doblhoffgasse. Der Portier in der Wohnungszentralstelle schickt uns mit unserem Anliegen zu einem gewissen Herrn Zwettler, der für Gemeindewohnungen zuständig ist. Nach kurzem Warten kommen wir dran und Sabine klagt dem Beamten sofort ihr Leid. Doch das scheint den „freundlichen“ Herrn nicht sonderlich zu interessieren. „Was woins eigentlich von mir?“, fragt er mürrisch. Noch einmal erzählt Sabine ihre Geschichte. Wieder stellt der Beamte sich blöd. „Na und, was soll i jetzt machn?“, ist seine Reaktion. Sabine verliert die Geduld. „Da san imma alle so unfreundlich. Des waß i“, schreit sie. Völlig aufgebracht erzählt sie, daß sie schon einmal mit ihrer schwangeren Freundin da gewesen ist, die man mit den Worten „solange das Kind nicht auf der Welt ist, kriegen sie keine Wohnung, es könnte ja eine Totgeburt sein“ abwimmelte.

Herr Zwettler, nun aus dem Büroschlaf erwacht, springt auf und brüllt: „Wer, wann, wo, Name, Datum, Uhrzeit? So eine Verleumdung lassen wir uns nicht gefallen!“ Ich versuche ganz cool zu bleiben, und bevor die nun völlig verwirrte Sabine etwas antworten kann, sage ich relativ höflich: „Könnten wir die Auseinandersetzung bitte beenden. Wir sind eigentlich hier, um um eine Start-beziehungsweise Selbsthilfwohnung anzusuchen.“ Herr Zwettler verweist uns an eine Dame in einem anderen Zimmer und straft uns zum Abschied noch mit einem bösen Blick. Doch auch diese Dame scheint sich anfangs nicht zuständig zu fühlen und schickt uns wieder zu Zwettler zurück. Nachdem wird den - über unser Wiedersehen erwartungsgemäß hocheifreuten - Herrn Zwettler überzeugen konnten, daß wir ihn nicht absichtlich ärgern wollen, werden wir von ihm wieder zu selbiger Dame zurückgewiesen. Nach einiger Zeit des Hin- und Herschickens, in der wir uns schon mit einer Verschönerung gegen uns abfinden, wird sich die Dame plötzlich ihrer Kompetenz bewußt. „Wissen's, ich bin neu hier, ich kenn mich noch nicht so recht aus“, entschuldigt sie sich. Von einer Selbsthilfwohnung, meint sie dann, könne sie nur abraten. Die meisten sind klein und schmutzig, man könne alles selbst herrichten, es gäbe kein Fließwasser und Klo am Gang. „I mechts ja nur übergangsweise, falls der Karl uns ausehaut. Damit droht er nämlich manchmal“, sagt Sabine. „Eine Übergangswohnung gibt's nicht. Wenn sie eine Startwohnung beziehen, müssen sie wider neu um eine Gemeindewohnung ansuchen“, belehrt

uns die Dame, „aber ich kann ja einmal genauer nachfragen, wie das so ist“: Nach einem kurzen Telefonat teilt sie uns mit, daß momentan keine Selbsthilfwohnungen verfügbar sind. „Warum nicht gleich?“, denk ich mir.

Auch eine Startwohnung ist für Sabine und ihren Mann nicht zu haben, da Josef mit seinen 35 Jahren schon zu alt ist (Voraussetzung für eine Startwohnung ist, daß beide Ehepartner unter 30 sind). Auch die gute Frau neigt nun dazu, uns so schnell wie möglich abfertigen zu wollen. Doch Sabines Frust und

nen wollte. „Das ist doch ein wichtiges Argument“, sagt er und notiert sich alles. „Wie ist das eigentlich, wann der Karl uns delogieren läßt, krieg ma da schneller a Wohnung?“, fragt Sabine. „Ganz im Gegenteil“, meint Hala, „da wird meistens erst der Gerichtsbeschluß abgewartet und das kann lange dauern.“ Sabine, nun völlig desillusioniert, bricht in Tränen aus. „Gibt es denn gor ka Chance für uns? Vielleicht sollt i täglich zum Zilk ins Rathaus gehn und eam äraunzn“, schluchzt Sabine. (was ich übrigens für gar keine schlechte Idee

„da werden sicher fast keine Leute sein, außer uns.“ Doch das Wartezimmer ist gerammelt voll. Die Leute sehen einander böse und mißtrauisch an. Jeder sieht jeden als Konkurrenten. Wahrscheinlich haben sie alle ähnliche Prozeduren hinter sich. Als ein Ausländer aus Hohenbergers Zimmer herauskommt, wird lautstark getuschelt. Meldungen, wie „der Kongoneger soll ham gehn“ sind deutlich herauszuhören. Anscheinend ist es leichter, Aggressionen an Gleichgestellten bzw. noch Benachteiligteren auszulassen, denn an

„höheren“ Instanzen, von denen man ja abhängig ist (was solidarisch mit allen Betroffenen der einzigsinnvolle Weg wäre, Anm.). Endlich kommen wir an die Reihe. Gottseidank ist auch Herr Hohenberger ein sehr netter Mann. Nachdem Sabine ihm ihre Wohnsituation dargestellt hat, meint er: „Schade, daß sie schwanger sind. Eine 2-Zimmerwohnung wäre momentan gar nicht so schwer zu kriegen. Aber die darf ich ihnen nicht geben, selbst wenn sie sie wollten. Zu dritt dürfen sie in unserem angeblichen Sozialstaat nur eine 3-Zimmerwohnung erhalten. Tja, Gesetz ist Gesetz.“

Auf unseren Bericht über die Wohnungskommission reagiert er ziemlich skeptisch. „Ich hoffe ihr wißt, daß bei abschlägigem Bescheid der Kommission, nur wieder die Kommission selbst diese Entscheidung rückgängig machen kann. Das heißt, ihr könnt euch dann an keine andere Institution mehr wenden. Auch nicht an das Wohnungsamt. Das würde dann nämlich die ganze

Kommission sinnlos machen.“ Nein, das wußten wir nicht, niemand hat uns das gesagt. Ich bin ziemlich erschüttert. Hoffentlich habe ich der Sabine nichts versaut.

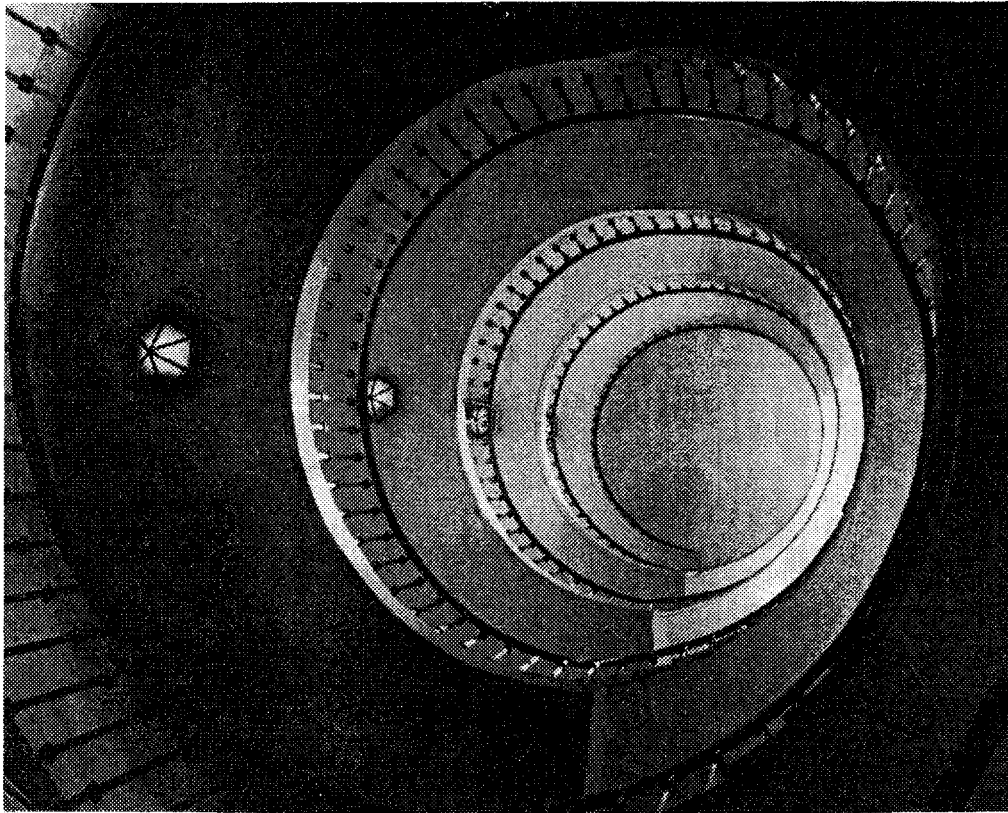
Hohenberger schaut uns aufmunternd an. „Wenn allerdings eine Empfehlung von der Kommission kommt, stehen die Chancen ziemlich gut für sie. 70 bis 80% würde ich sagen, und ich werde sie natürlich kräftig unterstützen“, verspricht er.

Ich kann Sabine gar nicht in die Augen sehen, als wir das Wohnungsamt verlassen. Doch seltsamerweise hat ihr Optimismus sie immer noch nicht verlassen. „Der wird uns schon helfen. Ich hab des Gefühl, daß alles gut gehn wird. Wart´mas ab bis Jänner“, meint sie zuversichtlich.

Sabine erhielt einen abweisenden Bescheid. [REDACTED]

*\* Name von der Redaktion geändert*

**Angelika Schaller studiert an der Sozialakademie in Wien. Dieser Beitrag entstand im Rahmen einer Semesterarbeit.**



Verzweiflung sind dermaßen spürbar, daß sie zu guter Letzt doch noch eine Idee hat. „Geh'n's zum Wohnungsberatungszentrum. Dort sitzt ein zuständiger Herr, Hala heißt er, der kann ihnen sicher weiterhelfen“, sagt sie. Ziemlich erschöpft verlassen wir das Amt und ich bringe Sabine nach Hause.

## Ein neuer Versuch

30. 11. 89: Sabine und ich fahren zum Wohnungsberatungszentrum am Landstraßer Gürtel. Nach längerem Suchen finden wir dieses im 5. Stock eines Kaufhauses versteckt. Fast nirgends sind Hinweistafeln angebracht und wir irren durch sämtliche Gänge, bis wir das Zimmer des Herrn Hala finden. Dementsprechend wenige Leute sitzen im Wartezimmer. Sabine kommt bald dran. Herr Hala stellt sich, entgegen unserer Befürchtungen - die wir aufgrund unserer schlechten Erfahrungen nun schon haben - als sehr netter Mann heraus. Geduldig und interessiert hört er Sabine bei ihrer Schilderung zu. Ganz entsetzt ist er über die Tatsache, daß man/frau Josefs Invalidität am Wohnungsamt nicht anerken-

halte. Anm.), „Nun verzweifeln sie doch nicht“, tröstet Hala, „vielleicht kann ich ihnen helfen. Ich bin Mitglied einer 18köpfigen Kommission, die Mitte Jänner zusammentritt. Hier werde ich u. a. auch ihren Fall vorbringen. Danach wird abgestimmt, ob wir eine Empfehlung oder einen abschlägigen Bescheid an das Wohnungsamt weiterleiten. Ich glaube, die Chancen stehen da nicht schlecht für sie. Natürlich kann ich nichts garantieren, das hängt ja auch von den anderen 17 Stimmen ab.“

Nach diesem Gespräch ist Sabine wieder zuversichtlich. Sie hat eine ziemliche Portion Optimismus auf den Lebensweg mitbekommen.

## Andersrum

7. 12. 89: Zeitig in der Früh hole ich Sabine ab. Wir gehen wieder einmal auf's Bezirkswohnungsamt, zu Herrn Hohenberger, einflußreicher SPÖ-Mandatar, welcher nur von 8 Uhr bis 9 Uhr 30 anwesend ist. Hohenberger ist ein Geheimtip eines Kollegen, der meinte, man/frau sollte es auch einmal auf inoffizieller Ebene probieren. „Geheimtip!“, denke ich,

## ÄNDERUNG DES HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZES

# Demokratisierung ist nicht in Sicht

**Stefan Lintl**

**Vor kurzem wurden Änderungen jenes Gesetzes beschlossen, das die Form unserer (mit öffentlichem Recht versehenen) Lieblingskörperschaft regelt. Wichtiges blieb weiterhin draußen - passives Ausländerwahlrecht, keine auch nur moderate Demokratisierung der überkommenen ÖH-Strukturen**

Und es begab sich, daß vom Zentralausschuß ein Bittbrief ausging an den Gesetzgeber im Lande, auf daß das Höchschülerschaftsgesetz, welches datierte aus dem Jahre 1973 und ward 1986 geändert, neuerlich geändert werde. Demokratiepoltisch wesentlich war nur ein Punkt: Studierende mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft (Südtiroler und Luxemburger, da gleichgestellt, ausgenommen) sollten nunmehr auch wählbar sein, welche Beschlüsse oftmals gefaßt worden waren und auch bei der jüngsten Abstimmung des ZA nur Gegenstimmen bei FSI und Teilen der JES fanden, womit die Befürwortung bei um die 90% lag. Auch ansonsten war der Ratschluß ein vernünftiger: Eingefroren werden sollte der Mitgliedsbeitrag, nur mehr garstig steigende Inflation ausgleichen, doch eingehoben werden können sollte in grimmigen Zeiten ein Sonderbeitrag - zu helfen, wo Hilfe eben vonnöten. Bei Erhebung der Daten sollte der Familienstand entfallen, zwecks besserer spezifischer Betreuung das Geburtsdatum erhoben werden. Und ein Mitglied des hehren, allumfassenden StudentInnenbundes (ÖH) sollte fürderhin allüberall, wo es studiert, berechtigt sein, nach klugem Ratschluß zu wählen und gewählt zu werden (Bindung des Wahlrechtes an Inskription statt an Immatrikulation, womit student etwa auf WU, BOKU und TU wählen kann). Doch, aber, ach, oh weh: Sigurds Höllinger wandte gegen letzteres eine neue These: Zuhauß würden die

Knappen und Vasallen der Fraktionen auf die Hochschulen künstlerischer Richtung drängen, auf daß sie putschten und zum Ruhme der ihren einen neuen Hauptausschuß besäßen. Doch SPÖ-Wissenschaftssprecher Stippel trat als Thesentöter auf den Plan und das alluniversitäre Wahlrecht in die Vorlage (Zudem hätte sich ja argumentieren lassen, daß der KSV noch immer nicht die katholische Fakultät und die JES nicht die evangelische Fakultät durchs Hintertürl erobert hätten, wozu ja nicht viel erforderlich wäre, wohingegen ja umsturzgierige Neoinskribienten der künstlerischen Richtung eine Aufnahmeprüfung hätten ablegen müssen, was ja auch nicht 100% etwa der AG so aus dem Handgelenk zu-



*Wahlrecht nur für Eingeborene*

sammenbrächten). Schlußendlich ward also nur ein Punkt der Wünsche der ÖH aus dem Entwurf der Weisen am Ring entfernt: das passive Wahlrecht für Ausländer.

„Die Änderung entspricht einer von gewaltigen Mehrheiten auf jeder Ebene getragenen Forderung der ÖH, auch ausländischen Studierenden das passive Wahlrecht zu verleihen. Es sollte dem politischen Willen Rechnung getragen werden, den Interessensvertretungen das Recht auf weitgehend autonome Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse zuzugestehen und nur bei mißbräuchlicher Entwicklung einzugreifen. Insbesondere die Einhelligkeit der angesprochenen Forderung sollte beachtet werden. Argumente der möglichen Verstärkung ausländerfeindlicher Einstellungen, die gelegentlich gegen ein Ausländerwahlrecht im Bereich der Gemeinden und Länder vorgebracht werden, könne jedenfalls

im studentischen Bereich nicht geltend gemacht werden.

Eventuelle Präjudizwirkungen sind als äußerst unwahrscheinlich einzustufen und unterliegen dem Argument größerer demokratischer Breite bei weitem.“

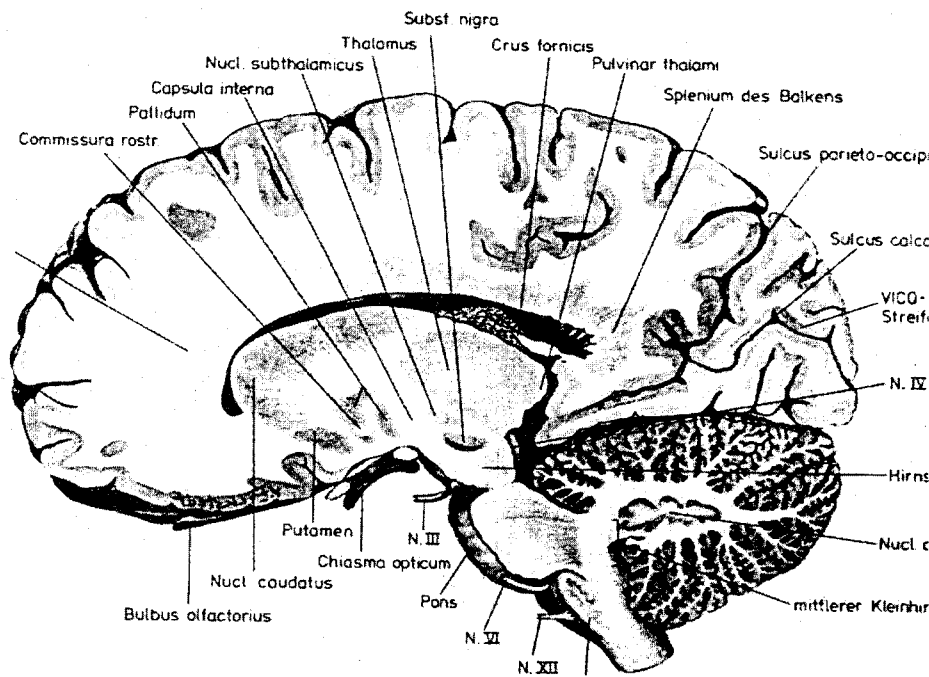
So begründete die ÖH ihre Forderung nach dem passiven Ausländerwahlrecht, und begründete auch die grünalternative Abgeordnete Petrovic ihren entsprechenden Antrag. Denn sie hatte alle Punkte der ÖH, die durch den Rost zu fallen drohten, als eigene Anträge eingebracht und zusätzlich einige Demokratisierungsschritte innerhalb der ÖH zu Diskussion gestellt:

- a) Mandatsvergabe nach Niemeyer statt nach d'Hondt, was mehr Proportionalität bedeutet; in der Fakultätsvertretung Jus etwa sähe dies so aus: statt 8 Mandaten für die AG, 1 VStÖ, 1 JES und 1 Muki di Rui wären es 6 AG (-2), 2 VStÖ (+1), 1 JES, 1 Muki, 1 FSI (+1)
- b) Möglichkeit von Listenkoppelung
- c) Bundeswahlkommission und Kontrollrechte überall für alle Fraktionen mit bundesweit über 4%, statt jetzt den drei stärksten
- d) Umschichtung der Budgetmittel: Der Zentralausschuß soll zumindest 60% (statt jetzt 50%) an die Hauptausschüsse weitergeben, diese zumindest 50% statt 40% ihres Budgets an Fakultäten, Studienrichtungs- und Studienabschnittsvertretungen.

e) Mehr Sitzungen der Organe und 14 Tage zwischen zwei Sitzungen zwecks Festigung der Kontrollmöglichkeiten.

f) Bessere Regelung für Mandatsober- und untergrenzen in ÖH-Organen.

Erwartungsgemäß wurden diese Anträge niedergestimmt, allerdings konnte sich die FPÖ im Ausschuß den Argumenten der Abgeordneten Petrovic in mehreren Punkten (Mandatsvergabe, Budget, Wahlkommission) anschließen. Die Abgeordneten von SPÖVP argumentierten (nach Änderung des Neutralitätsgesetzes, der Mietbestimmungen, der Schröpfung des Umweltfonds, die alle mehr schlecht als recht im Eiltempo durchgedrückt wurden), diese Änderungen bedürften wegen der Unabsehbarkeit ihrer Folgen eingehender Beratung. So wird eben für die nächste Zeit nur ein kleiner Teil an Reformwünschen für die ÖH Bedeutung haben.



**NEUE IDEEN AN DER UNI GRAZ:**

# GRIPS - Ein Projekt mit Hirn

**Martin Fill**

**Mißstände hinsichtlich Wissenschaft und Studium gibt es ja genug. Das hier vorgestellte Projekt des Referates für Bildung und Politik-ÖH-Uni Graz in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsladen Graz kämpft „Wider die Verschwendung von Wissen“ \* und will vor allem, daß die Studierenden gesellschaftsrelevante Diplomarbeiten schreiben.**

Die sogenannte „Uni-Krise“ ist ja wohl ein alter Hut, auch wenn sie sich mittlerweile anhand von Meinungsumfragen unter Studierenden nun statistisch und somit quasi-objektiv belegen läßt. Unter den Studierenden ist das Wissen über den äußerst unbefriedigenden Zustand an Österreichs Hochschulen wohl schon seit langem vorhanden. Wir beklagen nicht erst seit gestern, daß der gängige Studienablauf den heutigen gesellschaftlichen An-

forderungen nicht mehr gerecht wird und daher mit gutem Grund als veraltet zu bezeichnen ist. Häufige und schwerwiegende Kritikpunkte sind der meist fehlende Praxisbezug, die Unmöglichkeit von Teamarbeit und vor allem die fehlende Aufgeschlossenheit gegenüber brennenden Problemen. Dies zeigt sich nur zu oft darin, daß an den gesellschaftlichen Bedarfen geradezu „vorbeigeforscht“ wird. Ein großer struktureller Mangel besteht auch darin, daß die in der Wissenschaft allgemein übliche sektorale Denkweise die Behandlung fächerübergreifender Fragestellungen behindert. Dadurch werden Bereiche umgangen, deren Bearbeitung sich aber gerade als besonders nützlich und interessant erweisen würde.

Die Liste der für die Studierenden unmittelbar wichtigen Anliegen ließe sich ohne große Schwierigkeit noch weiter fortsetzen, doch es geht nicht nur um die StudentInnen. Denn die Universität ist kein isolierter Mikrokosmos und eine unbefriedigende Hochschulsituation für die ganze Gesellschaft nachteilig. Einerseits gibt es genug Problembereiche, zu deren erfolgreicher Bearbeitung ein konzentriertes Bemühen aller gesellschaftlichen Kräfte unumgänglich notwendig ist. Derartige dringliche Fragen finden sich unter anderem im gesamten Bereich des Umweltschut-

zes (Müll, Wasser, Luft, Lebensmittel ...), in der Sozialpolitik (Arbeitslosigkeit, Migrationsprobleme ...), in den internationalen Beziehungen (Frieden, Entwicklung ...) oder auf dem Gebiet der Gleichberechtigung der Geschlechter - um nur einige zu nennen. In Anbetracht dieser universalen Bedrohungen bzw. Fragen von größter Wichtigkeit ist es nicht einzusehen, daß die Universität dazu nicht einen Beitrag leistet, wie er ihren Möglichkeiten entsprechen könnte. In der derzeitigen Realität wird Wissenschaft nur allzu oft als Streben „nach Erkenntnis der Wahrheit“ um ihrer selbst willen“ betrieben, ohne sie durch irgendwelche Nutzungszwecke im Dienste nehmen zu wollen. Wenn man/hat sich diesen Leitspruch vor Augen hält, nimmt die Meinung der „normalen“ steuerzahlenden Bevölkerung von den Unis nicht wunder.

In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß Nutzungszwecke gar nicht immer außer acht gelassen werden. Hier aber ist den Hochschulen vorzuwerfen, daß sie einseitig sind und - wenn schon - nur im Dienste wirtschaftlicher Interessen die Mauern zum außeruniversitären Raum niederreißen. Die Universität (lat.: universitas = Gesamtheit) läßt sich bis jetzt nicht dazu herab, Forschungsbereiche gesellschaftlicher Relevanz in genügendem Maß abzudecken und entfaltet infolgedessen auch keine gesamtgesellschaftlichen Nutzen. Genau darin aber sollte ihre Aufgabe liegen. Immer wieder wird hier mit Recht das Steuer-Aufbringungs-Argument beansprucht werden, das besagt, daß alle, die zum Erhalt der Hochschulen beitragen, auch davon Vorteile haben sollten. Dies müßte einerseits durch die Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Probleme gewährleistet werden und andererseits sind auch die Zugangsmöglichkeiten für die „normale“ Bevölkerung zu universitärem Wissen absolut unzureichend. Während eine Firma allemal Kontakte herstellen kann, sind die „Mauern der Wissenschaft“ für den Bürger/die Bürgerin meist undurchlässig.

Eine Änderung des status quo erscheint notwendig. Es darf nicht weiterhin so bleiben, daß die Bezeichnung „Elfenbeinturm“ ihre Gültigkeit behält. Eine Entwicklung, die die Bedeutung und Ubiquität der beschriebenen Zustände unter Beweis stellt und zu Verbesserungen beiträgt, besteht darin, daß in vielen Ländern (auch in Österreich) Vermittlungsstellen („Wissenschaftsläden“) zwischen „Außenwelt“ und Unis entstehen. Und hier kommt „GRIPS“ ins Spiel, das gesellschaftlichen Nutzen mit einer Unterstützung der Studierenden verbinden will.

## Das Projekt

„GRIPS“ ist am Referat für Bildung und Politik an der ÖH-Uni Graz eingerichtet und arbeitet insbesondere mit dem Wissenschaftsladen Graz zusammen. Ausgehend von den obigen Analysen besteht unser jetziger konkreter Ansatzpunkt darin, „Diplomarbeitenbörse“ zu sein. Diese Bezeichnung ist zwar

plakativ, aber problematisch und mißverständlich, weil sie nur den technischen Aspekt beleuchtet, während unsere Zielsetzung entschieden weiter reicht, was auch aus den obigen Darstellungen hervorgeht.

Unser jetziges Ziel ist es, eine Vermittlungsstelle zu sein, durch die Studierende, die gesellschaftsrelevante Diplomarbeiten, Dissertationen und dergleichen schreiben wollen, mit Institutionen, Gruppen, BürgerInneninitiativen etc., die Forschungsaufträge zu vergeben haben, in Kontakt gebracht werden. Gerade die Themenfindung passiert in starker Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsladen, der aus dem außeruniversitären Raum Anfragen erhält. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte, welche Fragen gesellschaftsrelevant sind und für eine wissenschaftliche Behandlung anstehen. Unser Ziel ist dann auch, derartige Sachverhalte von verschiedenen Disziplinen aus zu beleuchten, wie es ja aufgrund der meisten Problemstellungen auch nur sinnvoll sein kann. Außerdem bedeutet das Ganze sehr wohl auch ein „lustvolleres“ Arbeiten, wenn z. B. ein JuristIn „gezwungen“ ist, sich nicht ausschließlich mit typisch juristischem Material zu befassen, sondern laufend mit einer parallelen sozialwissenschaftlichen Untersuchung zu tun hat.

**Schwerpunkt Jus**

An sich betreuen wir alle Fakultäten, aber de facto befindet sich einer unserer Schwerpunkte im juristischen Bereich. Das rührt einerseits daher, daß zwei (von drei) Mitarbeitern zufällig Juristen sind und wohl in viel stärkerem Maße noch daher, daß an der juristischen Fakultät in Graz eine extreme Diplomarbeiten- (und Dissertationen -) Misere herrscht. Bekanntlich müssen die Grazer JuristInnen im Unterschied zu den WienerInnen ja eine Diplomarbeit schreiben, was an sich nicht als die schlechtere Alternative gelten müßte. Betrachtet man/frau jedoch die Realität, so schaut das ganz anders aus. An Jus-Studierenden herrscht ja nun wirklich kein Mangel und jedeR muß einmal eine Arbeit verfassen. Aber ein Thema zu finden wird immer schwieriger, weil so viel schon behandelt wurde. Und dann bedarf es auch eines Betreuers bzw. einer Betreuerin. Diese Hürde zu überwinden, ist eine schwierige Aufgabe, da diese Personen (nach eigenen Angaben) hoffnungslos überarbeitet sind und oft aus „Notwehr“ nur mehr daran interessiert sind, die Studierenden abzuwimmeln. So verständlich das eigentlich auch sein mag, muß doch betont werden, daß das Verständnis in umgekehrter Richtung deutlich unterentwickelt ist. In der Praxis schaut das dann so aus, daß Studierende zu uns kommen, die tatsächlich schon am Rande der Verzweiflung sind, wenn sich niemand zur Betreuung bereiterklärt und Wartezeiten von vielen Monaten in Kauf genommen werden müssen. Von Rechts wegen (nämlich laut Studienplan) wäre eigentlich nur ein zur Diplomarbeit geeignetes Thema vonnöten, da bei erfolgloser BetreuerInnensuche auch

eine Zuteilung durch den Präses der Prüfungskommission möglich ist. De facto kann sich natürlich niemand auf dieses Himmelfahrtskommando einlassen, da die Macht nun einmal nicht auf seiten der Studierenden ist und der/die zugeteilte BetreuerIn wohl kaum wohlwollend sein wird. Daher werden auch die Jus-Studierenden zwischen Macht und Recht zerrieben und der Weg ans Ziel (zu Magistra bzw. Magister) besteht meist darin, irgendwie eine individuelle Lösungsmöglichkeit zu finden, ohne kollektive Gegenwehr gegen die Mißstände auszuprobieren, weil der Studierendenvertretung bis dato nichts dagegen gelungen (oder eingefallen?) ist.

Ein Effekt unserer Arbeit ist auch, den Studierenden Themenvorschläge zu verschaffen, die interessant und sinnvoll sind und von dem/der AuftraggeberIn unterstützt werden, um damit bei der BetreuerInnensuche besser auftreten zu können, als wenn es sich nur um ein „Verlegenheits Thema“ handelt.

Die Zielsetzung des „GRIPS“-Projektes ist eine offene, wobei jetzt ganz schön viel Aufbauarbeit geleistet werden muß, um die zur Themenvermittlung notwendigen Kontakte herzustellen bzw. zu gewährleisten. Die Betreuung der Studierenden besteht im Ideal-

fall darin, Begleitgruppen zu bilden, in denen alle Beteiligten (Anfragende, Studierende, MitarbeiterInnen von GRIPS und Wissenschaftsladen) gemeinsam etwas zur Bearbeitung der Frage beitragen.

Auch an die öffentliche Präsentation von Forschungsergebnissen in allgemein verständlicher Sprache ist gedacht, um eben universitäres Wissen einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Abschließend ist zu bemerken, daß sich unser Projekt noch in den Anfängen befindet, wenn wir auch schon einiges erreicht haben und vor allem von Studierendenseite sehr viel positive Resonanz erfahren haben, da wir uns mit einem brennenden Problem beschäftigen, daß jeder/jedem während des Studiums zwangsläufig begegnet. Nachahmung sei daher wärmstens empfohlen.

*\* Dehler Josef: Wider die Verschwendung von Wissen. Vernetzung in Regionalen Wissenschaftszentren, 4. Auflage, 1990.*

**Martin Fill studiert Jus, arbeitet im Referat für Bildung und Politik am HA der Universität Graz und ist Mitbetreuer des Projektes GRIPS.**

# Beauftragt zur Gleichbehandlung

**Maria Windhager**

Die nicht mehr hinwegzuleugnende oder rechtfertigende Unterrepräsentation von Frauen im Kreise der Universitätslehrer hat erstmals Anlaß zu Lösungsversuchen gegeben.

Bei der letzten Fakultätskollegiumssitzung am Juridicum am 30. 1. 91 wurden Judith Marte und Nikolaus Benke zu sogenannten Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Sie sollen der geschlechtsspezifischen Diskriminierung von Universitätsangehörigen und Bewerbern bzw. Bewerberinnen um Planstellen entgegenzutreten. Bekanntlich ist die Universität als ein Teil der Bundesverwaltung vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der sich aus den von den einzelnen Fakultäten entsandten Gleichbehandlungsbeauftragten zusammensetzt, hat nun die Aufgabe, das vorherrschende Ungleichgewicht zu bekämpfen.

Für diese zweifellos schwierige Aufgabe sieht § 106a Abs. 2 UOG (Novelle 1990) folgendes vor: Die Mitglieder des Arbeitskreises haben das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort

Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Sie haben die Universitätsangehörigen in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und dieszügliche Beschwerden entgegenzunehmen. Im Falle von Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts durch Kollegialorgane der Universitäten ist der Arbeitskreis berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrecht anzurufen.

Was diese Rechte nun tatsächlich bedeuten und bewirken können, wird sich weisen. Viel wird vom persönlichen Engagement der Mitglieder des Arbeitskreises abhängen.

Judith Marte und Nikolaus Benke reagierten auf erste Anfragen zu ihrer neuen Funktion übervorsichtig bis gar nicht. Zu heikel erscheint dieses Thema, um seinen Wünschen, Vorstellungen oder auch Bedenken freien Lauf zu lassen. Ein Beweis für das eklatante Diskussionsdefizit.

Bleibt nur zu hoffen, daß die Unsicherheit darüber, was mit dieser Einrichtung realistisch bewirkt werden kann, nicht dazu führt, daß man Grenzen spürt, die noch gar nicht erreicht sind.

Viel Erfolg!

MIT DEM ELITENDASEIN GEHT'S ZU ENDE

# Die Erforschung der Juristen

**N. Dimmel/A. J. Noll**

**Viel zu lange waren die Juristen ein weißer Fleck auf der Landkarte sozialwissenschaftlicher Forschung - terra incognita. Die Gründe dafür sind vielfältig.**

Sie reichen vom ökonomischen Eigeninteresse der klassischen Juristen an einer möglichst uneingeschränkten Berufsausübung, den Eigenbewegungen der staatlichen Administration bis hin zu einer Mischung aus Angst und Bewunderung, welche die Adressaten des Rechts überkommt, wenn sie es mit Personen zu tun haben, die das Recht anwenden, verwalteten oder gar herstellen. Bislang schien die Juristerei nur die Juristen selbst etwas anzugehen. Von einigen wenigen, eher politologisch denn soziologisch interessierten Ausnahmen abgesehen, waren es immer nur die Juristen selbst, die über mögliche Ausbildungs- und Arbeitsmarktprobleme von universitär ausgebildeten Rechtskundigen räsionierten.

Diese endogene, an den unhinterfragten Selbstverständlichkeiten der Profession klebende und am Leuchtturm des Rechtspositivismus orientierte Perspektive muß endlich um eine exogene, sozialwissenschaftliche Perspektive ergänzt werden. Damit soll die Sinnhaftigkeit einer Verständigung im Kreise von Juristen gar nicht in Frage gestellt werden. Es kann ja nicht bloß um eine in ideologischer Voreingenommenheit unternommene „Entzauberung“ des Rechtswesens, oder um eine sich in herrschaftsoziologischen Kategorisierungen erschöpfende Verortung des Rechtswesens als Ort und Instrument von sozialer Macht gehen. (Wobei freilich angemerkt werden darf, daß derartige Überlegungen durchaus ihren Reiz hätten.) Zielpunkt von erst beginnenden Überlegungen müßte vielmehr eine - gewiß voraussetzungsvolle - Reflexion der gesellschaftlichen, sozialen und

wirtschaftlichen Handlungsbedingungen des Rechts sein; anvisiert werden soll der Alltag des Rechts, dessen Thematisierung und Mobilisierung, und somit die konkreten Arbeitsbedingungen derjenigen, denen das Recht nicht nur zur Arbeit, sondern (auch) zum Geschäft gereicht.

## Gesellschaftlicher Wandel und Juristen

Unzweifelhaft macht der rapide gesellschaftliche Wandel der letzten beiden Jahrzehnte einen sowohl gesellschaftstheoretisch als auch empirisch erweiterten Befund notwendig. Welche Juristinnen und welche Juristen braucht unsere Gesellschaft? Welche Ausbildung ist notwendig? - Allerorten wird Handlungsbedarf angemeldet, werden Defizite moniert; doch es fehlen sowohl bildungs-, professions- als auch arbeitsmarktpolitische Leit- und Zielvorstellungen, wie Staat und Gesellschaft mit ihrem zweifellos vorhandenen Bedarf nach Recht und Juristen umgehen sollen.

Schnell ließe sich einwenden, daß das Zusammenspiel von Gesetzgebung, Juristenausbildung und Arbeitsmarkt beinahe klaglos laufe - wenn auch eine Fülle von Reibungsmomenten manchmal für Ärger und Reformbedarf sorgten. Diese relative Problemlosigkeit ergibt sich aber nicht aus der Sache selbst, sondern daraus, daß das Rechts- aber auch Juristenwesen weitgehend im Schlagschatten noch größerer Krisen steht. Wir vermuten also, daß die weitverbreitete Zufriedenheit mit der jetzigen Situation eher auf - wodurch auch immer motivierte - Wahrnehmungsdefizite zurückzuführen ist. Das muß und wird nicht immer so bleiben. Größere Umwälzungen (Beitritt zu den EG, Öffnung des Ostblocks, Tertiärisierung des Arbeitsmarktes, neue Technologien im Rechtsalltag, deutliche Ermüdungserscheinungen des korporatistischen Verbändestaates und damit verbundene soziale Konflikte u. a. m.) stehen ins Haus; sie sind mit gesteigertem Orientierungsbedarf verbunden. Bei Zeiten zu wissen, was Juristen - egal ob in den Niederungen oder in Leitungspositionen tätig - in einer von immer mehr Recht verregelten Gesellschaft tun, steht (Bildungs-) Politikern und allen am öffentlichen Leben Interessierten, aber erst recht

natürlich den Juristen selbst, gut ins Gesicht.

Schon diese grobe Skizze postuliert eine weitere Befassung mit der Elitefunktion von Juristen, ebenso wie mit deren weltanschaulicher Sozialisation. Wer sind „die Juristen“ überhaupt? Und ist es überhaupt gerechtfertigt, von „den“ Juristen zu sprechen? - Werden andere, bessere, spezialisiertere u. s. w. Juristen und Juristinnen benötigt, dann muß auch gezeigt werden, ob dazu eine (weitere) Ausbildungsreform erforderlich und wie diese zu bewerkstelligen ist; und auch, wo die Eingriffspunkte liegen, über die eine derartige Anpassung an veränderte Arbeitsmarkt- und staatliche Steuerungsmuster erfolgen könnte. Die interne, an den juristischen Fakultäten und in den Organisationen der juristischen Professionen veranstaltete Diskussion scheint auf den gesellschaftlichen Strukturwandel (Ausdehnung des Dienstleistungssektors, Internationalisierung der Wirtschaft, interventionistischer Rechtsberatungsbedarf, zunehmende Spezialisierung angesichts umfassender Verrechtlichungsprozesse, Entkriminalisierung abweichenden Verhaltens u. a. m.) noch keine rechte Antwort gefunden zu haben. Ganz offensichtlich hält sich dieser - aus sozialwissenschaftlicher Sicht gänzlich unbefriedigende - Zustand ungeachtet aller Anzeichen, die für eine spezifisch juristische Arbeitsmarkt- und Einkommenskrise sprechen. Die angedeutete Fragestellungen sind Inhalt eines von uns herausgegebenen Bandes, der demnächst unter dem Titel „Juristen in Österreich“ (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei) erscheinen wird. Dabei war es für uns als Herausgeber zunächst ein erstes zentrales Anliegen, denjenigen staatlichen Handlungsbedarf zu skizzieren, der dem von uns unterstellten Strukturwandel im Bereich der juristischen Professionen auch gerecht wird: Wann läßt sich etwa von „adäquat ausgebildeten Juristen“ sprechen? - Des Weiteren sollte im Zusammenhang mit der Problematisierung der Juristenausbildung eine Bestimmung der gesellschaftlichen Funktion von Juristen und Juristinnen erfolgen. Wir wollen die dazu fertiggestellten Beiträge kurz vorstellen:

## Die Position der Juristen

Der erste Teil des Bandes enthält eine grobe Bestimmung der gesellschaftlichen Stellung von Juristen. Nikolaus Dimmel (Salzburg) versucht, das Arbeitsmarkt- und Tätigkeitsprofil von Juristen und JuristInnen, die er in Anlehnung an Max Weber als den mit der Setzung und Durchsetzung von Recht befaßten „Rechtsstab“ bezeichnet, näher zu bestimmen. Auf der Grundlage einer Untersuchung des juristischen Arbeitsmarktes 1988/89 kann er einen grundlegenden Wandel auf den juristischen Arbeitsmärkten feststellen; darüber hinaus weist der Beitrag auf ein sich gravierend veränderndes Tätigkeitsprofil von Juristen hin. Dimmel kommt zum Schluß, daß die juristischen Arbeitsmärkte von Polarisierungsprozessen gekennzeichnet sind, in deren Folge das traditionelle Bild vom juristi-

schen Generalisten abgelöst wird. Überspitzt formuliert arbeiten immer mehr Juristen als bloße, juristisch-gebildete Sachbearbeiter in hoch-arbeitsteiligen, untergeordneten Berufspositionen.

Johann J. Hagen (Salzburg) befaßt sich unter Anlehnung an Antonio Gramsci mit den Elitefunktionen von Juristen. Hagen bestimmt den gesellschaftlichen Stellenwert von Juristen als „monopolistische Funktionselite“, die sowohl den Apparat staatlicher Machtausübung als auch zentrale Stellen der zivilen Gesellschaft besetzt. Juristen üben, Hagen zufolge, als organische Intellektuelle des Bürgertums, dessen Interessen formulierend, sowohl politische Macht als auch zivile Hegemonie aus.

### Zurichtung der Juristen

Der zweite Abschnitt widmet sich der Ausbildung von Juristen und deren Sozialisation. Nikolaus Dimmel befaßt sich eingangs mit der Studienreform der Rechtswissenschaften 1978, dem gesellschaftlichen Kontext der Reform und deren Selbstverständnis. Dimmel konstatiert nach einer gewichteten Untersuchung der Effekte der neuen Studienordnung ein Scheitern dieser Reform und skizziert abschließend sozialwissenschaftlich reflektierte Maßstäbe und Anforderungen an eine Juristenausbildung, welche dem gesellschaftlichen Rechtsbedarf entspreche.

Andreas Mayr (Salzburg) untersucht die Sozialisation von Juristen und deren gesellschaftspolitische Wertvorstellungen. Mayr entwirft eine Typologie von Studierenden (traditionelle Eliten, städtischer Mittelstand, ländlicher Mittelstand, Liberal-Alternative), die er auf die Analyse von Wertvorstellungen (Familie, Fristenlösung, demokratie- und rechtspolitische Fragen) stützt.

Nikolaus Dimmel ergänzt den Beitrag um die Ergebnisse einer explorativen Untersuchung: Welche Verbindungen zwischen sozialen Lage, dem Gesellschaftsbild und allfälligen Rechtskenntnissen erstsemestriger JusstudentInnen gibt es? Dimmel untersucht, inwieweit sich die Anzeichen für eine drohende Dequalifizierung der Juristen bereits im

Selbstverständnis der Studierenden abbilden. Er kommt nach dem Befund durchaus heterogener Studienmotivationen zum Schluß, daß die traditionelle juristische Elitenrekrutierung zerfällt. Die juristische Studienwahl stelle sich zunehmend als instrumentelle Ausweichstrategie des neuen, von der Bildungsexplosion profitierenden Mittelstandes heraus.

Christa Pelikan (Wien) setzt die Überlegungen Andreas Mayrs über die Sozialisationsfunktion des rechtswissenschaftlichen Studiums für das Gerichtspraktikum fort. Sie stellt fest, daß im juristischen Habitus des Rechtspraktikums Traditionen juristischen Denkens und Handelns ungebrochen weitergegeben werden. Pelikan identifiziert ein verdinglichtes Verhältnis des Rechtspraktikanten zu Normen und Dogmatik, ein technisches Verständnis der juristischen Aufgaben sowie ein professionelles Rollenverständnis der Juristen mit stilisierten Selbst- und Fremdbildern.

Alfred Noll (Wien) kritisiert die seit 1986 praktizierte psychologische Eignungsuntersuchung im Rahmen der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst und kommt anhand einer Betrachtung des Verhältnisses zwischen Gesellschaft und Justiz, der sozialen Stellung der Justizjuristen sowie einer Untersuchung der Tauglichkeit projektiver Persönlichkeitstests zum Schluß, daß die psychologische Eignungsuntersuchung als Loyalitätsuntersuchung es ermöglichen könnte, vor allem die strukturkonservativen Attitüden von Justizjuristen zu verstärken.

### Die Qualifikation der Juristen

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit den Qualifikationsanforderungen an Juristen in ausgewählten juristischen Arbeitsfeldern. Udo Jesionek (Wien) präzisiert nach einem kurzen Abriss des Status quo der österreichischen Richterausbildung einige sozialwissenschaftlich begründete und gesellschaftspolitisch motivierte Anforderungen an aufgeklärte, die Gesellschaft nicht nur in den Figuren des Rechts begreifende Richter.

Arno Pilgram (Wien) formuliert am Beispiel des 1987 mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Kraft getretenen Institut des außer-

gerichtlichen Tausgleich neue Elemente des Berufsbildes von Strafruristen am Jugendgericht. Pilgram konstatiert dem ausschließlich justizorientierten Weltbild der Strafjustiz weitgehende Resistenz gegenüber bisherigen sozialwissenschaftlich begründeten Versuchen der Entkriminalisierung. Ungeachtet aller Reformversuche sei das strafjuristische Weltbild heil geblieben und reproduziere ein bestimmtes staatliches Ordnungs- und Herrschaftsmodell.

Heinz Schoibl (Salzburg) knüpft an den Zusammenhang zwischen jurizentristischem Weltbild und sozialer Kontrolle mittels Recht an. Anhand langjähriger Erfahrungen in einem Sozialprojekt zur Obdachlosenarbeit skizziert er Anforderungen an die Verknüpfung von juristischem Fachwissen und sozialarbeiterischer Kompetenz im Alltag der Randgruppenarbeit. Exemplarisch stellt er für das Sozialrecht, das Zivil- und Strafrecht dar, daß es vor allem Rechtssicherheit und der adäquate Zugang zum Recht sind, um welche sich Juristen in sozialarbeiterischen Arbeitsgebieten bemühen.

Den Zugang zum Recht und die Rolle der Juristen hierbei thematisiert Caspar Einem (Wien) anhand von Alltagskonflikten aus dem Bereich des Konsumenten- und Verbraucherschutzes. Einem sieht das Arbeitsfeld von Juristen im Bereich der Vertretungs- und Beratungsaufgaben neben der anwaltlichen Tätigkeit vor allem in der Rechtsberatung für sozial Schwache sowie der kollektiven Interessensvertretung. Er entwirft ein Modell sozialer Rechtsberatung (Rechtshilfen), in welchem rechtliche und außerrechtliche Problemlösungstechniken gleichermaßen ihren Stellenwert haben und begründet dies damit, daß die weitaus meisten Alltagsprobleme sozialer Unterschichten gewissermaßen im Schatten des Rechts ablaufen und nur ausnahmsweise gerichtlich gelöst werden. Walter Scherrer (Salzburg) formuliert Anforderungen der mittelständischen Wirtschaft an Juristen aus den Ergebnissen einer Unternehmensbefragung. Er konstatiert eine Verschärfung der Wettbewerbsbedingungen in der Wirtschaft, gleichzeitig eine Dämpfung der Nachfrage nach Juristen im öffentlichen Dienst, selbiges im

# Doonesbury

von G. B. Trudeau





Bereich des Notariats und der Rechtsanwaltschaft. Er zeigt, daß der Stellenwert der Wirtschaftsfächer und wirtschaftspraktischen Qualifikationen (Finanzrecht, Handelsrecht, Steuerrecht) in der Arbeitsmarktqualifikation von Juristen entscheidend zunimmt. In den produktionsorientierten Unternehmen würden vor allem in nichtjuristischen Fächern zunehmend hohe Anforderungen gestellt. Scherrer kann zeigen, daß sich die Qualifikationsbedürfnisse der Privatwirtschaft weitgehend ausdifferenziert haben, die juristische Ausbildung hingegen einem Berufsbild folgt, welches seine Basis im untersuchten Wirtschaftssegment weitgehend verloren hat.

Reinhard Steger (St. Johann/Sbg.) befaßt sich aus der Sicht des Praktikers mit Tätigkeitsinhalt, beruflichen Anforderungen und allgemeinen Merkmalen des Rechtsanwaltsberufes. Er zeigt, daß die Einkommensverteilungsfrage innerhalb der Rechtsanwaltschaft langfristig zu Konflikten führt und sich parallel die Zusammensetzung des Tätigkeitsprofils entscheidend verändert, insbesondere vom Gericht weg verlagert hat. Steger skizziert eine Umstrukturierung des rechtsanwaltschaftlichen Berufsbildes, welches in naher Zukunft durch eine permanente Rechtsberatung, Internationalisierung und Spezialisierung gekennzeichnet sein soll. Abschließend befaßt sich Alfred Noll aus soziologischer und zugleich praktischer Sicht mit einigen Aspekten der Anwalts-

kultur, wobei die weithin bekannten individuellen Ausweichstrategien von Anwälten unterzunehmend verengten Bedingungen der „Fallaquisition“ pointiert Erwähnung finden.

Vor bald zwanzig Jahren schrieb Edwin Loebenstein in der Gedenkschrift für Hans Weiler, daß der „Jurist auch heute Garant der Ordnung und der Rechtssicherheit, aber ebenso Garant einer sozialen Gerechtigkeit (ist). In der Synthese dieser beiden Momente liegt die unabdingbare Funktion des Juristen in unserer Gesellschaft.“ Die unterschiedlichen Ergebnisse dieses Bandes werden dem Leser die Gelegenheit geben, die Sache etwas nüchterner zu sehen. Nichts gegen die großen Postulate: Aber die Verwirklichung von „Ordnung“, „Rechtssicherheit“ und „sozialer Gerechtigkeit“ bedarf der Juristen wohl nicht als „Garanten“, sondern als verantwortungsvolle Teilnehmer eines gesamtgesellschaftlichen - quer durch alle Berufsgruppen und soziale Schichten - zu veranstaltenden Diskussionsprozesses.

Wahrscheinliches Ergebnis eines derartigen Prozesses ist, „daß gesellschaftlichen Alternativen im Verhältnis zu staatlichen Lösungen grundsätzlich Priorität gegeben wird“, wie es Eva Glück und Manfred Welan einmal ausführten. Juristen haben auch dann ihren Platz - aber sie werden dabei wohl ihre herausragende Stellung verlieren.

Das mögen manche bedauern. Aber die hier versammelten - wenn gleich aus durchaus

unterschiedlicher Perspektive erarbeiteten - Beiträge dokumentieren einen Strukturwandel der juristischen Profession. Konsens herrscht deshalb bei den Autoren nicht nur darüber, daß sich mittelfristig ein grundlegender Wandel im Tätigkeitsbild von Juristen ergeben wird, sondern auch darüber, daß aus einer Fülle von partikularen Perspektiven dringender Handlungsbedarf besteht. Einerseits wird weitere Spezialisierung gefordert, und andererseits mußes zu einer interdisziplinären, sozialwissenschaftlich fundierten Anreicherung des juristischen Qualifikationsprofils kommen.

Die Beiträge verstehen sich gleichwohl nur als Anfang, als mögliche Initialzündung für eine Debatte, die notgedrungen alsbald in die Stätten der Bildungsplaner wird eindringen müssen. Alleine der Vergleich des status quo der Juristenproduktion mit den Anforderungen der Wirtschaftspraxis sowie von Recht und sozialem Konflikt zeigt gravierenden Handlungsbedarf für eine Reformulierung des juristischen Berufsbildes.

Hier einen Anstoß zu geben, würde die Herausgeber befriedigen.

**Alfred Johannes Noll ist Publizist und Jurist in Wien, Nikolaus Dimmel Univ. Ass. am Institut für Rechtssoziologie in Salzburg.**

Die Zeitschrift kritischer Psychologinnen und Psychologen

# Störfaktor

Praxis  
Theorie  
Politik  
Wissenschaft  
Thesen  
Diskussion

Die Alternative zur Main-Stream-Psychologie

Die Ergänzung zu groß und klein K-Schriften

**1987**

- Nr.1 Psychologie & Krise
- Nr.2 Arbeit / Identität
- Nr.3/4 Behinderung

**1988**

- Nr.5 Wissenschaftspraxis
- Nr.6 Neue Technologien
- Nr.7/8 Psychologegeschichte

**1989**

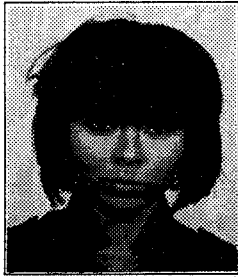
- Nr.9/10 Psychiatrie
- Nr.11 Homosexualitäten
- Nr.12 Drei rote Pfliffe - Volksgruppen in Österreich

**1990**

- Nr.13 Psychotherapie
- Nr.14 Offenes Heft
- Nr.15 Entwicklung (erscheint erst)

Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen  
A-1070 Wien, Postfach 422

Abonnement	öS 270.-
StudentInnen / Erwerbslose	öS 220.-
Einzelheft	öS 90.-
Doppelheft	öS 120.-
Jahrgang	öS 220.-



Von  
**Iris Kugler**

gemäß Fahrnisexekution, vor einer abgewetzten Türe und läutete. 10.000 Schillinge galt es einzutreiben, es war 7 Uhr morgens. In der Tür stand ein verschlafener Mann mit Bart und Alkoholfahne. Im Hintergrund zwei weinende Kleinkinder, eine schwangere Frau mit rotgeränderten Augen. Die künftige Juristin, es war ihre erste Exekution, blickte ins Antlitz des Elends, klebte ihren verdammten Kuckuck auf eine verammelte Stereoanlage und verlies mit schweren Selbstzweifeln den Ort des Geschehens. Diese wurden genährt vom Donnerwetter ihrer Anwältin, die sich geprellt um ihre Freude, über die Unfähigkeit ihrer Elevelin erboste.

Zwängen der Gesellschaft wird als rein individuelles Problem gesehen. Die Therapeutin, die den gesellschaftlichen Ursprung der neurotisierenden Einflüsse ignoriert, erleidet in ähnlicher Weise eine Fehlanpassung an die Herausforderungen der Umwelt wie ihre Patientin.

Daß die Psychologie somit im Grunde jene Krankheit ist, für deren Heilung sie sich hält, hat Karl Kraus schon früher gewußt. Zwar treibt der unausweichbare Leidensdruck die PatientInnen zwangsläufig in hobbypsychologische Isolation. Doch liegt darin nicht nur für diese eine große Gefahr..

Sie äußert sich beispielsweise in einer großen Fülle psychologischer Geschichtsbetrachtungen, in denen die Geschichte aus der Psychologie erklärt wird. So finden sich bei Alice Miller (1) eine Reihe von analytischen Betrachtungen zur Kindheit Adolf Hitlers, die sicher individualpsychologisch bedeutsam sind.

Dennoch ist es vollkommen unzulänglich das Phänomen Hitler ohne die Rolle z.B. des deutschen Großkapitals zu erklären. Oder Emil Ludwig (2), der aus der verkrüppelten Hand Wilhelms II einen kaiserlichen Minderwertigkeitskomplex ableitet, der im Wege seiner Überkompensation in die imperialistische Hegemoniepolitik des Deutschen Reiches gemündet haben soll.

Letztendlich kann dies nicht die gesellschaftlichen Faktoren ersetzen, die entscheidend zum Kriegskurs des Deutschen Reiches

und der anderen europäischen Großmächte führten. Und so läßt sich auch mit einiger Bestimmtheit behaupten, daß unsere junge Kollegin nicht abnormal oder neurotisch ist. Ihre Gewissensbisse und Selbstzweifel sind weniger Ausdruck eines unterdrückten Penisneides oder eines traumatischen Kindheitserlebnisses. Sie sind vielmehr Zeichen, daß sie noch menschlich denken und fühlen kann, also im einzig möglichen Sinne von normal, normal ist. Dies wiederum erhöht zwar kaum die Funktionstüchtigkeit des Produktionsfaktors Mensch, doch bringt es einen möglichen Sinn für die Strategie der Psychotherapie.

Zwangsläufig ist für Juristinnen die Gefahr besonders groß, sich zwischen System und persönlicher Neurose zu verreiben, doch wie schreibt Hegel (3): „Wer aber verlangt, daß nichts existiere, was in sich einen Widerspruch als Identität Entgegengesetzteres trägt, der fordert zugleich, daß nichts Lebendiges existiere. Denn die Kraft des Lebens und noch mehr die Macht des Geistes besteht eben darin, den Widerspruch in sich zu setzen, zu ertragen und zu überwinden. Dieses Setzen und Auflösen des Widerspruchs von ideeller Einheit und realem Auseinander der Glieder macht den steten Prozeß des Lebens aus.“

(1) Alice Miller, *Am Anfang war Erziehung*  
 (2) Emil Ludwig, *Biographien*  
 (3) Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Ästhetik*

# The Moderns

Mit zunehmend seniler Demenz hinter den Werken juristischer Brillanz vertrocknend, kristallisiert sich für JuristINNEN als Folgeschaden des Rechts: das Leid. Bipolar verwoben in des Wortes doppeltem Sinn mit: Freud. Ja wie, ja was. Zunächst einerseits mit der Freude, welche jede Juristin, ob werdend oder angeboren, überkommen sollte, soferne zwei sich streiten. Ist sie doch die Dritte. Als künftige Dritte Zubrot und Praxis erwerbend, stand dieselbe kürzlich als Vertreterin der Klägeranwältin zum Zweckordnungs-

Sokommt des Wortes zweiter Sinn ins Spiel, denn die Jungjuristin suchte Zuflucht bei Freuds Enkeln, den Psychotherapeuten. Neurotisch und unfähig sei sie, denn sie mache ihre Arbeit nicht gut. Lästige Zweifel würden sie plagen, unvereinbar mit den Aufgabenstellungen ihres zukünftigen Berufes, außerdem sei sie schuld an allem. Fertig war der Salat. Befremdend die Scheu der Freud-Enkel, die Soziologie der Psyche mit der Psychologie des Individuums zu verbinden. Das Leiden der Einzelnen unter den



REFERAT FÜR BILDUNG UND POLITIK  
 (RBP) GRAZ

## Veranstaltungsreihe „Alles, was Recht ist“

**JURIDIKUM**  
 Zeitschrift im Rechtsstudium

### Vom Stehen auf der falschen Seite Laufbahn/Einbahn

Donnerstag  
**18. April**  
**20.00**  
**Mensa der**  
**Universität Graz**

**Eingeladen sind:**  
**Dr. Alfred J. Noll** (Rechtsanwaltsanwarter, Publizist)  
**Mag. Brigitte Scherbler** (Rechtsberaterin der AL Stmk.)  
**Dr. Inge Rohwani-Ennemoser** (Bmin. für Arbeit und Soziales)  
**Univ. Prof. Dr. Steininger** (Institut für Zivilrecht Graz)  
**Dr. jur. Herbert Motter** (Prokurist Raiffeisen Landesbank Stmk.)

**DIE HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU (OST) BERLIN:**

# Zu demokratisch für die Demokratie

**Uwe Geißler**

**Daß an den Hochschulen der Ex-DDR nicht so weiter gedoktort werden kann wie in den letzten Jahrzehnten, ist klar. Niemand bestreitet, daß Lehrinhalte geändert werden müssen. Vor allem im geisteswissenschaftlichen Bereich, der naturgemäß an der kurzen ideologischen Leine hing. Natürlich müssen auch Leute gehen, die im Namen dieser Ideologie anderen den Weg versperrt oder sich selbst ungerechtfertigt auf weiche Professorensessel gesetzt haben. Aber was bundesdeutsche Behörden derzeit an ostdeutschen Hochschulen veranstalten, ist für die Vergangenheitbewältigung etwa so geeignet wie der Einsatz von Elefanten zum Aufräumen eines Porzellanladens.**

Am Beispiel der Humboldt-Universität wird das besonders deutlich. An dieser traditionsreichen Lehranstalt in Ostberlin ist die Demokratisierung von innen am weitesten vorangekommen, weshalb man bezeichnenderweise den meisten Ärger mit den neuen Herren hat. Im Machtvakuum zwischen Wende und Währungsunion sind nämlich Strukturen entstanden, die auch für eingefahrene westeuropäische Hochschulsysteme interessant sein könnten. Doch für derlei Vorstöße haben westdeutsche Politiker wenig übrig. Mit behördlichem Druck und pauschalen Massenentlassungen wollen sie die Universität nach ihrem Sinne ausrichten.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das west-



*StudentInnen-Demo in Ost-Berlin*

deutsche Hochschulrahmengesetz auch für die „Fünf Neuen Länder“. Da paßt die Humboldt-Uni nicht hinein. Aber nicht etwa, weil deren Strukturen zu undemokratisch wären. Im Gegenteil: Die Mitbestimmung geht zu weit! Diese Mitbestimmung geschieht über ein Universitätsparlament - das Konzil. Bemerkenswert ist die dabei festgelegte Parität: 35% Professoren, 30% Studenten, 20% wissenschaftliche Mitarbeiter, 15% technische Mitarbeiter. Auch im ständigen Arbeitsgremium des Konzils, dem Universitäts-Senat, ist eine solche Parität gewahrt: Von 15 Senatoren sind außer dem Rektor vier Professoren, drei Studenten, drei wissenschaftliche und einer technischer Mitarbeiter. Der Rektor wurde zuerst vom Konzil gewählt und danach von der Stadtregierung bestätigt und nicht - wie allgemein üblich - umgekehrt. Das Amt übernahm der Theologe Heinrich Fink, einer der Initiatoren des friedlichen Novemberumbruchs. Die Studenten sind durch einen nach Personen, nicht nach Parteien gewählten Studienrat vertreten.

All diese Strukturen waren nach dem Abdanken der SED-geführten Leitung in intensiver Diskussionen ohne Einwirkung von außen entstanden. Mit diesen neuen Strukturen begann umgehend die Arbeit: Ein Universitätsstatut wurde beschlossen. Es regelt unter

anderem die demokratische Funktionsweise der Universität und die Erstellung und demokratische Kontrolle der Lehrpläne. Auch die komplizierte Geschichtsaufarbeitung lief an. Dazu wurden Kommissionen mit weitreichenden Kompetenzen gebildet. Sie können zum Beispiel Hochschullehrer vorladen und befragen, Einsicht in Stasiakten nehmen sowie international Professoren bitten, sich mit der Wissenschaftlichkeit von Lehrplänen und den akademischen Fähigkeiten der Mitarbeiter auseinanderzusetzen.

Das nun gesamtdeutsche Hochschulrahmengesetz stößt sich vor allem an den Paritäten. Es schreibt für alle wichtigen Gremien

der Universitäre eine Mehrheit der Hochschullehrer vor. Auch ein aus den eigenen Reihen gewählter Rektor und eine parteiunabhängige Studentenvertretung sind dort nicht vorgesehen. Es ist ja auch unbequem, zumal wenn Rektor und Studentenrat gut zusammenarbeiten und so gegebenenfalls nach außen geschlossen auftreten können. Viel einfacher ist es doch für Regierende, wenn es zwischen aufmüpfigen Studenten und gesetzten Professoren ohnehin genug permanente Vorbehalte gibt. Und wenn sich die Wirksamkeit der Studentenvertretung in parteipolitischem Gezänk verliert. In Westdeutschland nehmen zum Beispiel maximal 25% an Wahlen zu den nach Parteifraktionen gegliederten Studentenparlamenten teil. An den Wahlen für den Studentenrat der Humboldt-Universität beteiligten sich dagegen über 70%.

Ein speziell für die Berliner Hochschulen beschlossenes „Mantelgesetz“ gewährt Konzil und Rektor der Humboldt-Uni noch eine Gnadenfrist bis Ende des Jahres. Danach gilt unwiderruflich das Hochschulrahmengesetz. Was bedeutet: Auflösung des Konzils und des Senats, Ignorierung des Studentenrates, Austausch des gewählten Rektors gegen einen vom Berliner Senat eingesetzten Präsidenten, Außerkrafttreten des neuen Universitätsstatuts. Besonders verwerflich ist für die

westliche Hochschuldemokratie offenbar die paritätische Zusammensetzung von Konzil und Uni-Senat. Sie wurde sofort untersagt. Als Reaktion darauf beschloß das Konzil, den Studenten, technischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern wenigstens ein Vetorecht im Senat einzuräumen.

Das Mantelgesetz sieht außerdem die Gründung eines Kuratoriums vor. Dieses Kuratorium hätte die Funktion, eine Verbindung zwischen den Gremien der Universität und der politischen Führung des Landes Berlin herzustellen. Der Rat würde die Kontinuität der Personal- und Finanzhoheit der Universität sicherstellen. Die Gründung eines solchen Kuratoriums ist jedoch von Seiten des Berliner Senats bis heute verzögert worden. Während in einem provisorischen Sechserrat ständig drei gegen drei (Senat gegen Uni) gestimmt wird (oder auch mal drei zu zwei, wenn einer der Professoren fehlt), heckt man im Hintergrund ganz andere Pläne aus. So gibt es Bestrebungen, für alle drei Universitäten Berlins einen einzigen Präsidialrat einzusetzen - eine Zentralisierung, wie sie das Hoch- und Fachschulministerium der alten SED-Regierung nicht besser hätte ersinnen können.

Doch viele von diesen Fragen sind derzeit in den Hintergrund gerückt. Das tägliche Hin und Her dreht sich nämlich vor allem um einen skandalösen Beschluß des Berliner Senats: Fünf Fakultäten sollen mit Mann und Maus aufgelöst werden. Die Fakultäten Phi-

losophie, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Recht und Erziehungswissenschaften seien „ideologische besonders belastet“. Nun ist der Umgang mit belasteten Dozenten zweifellos ein ernsthaftes Problem. Die Sektion Marxismus/Leninismus wurde zwar lange vorher aufgelöst, ebenso diverse Altstalinisten und Stasimitarbeiter entlassen. In vielen anderen Fällen stellt sich die Sache jedoch weit schwieriger dar. Aussprachen sind nötig, Kommissionen, Einzelprüfungen. Natürlich geht all das nicht von heute auf morgen, sitzt noch so mancher alte Durchreißer auf seinem Posten. Die geplante „Endlösung“ ist jedenfalls alles andere als Vergangenheitsbewältigung. Dieser Meinung ist auch das Konzil. Doch auf ein demokratisch gewähltes Uni-Gremium braucht ja eine demokratisch legitimierte Regierung nicht zu hören. Unter dem Vorwand der Entstalinisierung darf man sogar Gesetze umgehen. Sowohl im Einigungsvertrag als auch in besagtem Mantelgesetz ist nämlich von Übernahme der Humboldt-Universität die Rede, nicht von teilweiser Auflösung. Rektor Fink hat deshalb im Auftrag des Konzils eine Verwaltungsklage eingereicht. Doch nicht einmal deren aufschiebende Wirkung gesteht der Senat zu. Es drängt sich der Verdacht auf, daß mit der Auflösung der Fakultäten, die zu den Gründungsfakultäten der traditionsreichen Uni gehören, ganz andere Ziele verfolgt werden. Eine derart ausgeprägte Selbstbestimmung ist offenbar nicht im Sinne der Gesamtberliner Regierung. Es geht

bei der Humboldt-Universität um einen der wenigen Orte, wo DDR-Identität nicht zu Resignation führt sondern zu neuem Selbstbewußtsein, wo Widerstand zu fürchten ist. Autonomie gibt es nicht - was demokratisch ist, wird weiterhin von oben angeordnet.

Das Europäische Bürgerforum hat eine internationale Kampagne zur Unterstützung der Humboldt-Universität gestartet. An verschiedene europäische Hochschulen wurde ein Dossier mit einem Unterstützungsauftrag geschickt.

P. S.: Wie mit den 600 Mitarbeitern der betreffenden Fakultäten verfahren wird, ist eine Story für sich. Sie werden „abgewickelt“. Dahinter verbirgt sich, daß Arbeitsverträge nach einem halben Jahr sogenannter Warteschleife „automatisch enden“. Der Arbeitslosenverband hat dagegen bereits eine Verfassungsklage eingereicht. Von dieser „Abwicklung“ sind etwa 250.000 Ex-DDR-Bürger betroffen.

**Uwe Geißler ist Mitarbeiter des Europäischen Bürgerforums.**

**Zur Unterstützung dieser Anliegen, besteht auch für ausländische Studierende die Möglichkeit an der Humboldt-Universität zu immatrikulieren. Ein diesbezüglicher Modellbrief kann bei der JURIDIKUM-Redaktion angefordert werden.**

# Petition

Mit der Entscheidung vom 21. Dezember 1990 hat der zu dieser Zeit bereits abgewählte Senat von Berlin an allen Parlamenten vorbei die Schließung von fünf Fakultäten der Ost-Berliner Humboldt-Universität auf den 1. Januar 1991 angeordnet. Diese Maßnahme betrifft die Fakultäten für Philosophie, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Recht und Erziehungswissenschaften. Dies ist ein Eingriff in die Autonomie der Universität und ein Vorstoß gegen die im Einigungsvertrag vorgesehene Übernahme der Humboldt-Universität als Ganzes.

Kommissionen mit der Absicht der Umstrukturierung der Universität waren genau vor vier Jahren schon einmal tätig, um die Auflösung der Institute wegen ideologischer Unzuverlässigkeit zu begründen. Die Vorwürfe waren damals „Gorbatschowismus“ und „Zersetzung der sozialistischen Lebensweise“.

Kriterien der Umgestaltung können nur die Erfordernisse der akademischen Lehre und die fachliche Fähigkeiten sein. Wir unterstützen daher die Einsetzung von internationalen Kommissionen unbefangener und kompetenter WissenschaftlerInnen. Durch diesen Eingriff ist dem Lehrkörper, den Studentinnen und dem technischen Personal der Universität, die seit dem Fall der Mauer durch einen demokratischen Erneuerungsprozeß einmalige Strukturen in Europa durchgesetzt haben, ein Schlag ins Gesicht erteilt worden.

Wir protestieren gegen diese Verfahrensweise. Dies ist eine Weiterführung alter SED-Praktiken.

Name	Vorname	Adresse	Uni/Fakultät/Schule
-----			
-----			
-----			

Liste einsenden an: Senator für Wissenschaft und Forschung, Rathaus Schöneberg, John-F. Kennedy Platz, D-1000 Berlin 62

IN BEWEGUNG



von  
**Werner Pankart**

In einer Zeit in der Österreichs Polizei und Bundesheer immer wieder (und immer häufiger) Aufnahme in diversen amnesty international Berichten finden - in der unsere Grenzen für Flüchtlinge dicht gemacht und für Panzer offengehalten werden - die Überwachung (nicht nur durch die bevorstehende Volkszählung) immer lückenloser wird - (ich könnte wahrscheinlich noch lange weiter aufzählen ...) - In so einer Zeit - jetzt also - ist es bestimmt nicht leicht, „Menschenwürde unter der Staatsgewalt“ zu bewahren. Es kann nicht richtig sein, den Kopf in den Sand zu stecken. Wir wollen den Mund aufmachen, aufstehen, widerstehen, es denen da oben immer

was faul ist im Staate, Filme darüber anschauen, ... - aber nicht dabei stehen bleiben, zu beklagen, daß es immer schlechter wird, sondern was dagegen zu tun, informieren, kundgeben, protestieren oder was auch immer in unseren Möglichkeiten steht.

### Was tun wir gerade jetzt?

Schwerpunkt „Staatspolizei“: Viele Leute haben bei den zwei Demonstrationen gegen die Staatspolizei im März vorigen Jahres Anträge auf Akteneinsicht abgegeben. Diese Akteneinsicht ist im Gesetz verankert (binnen zwei Monaten) und wurde jedem/er einzelnen zugesichert. In vielen Fällen ist bis heute keine Antwort gekommen.

Andere haben wieder z. B. Teilnahmen an Kundgebungen und Demonstrationen bestätigt bekommen, bei denen sie nachweislich nicht dabei waren. Aus ist es mit unserer Geduld - wir schalten einen Anwalt ein. Allen, die sich auch nicht mehr länger hinhalten lassen wollen, steht dieser Anwalt zwecks Akteneinsicht auch kostenlos zur Verfügung - meldet euch bei uns.

### Wir sind zu wenige!

Das neue Polizeibefugnisgesetz steht vor der Tür, die Polizei wird mit immer mehr Befugnissen ausgestattet. Ein „gerechter Krieg“ wird unterstützt, Frieden und Neutralität dabei mit den Füßen getreten. Die Volkszählung und damit der totale Überwachungsstaat stehen vor der Tür. Dazwischen werden immer wieder Menschen diskriminiert, ausgegrenzt, geschlagen, unterdrückt, ... Wer es nicht länger aushält, nichts dagegen oder gegen hier noch nicht aufgezählte Dinge zu tun ... Wir würden uns freuen ...

**Kontaktadresse: „Menschenwürde unter der Staatsgewalt“, Friedenswerkstatt Paulustorgasse 3, 8010 Graz; telefonisch: 0316/57 25 49, Kerstin oder Werner.**

**Wenn uns wer mit Geld unterstützen will, steht dem auch nichts im Wege: BAWAG Graz, Annenstraße, BLZ: 14000, Kto-Nr: 86220-493-301.**

# BürgerInnen beobachten die Polizei/Graz

**als sie die punks immer wieder vertrösteten, und ihnen dann doch kein haus gaben, taten sie mir furchtbar leid ...**

**als sie immer mehr leute bespitzelten, und immer wieder demütigten oder prügeln, wollte ich meine akten sehen ...**

**als sie das heer an die Grenzen stellten, um flüchtenden die-gewalt von waffen zu zeigen, war ich unglaublich schokiert ...**

**ich bin weder ein evangelischer priester, noch heißt der „böse“ herr hitler, aber - es ist nun zeit etwas zu tun!**

wieder sagen, was uns nicht paßt - die Dinge verändern.

### Wer sind wir?

„Menschenwürde unter der Staatsgewalt“ - „BürgerInnen beobachten die Polizei“ - soweit der Namen. Wir sind ein autonomer Teil der gleichnamigen Gruppierung in Wien und planen unsere Aktivitäten von Graz aus. Der Verein hat sich aus dem Verlangen einiger amnesty-international Leute gebildet, um auch im eigenen Land etwas gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu tun.

### Was wollen wir tun?

Die Polizei - als Instrument des Staates beobachten, kontrollieren, zurechtweisen ... Leuten, die durch die Polizei zu Schaden gekommen sind, möglichst breit angelegte Hilfe zukommen lassen (Kontakt zu ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, Medien u. s. w.). Ihnen zu sagen, was sie tun können, welche Chancen sie haben - einfach da zu sein, um mit ihnen zu sprechen. Verhindern, daß anderen ähnliches passiert. Die Staatspolizei und andere Spitzeldienste behindern, ärgern, abschaffen. Darüber diskutieren,

Aufregende Lokale gibt's genug - geh' ins **Lange!**

**Studentenbeisl Lange**  
fallweise Live-Musik

Bier vom Faß:  
Panter Bräu und Mohren Bräu

**Café Lange**  
Lange Gasse 29, Wien 8  
geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr

DREI TSCHECHEN UND EIN ÖSTERREICHER:

# Engagement ist Identität

**Christian Baumgartner**

**Mut, Ohnmacht, Trägheit: So reagieren auch „kritische“, „engagierte“ und sonstwie aufgeweckte Menschen auf die tagtäglich auf uns einströmenden Katastrophenszenarien in allen Bereichen. Auf gefährliche und repressive Entwicklungen an unseren Studien- und Arbeitsplätzen, in unserer Umwelt, in der Welt.**

Der Golfkrieg ist der vorläufige Höhepunkt und die Erfüllung eines dieser Szenarios. Ich möchte hier vier Autoren besprechen, die unsere Welt und die Gesellschaften, in denen wir leben sehr kritisch, tiefgehend und intelligent analysieren, gleichzeitig aber - und das scheint mir äußerst wertvoll - auf gangbaren Wegen zu deren Überwindung weisen. Diese Autoren haben mehreres gemeinsam. Grundlegend scheint mir zunächst, daß es ihnen um die philosophische, psychologische und politische Seite der Krise geht, aus der sie auch Auswege suchen. Sie schildern wohl die systemimmanenten Krisen der kapitalistischen oder spätindustriellen Welt. Den Weg zur Veränderung suchen sie nicht primär in einem wirtschaftlichen Umsturz, einem Ersatz des Kapitalismus durch eine andere Form der Wirtschaft, der jeder grundlegenden Gesellschaftsänderung vorangehen müsse. Das mag bei Havel, Patocka und Langer daher rühren, daß sie aus der ehemals „sozialistischen“ Tschechoslowakei kommen, wo man vergeblich versucht hat, nach dem Sturz des alten Kapitalismus ein gerechteres Gesellschaftssystem aufzubauen. Damit allein war es eben nicht getan. Vorrangig geht es daher darum, das vorhandene Potential an menschlicher Reife, Intelligenz und Mut zur Einleitung eines Projekts der evolutionären, gleichzeitig aber auch radikalen Umkehrung der Welt im Bereich des „Umbaus“ zu nutzen.

Mit Jan Patocka will ich beginnen, weil er philosophische Grundlagen liefert. Er ist vielleicht der größte tschechische Philosoph des 20. Jahrhunderts, eine Persönlichkeit, die das zu leben versucht hat, was sie geschrieben

hat. Er war einer der ersten Sprecher der Charta 77 und mußte dafür auch mit dem Leben bezahlen. In seinem Essay „Der Krieg des 20. Jahrhunderts und das 20. Jahrhundert als Krieg“ fragt er, warum die Menschheit trotz der grausigen Erfahrungen, die sie mit dem Krieg gemacht hat, immer wieder darauf zurückgreift und ihre „dunklen Seiten“ hervorbrechen. Patocka zeigt, daß diese „dunklen Seiten“ nicht zur Nacht gehören, sondern zum Tag, zum Leben. Kriegsziele sind Friedensziele. Und jeder Friedenszustand ist nur eine Mobilisierungsphase für den nächsten Krieg oder eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln - die Staatsmacht führt ihn gegen ihre Bürger. Der Krieg ist das Mittel der Kraft, die die technisch-industrielle Revolution aus allen ihren gesellschaftlichen Fesseln befreit hat und die das Weltgeschehen unaufhaltsam immer weiter vorantreibt. Jeden Fortschritt, jede Revolution kennzeichnet diese Kraft. Der Krieg zerstört, um etwas neues aufbauen zu können. Gleichzeitig machen die am Krieg beteiligten und von ihm betroffenen Menschen die grundlegende Erfahrung der Nacht, der Apokalypse, die alles unwichtig werden läßt, was über das nackte Leben hinaus geht. Der Mensch an der Front wird frei - er hat nichts mehr zu verlieren. Daß sich die Menschheit diese apokalyptische Erfahrung zu eigen macht und die Veränderung, die sie in ihr bewirkt, nützt, um die Kraft des „Tages“ zu stoppen, ist ihre einzige Chance. Es bedarf der Solidarität der Erschütterten. Erschüttert in ihrer bequemen Lebensposition, aufgewühlt und dadurch frei. Die Erschütterten sind die, die begreifen. Vaclav Havel hat diesen Gedanken in vielen seiner Arbeiten aufgegriffen. Warum es einen Sinn hat, als Einzelner oder als kleine Gruppe ehrlicher, moralischer Menschen gegen den Strom Gleichgültiger zu schwimmen. Viele Unterzeichner der Charta 77 haben sich freiwillig jener von Patocka beschriebenen Frontsituation ausgesetzt - nämlich den Repressionen der herrschenden Macht - unter der sie sehr gelitten haben, die aber für sie der einzige Weg war, auf dem sie frei waren und der ihnen ein Leben in Wahrheit ermöglichte. Diesen Weg, der in repressiven Diktaturen manchmal als der einzig gangbare erscheint, den aber nur wenige zu gehen bereit sind, beschreibt Havel in seinem langen Aufsatz „Die Macht der Machtlosen“ (deutsch erschienen als „Versuch, in der Wahrheit zu leben“). Die Geschichte hat ihm auf spekta-

kuläre Weise rechtgegeben. Immer größer wurde der Kreis derjenigen, die sich der repressiven Macht entgegenstellten, aktiv am Aufbau einer positiven bürgerlichen Gesellschaft arbeiteten und sich so für ein „Leben in Wahrheit“ entschieden. Die Macht wurde ausgehöhlt und ist wie ein Kartenhaus zusammengebrochen. Havels Gedanken beziehen sich aber nicht nur auf die Verhältnisse im ehemaligen „Ostblock“. Er erkennt, daß viele Gemeinsamkeiten bestehen und auch die westlichen Machtsysteme in ihrer stark abgemilderten, aber doch vorhandenen Repressivität nicht den gesellschaftlichen menschlichen Bedürfnissen dienen. Hier setzt Jaroslav Langer mit seinem Buch „Grenzen der Herrschaft“ (siehe dazu auch die ausführliche Besprechung in **JURIDIKUM** 3/90) an. Er schlägt die Brücke von seinen Erfahrungen im repressiven Kommunismus und bei dessen Demontage 1968 zur Situation im westlichen Kapitalismus, wo er seit damals lebt. Er hat die verschiedensten Machtsysteme erlebt und war fast immer ein Verfolgter. Dabei stellte er fest, daß - bei allen Unterschieden - doch allen Systemen, auch den westlichen Demokratien, eines immanent ist: Von der Bürgerbasis abgekoppelte Machteliten beherrschen entweder durch Gewalt, wie in totalitären Systemen, oder durch Täuschung, wie in Demokratien, die Gesellschaft. Der Einzelne hat kaum Einfluß auf

Prag 1989

sie. Langer sieht das Ende dieser Machthierarchien gekommen, weil sie nicht mehr genug Repressionsmittel haben, die mündig werdende Bürgerbasis ruhig zu halten. Aus den bereits bestehenden BürgerInneninitiativen und anderen selbstverantwortlichen Gruppen wird ein dichtes Netz von planenden, kontrollierenden und denkenden KANs (Klubs alternativer Nonkonformisten) entstehen. Die weite Verbreitung dieser ca. 25-köpfigen Gruppen wird allmählich die parlamentarische Demokratie zwar nicht ablösen, aber grundlegend umgestalten. Aus einer Zuschauer- wird eine partizipative Demokratie entstehen. Langer setzt dabei nicht auf die Herrschaft aller, sondern auf den allmählichen Abbau von Herrschaft überhaupt durch Verlegung von Entscheidungsprozessen nach unten und dauernde Kontrolle der noch verbliebenen, notwendigen Verwaltungsspitzen. Mit der Formulierung seines Modells stellt Langer etwas Wertvolles, weil Seltenes zur Diskussion: den konkreten Entwurf eines zukünftigen politischen Systems.

Hier soll aber ein Mann nicht fehlen, der sehr sensibel die Mechanismen der politischen und kulturellen Repression bei uns in Österreich ortet: Josef Haslinger. Grundlage auch seiner Arbeiten sind die Auswirkungen der Politik der Machthierarchien. Ihm geht es



aber nicht so sehr darum, fertige Konzepte, große Analysen und ausgereifte Modelle vorzulegen. Es sind mehr Stimmungsbilder, Fallstudien und Erfahrungsberichte, wo er herausarbeitet, was er der/dem LeserIn zu sagen hat. In „Der sukzessive Verlust des Begriffs der Freiheit“ sieht er die Ursachen dafür, daß den BürgerInnen zwar alle erdenklichen Grundfreiheiten auf dem Papier zugestanden werden, sie sie aber de facto nicht ausnützen können. Es sei kennzeichnend für jene Staaten, in denen die Menschenrechtskonvention gilt, daß den Menschen die Voraussetzung für die Ausnützung solcher Grundrechte, nämlich die Fähigkeit, verantwortungsvoll zu handeln abhanden gekommen sei. In Österreich ist es für Haslinger vor allem der Faschismus, der - als eine Ausformung der „Kraft des Tages“ Patockas - tiefe Wunden in unserer zivilen Gesellschaft hinterlassen hat. Nach dem Ende des Nationalsozialismus wurde Verantwortung nicht übernommen, nichts bewältigt. Verantwortung hat höchstens in



strafrechtlichem Sinn Bedeutung erlangt. Das bedeutet aber, sie unter allen Umständen vermeiden zu müssen, um nicht verfolgt zu werden - ein unaufhebbares Trauma. Vor der ethisch-politischen Verantwortung haben sich die Menschen in die Opferrolle geflüchtet. „Opferrolle bedeutet aber nichts anderes, als die Identität unter dem alleinigen Zeichen der Fremdbestimmung“, sagt Haslinger. Und dieses Schema wiederholen wir: vor der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung flüchten wir in die fremdbestimmte Verantwortungslosigkeit. Also auch in die Unterwerfung unter die politische Herrschaft. Einzig möglicher Ausweg: Festhalten am Freiheitsbegriff des selbstbestimmten Menschen, wie er diversen Menschenrechtskonventionen zugrundeliegt.

Jan Patocka, *Ketzerische Essays zur Philosophie der Geschichte*; Hrsg. von Klaus Nellen und Jiri Nemec, Klett-Kotta, Stuttgart 1988.

Vaclav Havel, *Versuch, in der Wahrheit zu leben*; Rororo, Reinbeck bei Hamburg 1989.

Vaclav Havel, *Fernverhör*; Rororo, Reinbeck bei Hamburg 1990.

Jaroslav Langer, *Grenzen der Herrschaft*; Westdeutscher Verlag, Opladen 1988.

Josef Haslinger, *Wozu brauchen wir Atlantis. Essays*; Löcker, Wien 1990.

THOREAU, ANDERS, NOLL:

# Ungehorsam gegen den Staat

Robert Zöchling

Was ist das: Es sieht aus wie eine Videocassette, enthält eine Broschüre mit Texten über den „Ungehorsam gegen den Staat“ und ein Tonband, auf dem Helmut Qualtingers Stimme mit den Worten eines prominenten US-Renegaten aus 1848 zum Steuerboykott aufruft? Ein Multimedia-Agitationspaket der Österreichischen Staatsdruckerei für den Widerstand gegen ihren Eigentümer? Nein, so ist das freilich nicht gemeint.

Der Herausgeber, Alfred J. Noll, empfiehlt, „sich Aufregung und Unruhe für andere“ - nämlich wirklich revolutionäre - „Gelegenheiten (zu) sparen und den zivilen Ungehorsam als Angebot und Chance einer republikanischen politischen Kultur (zu) begreifen“.

Tatsächlich ist der Text von Henry David Thoreau (vor allem im überzeugenden Vortrag Helmut Qualtingers) weniger eine revolutionäre Brandrede denn das Bekenntnis eines verantwortungsvollen Bürgers, dessen aufrechte Entrüstung über die *Dummheit*, die *Unzweckmäßigkeit* und die *Ungerechtigkeit* seiner Regierung ihn qua Hausverstand dahin bringt, ihr die Gefolgschaft wenigstens teilweise zu verweigern. Thoreaus Worte könnte man zum Teil und mit Phantasie sogar einem österreichischen Kleingewerbetreibenden in den Mund legen: „Regierungen führen uns also vor, wie leicht man die Menschen betrügen kann, ja, wie sie sich sogar selbst betrügen - und zwar zu ihrem eigenen Vorteil. Wir müssen zugeben: es ist eindrucksvoll; nur von sich aus hat diese Regierung noch nie irgendeine Unternehmung gefördert, höchstens durch die Behändigkeit, mit der sie ihr aus dem Weg gegangen ist. Sie bewahrt nicht die Freiheit des Landes. Sie besiedelt den Westen nicht. Sie erzieht nicht. Alles, was erreicht wurde, verdanken wir dem eingewurzelten Charakter des amerikanischen Volkes; und der würde mehr ausgerichtet haben, wenn die Regierung nicht so oft im Wege gelegen hätte. ... Wenn sie nicht aus Gummi wären, könnten Handel und Wirtschaft niemals die Hindernisse überspringen, welche die Gesetzgeber ihnen unaufhörlich in den Weg legen; wenn man diese Leute nur nach ihrer Wirkung und nicht teilweise nach ihren Absichten beurteilte, dann

verdienten sie, zusammen mit jenem Gesindel eingestuft und bestraft zu werden, das Hindernisse auf Eisenbahnschienen legt.“

Was aber bei Thoreau das Faß zum Überlaufen brachte, war, daß die Regierung von Massachusetts nicht nur nutzlos und träge war, sondern auch noch die Sklaverei und den Eroberungskrieg in Mexico unterstützte: „Alle Maschinen haben eine gewisse Trägheit, und das würde wahrscheinlich genügen, um das Übel aufzuheben. Auf jeden Fall ist es ein großer Fehler, deshalb solchen Lärm zu schlagen.“

Wenn aber die Trägheit einen Apparat erhält, wenn Unterdrückung und Raub organisiert werden, dann sage ich: wir wollen einen solchen Apparat nicht länger dulden.“

Als die wahren Gegner einer Abschaffung des Übels erkannte Thoreau nicht die Politiker, sondern „hunderttausend Krämer und Bauern bei uns, die sich mehr für Handel und Landwirtschaft interessieren als für die Menschlichkeit“ - „und die nach dem Essen in aller Ruhe die Tagespreise zugleich mit den letzten Nachrichten aus Mexico lesen ...“ „Wie hoch steht wohl heute der Tagespreis für einen Ehrenmann oder Patriot? Sie zögern, sie bedauern und manchmal unterschreiben sie auch Bittschriften, aber sie tun nichts ernsthaft und wirkungsvoll ...“ Der Lehrer aus Massachusetts entschloß sich zu einer zu seiner Zeit ernsthaften Tat: zum Steuerboykott, der ihm mehrfach Gefängnisstrafen einbrachte. Thoreaus Text ist heute ein Klassiker der Widerstandstheorie und auch literarisch höchst lesenswert.

Abgerundet wird das Leseerlebnis durch Texte von Günther Anders, der sich - allerdings 140 Jahre später und bei einem schlechterdings völlig geänderten Organisationsstand des Machtapparates - ebenfalls für ernsthafte und wirkungsvolle Widerstandsformen einsetzt, sowie durch einen ordnenden und die Diskussion anzettelnden Beitrag des Herausgebers.

Henry David Thoreau/Günther Anders/Alfred J. Noll: *Ungehorsam gegen den Staat*; herausgegeben von Alfred J. Noll; Edition S - Text & Ton; Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1990; Broschüre (100 Seiten) und Tonbandkassette, 278,- öS.

**KRIMINALSOZIOLOGISCHE BIBLIOGRAPHIE \***

# Zivil- und Strafrecht im Vergleich

**René Karauschek**

**Die vorliegende Ausgabe der Kriminalsoziologischen Bibliographie stellt eine Reihe von Beiträgen vor, die im Zuge einer Tagung (in den Räumen des BMin f. Justiz) zum Thema „Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich: Zivilrecht-Strafrecht“ im Mai 1990 referiert wurden.**

Somit wird durch die Ausgabe ein kurzgefaßter Überblick über das dreijährige Forschungsprojekt des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie „Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich...“ gegeben. Dem Projekt liegt eine durchgehende Forschungstradition dieses Instituts zugrunde, die sich vor allem in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Alternativen zum Strafrecht äußert. An dieser Stelle sei nur z. B. an das Heft *Kriminalsoziologische Bibliographie 1988/Jg. 15 Heft 58/59* (Konflikte regeln statt strafen: über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit) und auf die vielbeachtete Monographie Wolfgang Stangels „Wege in eine gefängnislose Gesellschaft“ verwiesen.

Dem Systemvergleich liegt unter diesem Aspekt die Motivation zugrunde, Formen der zivilrechtlichen Sozialkontrolle als Alternativen zum Strafrecht einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dabei zentrierte sich die Aufgabenstellung vorderhand um die Untersuchung von Unterschieden, Gemeinsamkeiten, Überlagerungen von diesen an sich komplementär funktionierenden Rechtsbereichen.

Wolfgang Stangel betrachtet in seinem einleitenden Beitrag „Über Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Zivil- und Strafrecht“ diese beiden Rechtsbereiche unter dem Blickpunkt inwieweit sie die Rationalisierungsüberlegungen Max Webers gerecht werden. Nach einer Untersuchung der Unterschiede der beiden Rechtsbereiche, wobei er u.a. Fragen des Zugangs zum Recht und des repressiven bzw. restriktiven Charakters der beiden Rechtsbereiche prüft, kommt er zu dem Schluß, daß „nur eine strukturalistische Sicht

im Sinne Foucaults oder ein systemischer Ansatz im Sinne Luhmanns und Jacobs dem Strafrecht (Wirkungs-) Rationalität zuschreiben können“ (W. Stangel, S.18).

Hans Steinert bringt „Thesen zu Zivil- und Strafrecht als Herrschaft“ vor. Er stellt hier die Ansicht in Frage, daß Zivilrecht Herrschaft ist, in dem Sinne als es „Eigentum“ konstituiert, wohingegen sich der „gewaltsame Teil bürgerlicher Herrschaft... im Strafrecht“ (Steinert, S.21) zu konzentrieren scheint. Seine Kritik an diesem Verhältnis der beiden Rechtsbereiche stützt er auf die Tatsache, daß Strafrecht im Rechtsgüterschutz versagt, und darauf, daß „die Stufe in ihren früheren Formen >Eigentum<, nämlich die uneingeschränkte Verfügung über bestrafte Menschen“ (Steinert, S.21) schon voraussetzt. Er greift damit die These Radbruchs auf, wonach die Institution Strafe gegenüber Unfreien und Sklaven entstanden ist. Daraus folgert er, daß Zivilrecht und Strafrecht in unterschiedlicher Weise Herrschaftsinstrumente sind, wobei das Zivilrecht „Herrschaft konstituiert und verallgemeinert“ wohingegen Strafrecht „Herrschaft darstelle“ (Steinert, S. 26).

Gerhard Hanaks Beitrag „Dimensionen des Systemvergleichs Zivilrecht/Strafrecht“ ist eine überarbeitete und ergänzte Fassung eines Teilberichts zu dem gegenständlichen Forschungsprojekt. Hanak bringt die in diesem Projekt thematisierte Fragestellung, unter Rekurrenz auf die Dürkheim'sche Unterscheidung von Strafrecht als repressivem und Zivilrecht als restitutivem Recht, folgendermaßen auf den Punkt: „Zu fragen war also nach den nicht-repressiven Funktionen, die sich im Strafrecht und um das Strafrecht herum de facto angelagert haben, somit nach den nicht-restitutiven Funktionen der Anspruchsverfolgung in Zivil- und Vollstreckungsrecht“ (Hanak S. 42).

Die Dimension zu obiger Überlegung im Projekt „Systemvergleiche...“ lassen sich lt. Hanak in der Zugänglichkeit und Steuerbarkeit des Verfahrens, in den objektiven Schranken der Anspruchsverwirklichung, in den Grenzen des Mediums, in Überlagerung und in der Qualität des Zugriffs und der Sanktionierung sehen. Unter Bedachtnahme dieser Dimension erscheint der „Generalpräventive Kontext“ (S. 56) durch empirische Argumente, die um die Widersprüche zwischen dem „öffentlichen Interesse“ an der Strafverfol-

gung und privaten Interessen an Konfliktbegrenzung und Aplanierung zentriert sind, einigermassen erschüttert.

Die restitutiven Aspekte des Zivilrechts zeigen (unter obigen Dimensionen) Unschärfen in Anbetracht der instrumentellen Benutzung des Zivilrechts durch „Großkläger“ (wie Banken und Versicherungen), die als „repeat-players“ Erfahrungen in der Mobilisierung von Recht haben und auch Klagen mit minimalem Streitwert betreiben und aussichtslose Forderungen unter generalpräventiven Überlegungen zu exekutieren trachten. Die Rationalität der Schuldeintreibung hat sich dieser Tatsache zum Trotz, gerade soweit die Geldtransaktionen „zwischen großen Wirtschaftsunternehmen oder zwischen Wirtschaftsunternehmen/Bürokratien und Privaten“ (S. 57) stattfinden, „hinter dem Rücken des Rechts und via systemische Stabilisierung“ hergestellt. Hanak meint damit, daß die Massenhaftigkeit der Transaktionen bewirkt, daß die Ausfälle durch vorübergehende faktische Zahlungsschwierigkeiten und Insolvenzen kaum spürbar auf solvente Kunden überwälzt werden. Restitutiv bleibt das Zivilrecht bei Privaten, die nur einmal, in einem bestimmten Einzelfall, zur Mobilisierung von Recht schreiten (one-shotters) und hier tatsächlich ihre Forderungen erfüllt sehen wollen. (Anzumerken bleibt, daß diese Privaten von der systemischen Stabilisierung nicht profitieren und darüber hinaus mit hohem Prozeßrisiko konfrontiert sind).

Inge K. Morawetz und Arno Pilgram setzen sich in ihrem Beitrag („Zum Zusammenhang von zivil- und strafrechtlicher Abweichungskontrolle - am Beispiel straffällig gewordener Schuldner/überschuldeter Straffälliger“) mit dem, von der Zivilrechtssoziologie wenig beachteten Zwangsrepertoires auseinander. Sie unterziehen die Arbeit Klaus Röhl's (Röhl Klaus, Schuldbetreibung als Kontrolle abweichenden Verhaltens, Zeitschrift zur Rechtssoziologie, 5, 1983, 1-25), der darauf hinweist, „daß auch ... im zivilrechtlichen Schuldbetreibungsverfahren soziale Abweichung konstituiert wird“ (Inge K. Morawetz, Arno Pilgram, S. 69), einer kritischen Prüfung. Daran schließen sie die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung an, die durch die Analyse der Lebensbiographien von 12 Personen, soweit sich diese aus den Bewährungshilfeakten und den Akten des Vereins für Kredit- und Wiedergutmachungshilfe Wien erschließen, den Zusammenhang zivilrechtlicher und strafrechtlicher Devianz, am Beispiel straffälliger Schuldner und überschuldeter Straffälliger, zu erhellen sucht.

\* Die *Kriminalsoziologische Bibliographie* ist die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (Red. Adresse Museumsstr. 12, Postfach 1, A-1016 Wien). Soweit die Zitate nicht näher nachgewiesen sind, beziehen sie sich auf die gegenständliche Ausgabe der *Kriminalsoziologischen Bibliographie: 1990/Jg. 17, Heft 66/67*.



# JURIDIKUM

## Alles, was Recht ist

Das **JURIDIKUM** wird immer interessanter und außerdem immer umfangreicher. Deshalb sind wir nun von Dumpingpreisen zu Billigpreisen übergegangen. Nochmals unsere neuen Preise:

Österreich:	Deutschland	Schweiz
Einzelheft .....20,- öS	Einzelheft .....3,- DM	Einzelheft .....2,50,- SFr
Abonnement.....80,- öS	Abonnement.....15,- DM	Abonnement.....13,- SFr
Studierende/Abo.....60,- öS	Studierende/Abo.....11,- DM	Studierende/Abo.....9,50,- SFr
Förderabonnement.....ab 150,- öS	Förderabonnement.....ab 24,- DM	Förderabonnement.....ab 21,- SFr

(Entsprechend den Usancen im harten Zeitungsgeschäft verlängert sich das Abonnement automatisch um ein Jahr - zum Normaltarif - wenn es nicht bis zum Ablauf der Abo-Periode gekündigt wird)

**Ja,**  
natürlich abonniere ich das  
**JURIDIKUM**, und zwar als

- Normalabo
- StudentInnenabo
- Förderabo

AbsenderIn:

bitte  
ausreichend  
frankieren

An den  
Context-Vertrieb  
**JURIDIKUM**

Hägelingasse 16/15  
A-1140 Wien

# JURIDIKUM-DOKUMENT

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen bieten wir die DOKUMENTE zum Selbstkostenpreis (Kopien & Porto) an. Ansonsten verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,- öS, die den angegebenen Beträgen hinzuzurechnen ist.

## 01 POLIZEI

### 01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- ◆ 01 Ministerialentwurf
- ◆ 02 Regierungsvorlage; 34+95 Seiten, 134,- öS
- Stellungnahmen zu 01:
  - ◆ 03 des Verfassungsdienst; 37S, 41,- öS
  - ◆ 04 von Dr. Brigitt Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S, 11,- öS
  - ◆ 05 von Prof. Funk, Graz; 2S, 7,- öS
  - ◆ 06 des Vereins "BürgerInnen beobachten die Polizei; 4S, 9,- öS
  - ◆ 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S, 10,- öS
  - ◆ 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien; 5S, 10,- öS
  - ◆ 09 der Arbeiterkammer; 17S, 22,- öS
  - ◆ 10 der Jungen ÖVP; 2 S, 52,- öS

### 02 Erkennungsdienstgesetz

- ◆ 01 Antrag zum ErkennungsdienstG vom 16.02.1989; 47S, 52,- öS

## 02 AUSLÄNDERINNEN

### 01 Einreise/Aufenthalt

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Paß-, Grenzkontroll- und Fremdenpolizeigesetz, angenommen am 14.03.1990; 30S, 35,- öS
- ◆ 02 Stellungnahme d. Vereins Kritischer Juristen Salzburg zu 01; 7S, 12,- öS

- ◆ 03 Bundesgesetz, mit dem Sichtvermerkpflcht für türkische Staatsbürger eingeführt wird; 1S, 6,- öS

### 02 Ausländerbeschäftigung

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom 22.02.1990, 14+18S, 37,- öS
- ◆ 02 Stellungnahme des Vereins für Ausländerbetreuung; 3S, 8,- öS

## 03 UMWELT

### 01 Umwelthaftpflichtgesetz

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990; 64S, 69,- öS

## 04 SITTEN

### 01 Prostitution

- ◆ 01 Landesgesetzblatt zum Wiener Landesprostitutionsgesetz vom 17.04.1985; 3S, 8,- öS
- ◆ 02 Antrag zum Wiener Landesprostitutionsgesetz, vom April 1990; 17S, 22,- öS
- ◆ 03 Initiativantrag der Wiener ÖVP zu einem Wiener Landesprostitutionsgesetz 1988; 3S, 8,- öS

## 05 BILDUNG/FORSCHUNG

### 01 Universitäten

- ◆ 01 Universitätsorganisations- und Allgemeines Hochschulstudien-gesetz-novelle (UOG-AHStG-Novelle), Preis auf Anfrage

## 06 GESUNDHEIT

### 01 Psycho

- ◆ 01 Antrag zum Psychotherapiegesetz, angenommen am 08.06.1990
- ◆ 02 Antrag zum Psychologengesetz, angenommen am 08.06.1990
- ◆ 03 Antrag zum Unterbringungsgesetz  
Preise auf Anfrage

## 07 DEMOKRATIE

### 01 Wahlordnung

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Wahlalturnovelle vom 04.05.1990; 22S, 27,- öS
- ◆ 02 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Nationalrats-Wahlordnungsnovelle vom 04.05.1990; 39S, 44,- öS
- ◆ 03 Antrag der ÖVP zur Wahlrechtsnovellierung aus 1983; 25S, 30,- öS

## 08 WOHNEN

### 01 Mietrecht

- ◆ 01 Antrag zur Mietrechtsnovelle vom 05.05.1990, Preis auf Anfrage

## 09 DATENSCHUTZ

### 01 Volkszählung 1991

- ◆ 01 Volkszählungsreader der Initiative Informatik Betroffener, 100,- öS

## 10 NEUTRALITÄT

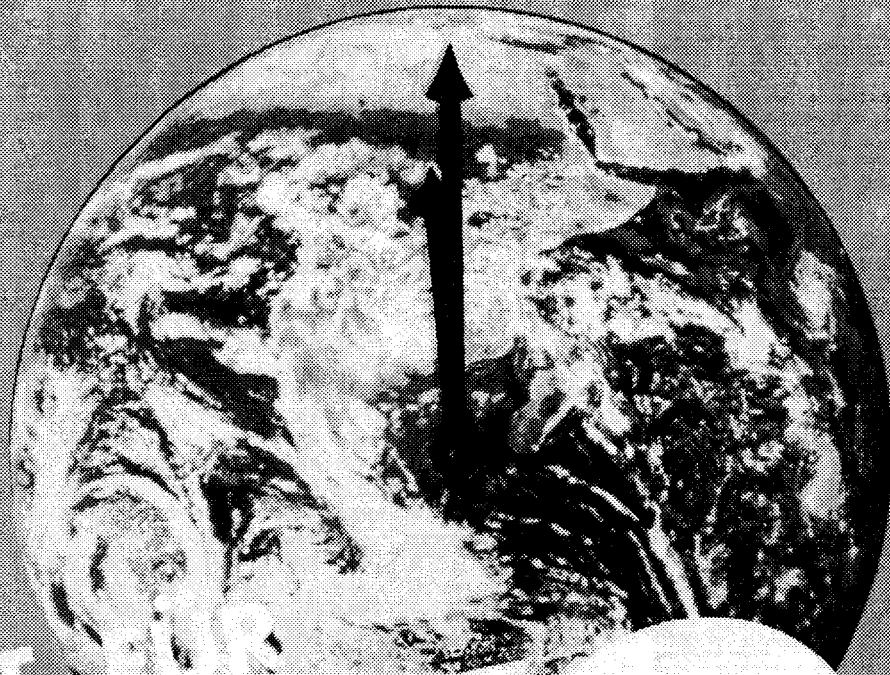
### 01 KriegsmaterialG

- ◆ 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des Justizausschusses, 6S,
- ◆ 02 Abweichende persönliche Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S,
- ◆ 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S,
- ◆ 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10 S,
- ◆ 05 Anzeige durch den Grünen Klub gegen einige Bundesminister wegen Amtsmißbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S,
- ◆ 06 Resolution 678 des Sicherheitsrates der VN vom 29. 11. 1990, 2 S,

## BESTELLSCHEIN

●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	SPARTE	MATERIE	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# JETZT



ZEIT

# ÖKOTRENDS

ICH BESTELLE ÖKOTRENDS FÜR

- 6 MONATE STATT ÖS 120,- NUR ÖS 100,-  
 12 MONATE STATT ÖS 240,- NUR ÖS 190,-  
 24 MONATE STATT ÖS 480,- NUR ÖS 350,-

ICH BESTELLE AB (MONAT) \_\_\_\_\_

NAME \_\_\_\_\_

ADRESSE \_\_\_\_\_

- BITTE SENDEN SIE DIESES ABO ALS  
ÖKOTRENDS-GESCHENKABO AN:

NAME \_\_\_\_\_

ADRESSE \_\_\_\_\_

DATUM \_\_\_\_\_ UNTERSCHRIFT \_\_\_\_\_

Ich bezahle sofort nach Rechnungserhalt.  
Verlag Kontrapunkt: Tel. 34 49 872, Fax: 310 40 36

bitte  
ausreichend  
frankieren

ÖKOTRENDS

VERLAG KONTRAPUNKT

Schubertgasse 24/3

1090 Wien

**Wenn Sie schon  
lange das Gefühl  
haben, daß Ihre gute  
alte Zeitung Sie nicht  
mehr versteht, dann  
probieren Sie's doch  
einmal mit einem  
Seitensprung:**

Bedlan/Barcl

An DER STANDARD, 1014 Wien, Herrengasse 1, Abo.-Abt.  
Sehr geehrte Damen und Herren vom STANDARD!  
(Oder sollte ich lieber schreiben „Lieber STANDARD“?)  
Meine alte Zeitung versteht mich nicht mehr. Seit langem liegen meine Interessen bei  
Wirtschaft, Politik und Kultur. Aber ich werde zunehmend damit alleine gelassen.  
Genug. Jetzt möchte ich 14 Tage lang wissen, ob der STANDARD mich versteht. Natürlich  
unverbindlich und kostenlos (sozusagen finanziell desinteressiert). Senden Sie mir  
Ihre Zeitung, bei Gefallen ist eine intensivere Beziehung nicht ausgeschlossen.

Ich heiße \_\_\_\_\_  
Ich wohne \_\_\_\_\_  
Vielen Dank im voraus!



**Die Zeitung für Leser.**